

Das Recht der Wasserbücher

Ein Ausschnitt aus dem neuen Wasserrecht
in der Bundesrepublik Deutschland

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des
akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von

WILLI H. MENSING
aus Werl

1963



Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555205_0046

Das Recht der Wasserbücher

**Ein Ausschnitt aus dem neuen Wasserrecht
in der Bundesrepublik Deutschland**

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des
akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von

WILLI H. MENSING
aus Werl

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Wolff

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Scupin

Dekan: Prof. Dr. Schelsky

Tag der mündlichen Prüfung: 23. Februar 1963



Inhaltsverzeichnis

Literatur	11
Abkürzungen	15
1. Kapitel Die Entwicklung des Instituts der Wasserbücher	19
I. Erste Vorläufer der Wasserbücher	19
II. Erste gesetzlich angeordnete Führung von Wasserbüchern	20
1. Österreichisches Wasserrechtsgesetz 1869	20
2. Oldenburgische Wasserordnung 1868	21
III. Fortentwicklung und weitere Verbreitung der Wasserbücher .	21
1. Revision in Österreich	21
2. Einführung von Wasserbüchern durch die Staaten des	
Deutschen Reiches	21
a) Die Gesetze von Preußen und Sachsen	22
b) Die Gesetze der Süddeutschen Staaten	23
IV. Wandlung der Zielsetzung der Wasserbücher	24
1. Wasserbücher zur Erfassung von nutzbaren Wasserkraften	
in der Schweiz	24
2. Entwurf eines Reichswassergesetzes mit einheitlichem Was-	
serbuch für das gesamte Deutsche Reich	25
V. Weiterentwicklung nach dem zweiten Weltkrieg	26
1. Vorarbeiten zum Wasserhaushaltsgesetz und zum Rein-	
haltegesetz	26
2. Erweiterte Zielsetzung der Wasserbücher nach dem Was-	
serhaushaltsgesetz und den zur Ausfüllung ergangenen	
Landeswassergesetzen	27
3. Wasserbücher für die Bundeswasserstraßen nach dem	
Reinhaltegesetz	28
2. Kapitel Der Begriff des Wasserbuches, sein Rechtscharakter. Ab-	
grenzung gegenüber verwandten Einrichtungen	29
I. Das Wasserhaushaltsgesetz als Grundlage der Einrichtung von	
Wasserbüchern	29
1. Gewässer als Ausgangstatsache der Wasserbücher	29
2. Führung der Wasserbücher	29
3. Inhalt der Wasserbücher	29
4. Form der Eintragungen in die Wasserbücher	31
II. Vorläufige Begriffsabgrenzung	31
III. Heranziehung der Landeswassergesetze zur näheren Begriffs-	
abgrenzung	32
1. Führung der Wasserbücher	32
2. Gegenstand der Eintragungen in die Wasserbücher	32
3. Natur der Eintragungsgegenstände	32
4. Wirkung der Eintragungen in die Wasserbücher	33
5. Einsicht in die Wasserbücher	33

IV. Die Wasserbücher zum früheren Reinhaltegesetz	34
1. Abweichungen von den übrigen Wasserbüchern	34
2. Übereinstimmungen mit den übrigen Wasserbüchern	34
V. Definition des Begriffs der Wasserbücher	35
VI. Einordnung der Wasserbücher in das Rechtssystem	35
1. Fehlen einer gesetzlichen Einordnung	35
2. Das System der Register	36
a) Gemeinsamkeiten anderer Register	36
b) Verschiedenheiten anderer Register	36
3. Das Wasserbuch als Register	37
a) Wirkungen auf Bestand und Nachweis eingetragener Tatsachen	37
b) Besonderheit der Eintragung von Rechtsvorschriften ..	37
4. Einordnung der Wasserbücher unter die Register	38
VII. Abgrenzung gegenüber verwandten Einrichtungen	38
1. Grundbuch	38
2. Wasserlaufverzeichnisse	39
3. Gewässerbeschreibungen	39
4. Kontrollkarteien	39
 3. Kapitel Einrichtung und Führung der Wasserbücher	41
I. Überlassung an die Landesgesetzgeber	41
II. Gliederung der Wasserbücher	41
III. Zuständigkeit für die Führung der Wasserbücher	42
IV. Verwaltungstechnische Durchführung	42
 4. Kapitel Das Verhältnis vorhandener alter Wasserbücher zu den durch das Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen	43
I. Fortführung alter Wasserbücher	43
1. Fehlen einer positiven Regelung im § 37 WHG	43
2. Negative Regelung im § 16 WHG	43
II. Kollektive Übernahme von Eintragungen aus alten Wasser- büchern	44
1. Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung	44
2. Voraussetzungen der Zulässigkeit der Übernahme	44
3. Wasserbücher mit übernahmefähigen Eintragungen	45
4. Wasserbücher mit nicht übernahmefähigen Eintragungen ..	45
 5. Kapitel Der Umfang der Eintragungen in die Wasserbücher und die Art der ihnen zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse	47
I. Umfang der Eintragungen	47
1. Einschränkungen des Umfangs der Eintragungen	47
2. Mindestumfang der Eintragungen	48
3. Gruppierung der Eintragungen	49
a) Schutzgebiete	49
b) Benutzungsrechte	51
c) Duldungsverpflichtungen	52
d) Unterhaltungspflichten, Entscheidungen über Unterhal- tung und Ausbau	53
e) Fischereirechte	54
f) Sonstiges	54
4. Wasser- und Bodenverbände	54

II. Art der den Eintragungen zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse	56
1. Rechtsnormen	57
2. Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen	58
3. Subjektive Rechte	58
4. Öffentlichrechtliche Handlungs- und Duldungsverpflichtungen	59
5. Sonstiges	61
6. Kapitel Voraussetzungen für die Aufnahme von Eintragungen in die Wasserbücher	62
I. Vom Wasserhaushaltsgesetz getroffene Regelung	62
1. Grundsatz der Eintragung von Amts wegen	62
a) Bekannt gewordene alte Rechte und Befugnisse	62
b) Angemeldete alte Rechte und Befugnisse	63
c) Neu entstehende Rechtsverhältnisse	63
2. Einschränkung von Eintragungen nach ihrer Bedeutung	64
II. Regelungen der Landeswassergesetze	64
1. Voraussetzungen für die Eintragung neu entstehender Rechtsverhältnisse	64
a) Rechtsnormen	64
b) Entscheidungen, die auf Verwaltungsakten beruhen ..	64
c) Sonstiges	65
2. Voraussetzungen für die Eintragung alter Rechte und Befugnisse	65
a) Bekanntsein der Rechtsverhältnisse	66
b) Nachweis der Rechtsverhältnisse	67
c) Eintragung „behaupteter“ Rechte	72
III. Ausnahmsweise Eintragung alter Rechte und Befugnisse auf Antrag	73
1. Bayerisches Wassergesetz	74
2. Berliner Wassergesetz	74
IV. Eintragung von Fischereirechten auf Antrag	74
7. Kapitel Die Wirkung der Aufnahme von Eintragungen in die Wasserbücher	75
I. Fehlen einer Regelung durch das Wasserhaushaltsgesetz	75
II. Regelung durch die Landeswassergesetze	76
1. Ausschließung einer Angleichung an das Grundbuch	76
a) Aufgabe der Grundbücher	76
b) Aufgabe der Wasserbücher	77
2. Ausschluß rechtsfeststellender Eintragungen	78
3. Keine Anordnung einer Richtigkeitsvermutung	78
4. Ausschluß einer Richtigkeitsvermutung	79
a) Richtigkeitsvermutung bei Registern mit privatrechtlichem Inhalt	79
b) Unanwendbarkeit bei den Wasserbüchern	80
5. Bedeutung der Form der Eintragungen	82
a) Nachweis der richtigen Vornahme der Eintragung	82
b) Kein Beweis des richtigen Inhalts der Eintragungen ..	83
6. Publizitätswirkung der Eintragungen	84
a) Bedeutung gegenüber Verwaltungsbehörden	84
b) Bedeutung gegenüber Dritten	84

7. Wegfall der Richtigkeitsvermutung für alte Wasserbucheintragungen	85
III. Widerspruch gegen die Richtigkeit von Wasserbucheintragungen	85
8. Kapitel Berichtigung von Eintragungen in die Wasserbücher	88
I. Bedeutung der Berichtigung	88
II. Anlässe zur Berichtigung	88
1. Unzulässigkeit einer Eintragung	88
2. Unrichtigkeit einer Eintragung	89
III. Umfang der Berichtigungen	90
IV. Vornahme von Berichtigungen	91
1. Eintragung von Amts wegen	91
2. Eintragung auf Ersuchen einer Behörde	92
3. Eintragung auf Antrag	92
a) Zulässigkeit des Antrages	92
b) Antragsberechtigung	93
4. Voraussetzungen der Berichtigung	93
a) Nachweis der Unrichtigkeit einer Eintragung	93
b) Nachweis der Richtigkeit von Eintragungen mit Widersprüchen	94
9. Kapitel Das Recht auf Einsichtnahme in die Wasserbücher	95
I. Die Wasserbücher als öffentliche Register	95
1. Die Einsichtnahme nach dem Wasserhaushaltsgesetz § 42 Abs. 3 RE	95
2. Stellungnahmen zu der Streichung des § 42 Abs. 3 RE	96
3. Beurteilung der Stellungnahmen	96
II. Beschränkungen des Einsichtsrechtes	98
1. Berechtigtes Interesse des Einsichtbegehrenden	98
2. Geheimnisschutz	99
III. Der Charakter des Einsichtsrechtes	99
10. Kapitel Zurückweisung von Anmeldungen und Ablehnung von Eintragungen in die Wasserbücher, ihre Wirkungen und die gegen sie gegebenen Rechtsbehelfe	101
I. Zurückweisung von Anmeldungen	101
1. Die Bestimmungen der Landeswassergesetze	101
2. Zurückweisung aus anderen Gründen	103
II. Ablehnung oder Unterlassung von Eintragungen in die Wasserbücher	105
1. Voraussetzungen für die Ablehnung beantragter Eintragungen	106
2. Voraussetzungen für das Unterlassen von Eintragungen ..	106
3. „Behauptete Rechte“	108
III. Wirkung der Ablehnung oder Nichtvornahme von Eintragungen auf die betroffenen Rechtsverhältnisse	108
1. Ablehnung beantragter Eintragungen	109
2. Unterlassung von Amts wegen vorzunehmender Eintragungen	110
3. Untätigkeit der Wasserbuchbehörden	110

IV. Rechtsbehelfe gegen die Ablehnung von Eintragungen	110
1. Klage auf Vornahme beantragter Eintragungen	111
a) Die Eintragung als Verwaltungsakt	111
b) Rechtsverletzung durch Ablehnung der Eintragung	114
c) Rechtswidrigkeit der Ablehnung	114
2. Klage auf Vornahme der Eintragung einer Berichtigung ..	114
3. Klage auf Vornahme einer von Amts wegen vorzunehmen- den Eintragung	114
4. Klage bei Untätigkeit der Wasserbuchbehörden	115
V. Die Bedeutung der Rechtsbehelfe im Wasserbuchverfahren ..	115
Sachregister	117
Lebenslauf	119

Literatur

Arbeitsbericht Nr. 20 der *Akademie für Deutsches Recht* (1940), Maschinenschrift, hektographiert, o.O.u.J.

(Text und allgemeine Begründung und Teile der Einzelbegründung zum Entwurf eines Reichswassergesetzes verfaßt von Prof. Dr. Paul Gieseke)

(zit.: Entw. eines RWG)

Baumbach, Adolf, — *Lauterbach*, Wolfgang, Zivilprozeßordnung, Kommentar, 26. Auflage, München/Berlin 1961

Baumbach, A., — *Duden*, K., Handelsgesetzbuch, Kommentar, 14. Auflage, München/Berlin 1961

Bundesrat, BR-Drucksache Nr. 428/55, Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts

Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache Nr. 2072, Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts

(zit.: WHG-Entw.)

ders., 2. Wahlperiode Drucksache Nr. 3536, Schriftlicher Bericht des 2. Sonderausschusses — Wasserhaushaltsgesetz — über den Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts

(zit.: Jacobi-Bericht)

ders., 3. Wahlperiode Drucksache Nr. 46, Entwurf eines Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen

(zit.: WStrRG-Entw.)

Bundesverband der Deutschen Industrie, Denkschrift zur Bundeswassergesetzgebung und zum Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts, Köln o.J.

(zit.: Denkschrift zur Bundeswassergesetzgebung)

Bundesverband der Deutschen Industrie — Deutscher Industrie- und Handelstag, Denkschrift zur Landeswassergesetzgebung, vorgelegt vom BDI in Verbindung mit dem DIHT, o.O.u.J.

(zit.: Denkschrift zur Landeswassergesetzgebung)

Burghartz, Franz-Josef, Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, München/Berlin 1962

Černý, Jaroslav, Die Wasserbücher der Europäischen Staaten, Reichenberg 1931

Dornheim, Carl, Das Recht der Wasser- und Bodenverbände, Berlin 1961

Entwurf eines Hessischen Wassergesetzes, Stand 1. 6. 1959, Maschinenschrift, hektographiert, o.O.u.J.

Entwurf eines Niedersächsischen Wassergesetzes, Begründung, Maschinenschrift, hektographiert, o.O.u.J.

- Eyermann*, Erich, — *Fröhler*, Ludwig, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 2. A. München/Berlin 1960
(zit.: Eyermann-Fröhler)
- Fischel*, Alexander, Zur Reform des Wasserrechts, Leipzig 1911
- Forsthoff*, Ernst, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I. Band, Allgemeiner Teil, 8. A. München/Berlin 1961
(zit.: Forsthoff, Verwaltungsrecht)
- ders.*, Fragen der Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Wasserrechts, in: „Gegenwartsfragen der Wasserwirtschaft“, Heft 2 der Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Industriewasserwirtschaft im Bundesverband der Deutschen Industrie, Köln o.J.
- Frank*, K., Das Österreichische Wasserrecht, Wien o.J.
- Güssler*, Willi, Leitfaden zur Einführung in die Gesetzgebung zur Ordnung des Wasserhaushalts sowie zur Reinhaltung der Luft. Band 1, Wasserhaushaltsgesetz, Wiesbaden 1958
- Gieseke*, Paul, Das Recht der Wasserwirtschaft, Veröffentlichungen des Instituts für das Recht der Wasserwirtschaft an der Universität Bonn, Heft 1—9, München 1955—1961
(zit.: RdW H. 1 ff.)
- Gieseke*, Paul, — *Scheuner*, Ulrich, Die Zuständigkeit zur Verwaltung der Bundeswasserstraßen unter besonderer Berücksichtigung des Preussischen Einschränkungsgesetzes, München 1957
- Grimme*, Wilhelm, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Erläuterungen, in: Wüsthoff, Handbuch des Deutschen Wasserrechts 1958, Bd. I
(zit.: Grimme Komm.)
- Haager-Vanderhaag*, H., Das neue Österreichische Wasserrecht, Wien 1936
(zit.: Haager-Vanderhaag)
- Haller*, Friedrich, Das Württembergische Wassergesetz, Stuttgart 1902, Nachdruck 1954 mit Anhang, bearbeitet von Schicker-Meissner, Stuttgart 1954
(zit.: Haller)
- Graf Hartig*, Edmund, Das Österreichische Wasserrecht, Wien 1950
- Henke*, Gerhard, Die Register, Diss. Marburg 1933
(zit.: Henke, Die Register)
- Hofacker*, W., Beiträge zum Reichswasserrecht, Stuttgart/Berlin 1944
- Holtz*, L., — *Kreutz*, F., — *Schlegelberger*, P., Das Preussische Wassergesetz, Band I und II, unveränderter Nachdruck der 3. und 4. Auflage, Berlin/Köln 1955
(zit.: HKSch)
- Jellinek*, Walter, Verwaltungsrecht, Offenburg 1948, unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1931
- Klein*, Friedrich, — *Koerbel*, Peter, Die Zuständigkeiten des Bundes zur Gesetzgebung und hoheitlichen Verwaltung hinsichtlich der Bundeswasserstraßen, in: „Die Wasserwirtschaft“, Sonderheft Juni 1960, Stuttgart

- Kolb, Fritz, Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Kommentar, Köln 1958
- Kolloquien über Fragen des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft, Institut für das Recht der Wasserwirtschaft an der Universität Bonn, Nrs. 1—95, Niederschriften des Instituts
- Landtag von Baden-Württemberg, 2. Landtag, Beilage 2920, ausgegeben am 12. 10. 1959, Entwurf eines Wassergesetzes für Baden-Württemberg (zit.: BaWüWG-Entw.)
- Landtag von Nordrhein-Westfalen, 4. Wahlperiode, Band I, Drucksache Nr. 156 vom 24. 6. 1959, Entwurf eines Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (zit.: NRW-Entw.)
- Deutscher Landwirtschaftsrat, Bericht über die Verhandlungen des —, 1880 o.O.
- Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Wasserhaushalt und Landwirtschaft, Stellungnahme zum Entwurf eines Wasserhaushaltsgesetzes, Flugschriften der —, o.O.u.J.
- Lenhard, A., — Reichau, W., Das Preußische Wassergesetz mit Kommentar, Berlin 1918 (zit.: Lenhard-Reichau)
- Maunz, Theodor, — Dürig, Günter, Grundgesetz, Kommentar, München/Berlin 1960 (zit.: Maunz-Dürig)
- Müller-Henneberg, H., — Schwartz, G., Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz), Kommentar, herausgegeben von ... i.V.m. ... Köln/Berlin 1958
- Peyrer Ritter von Heimstätt, Karl, Das Österreichische Wasserrecht, 3. Auflage, Wien 1898 (zit.: Peyrer)
- Peters, Hans, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Berlin 1949 (zit.: Peters, Verwaltungsrecht)
- Deutscher Reichstag, Denkschrift zur Vorlage Nr. 440 des ..., 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/96, Bericht der XII. Kommission vom 12. 6. 1896, Empfehlung zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Wasserrechts
- Riederer, Joh., — Sieder, Frank, Das Bayerische Wassergesetz, Kommentar, München 1957 (zit.: Riederer-Sieder)
- Sauer, E., — Lais, R., — Quirll, F., Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Stollhamm/Oldenburg 1958 (zit.: Sauer-Lais-Quirll, Komm.)
- Bayerischer Senat, 6. Tagungsperiode 1958/59, 2. Tagung, Anlage 380, Entwurf für ein Bayerisches Wassergesetz (zit.: BayEntw.)
- Mitteilungen des (Hamburgischen) Senats an die Bürgerschaft, Nr. 182 vom 1. 12. 1959, Entwurf eines Hamburgischen Wassergesetzes (zit.: HbgEntw.)

- Staudinger*, J. v., Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 10./11. Auflage, Berlin 1954 ff.
(zit.: Staudinger)
- Stein*, F., — *Jonas*, M., — *Pohle*, R., Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 18. Auflage, Tübingen 1953
(zit.: Stein-Jonas)
- Ule*, C. H., Verwaltungsgerichtsbarkeit, Köln/Berlin 1960
(*Brauchitsch*, M. v., Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder, Bd. I, 2. Halbband)
(zit.: Ule)
- Österreichisches *Wasserrechtsgesetz*, (WRG), herausgegeben vom Bundeskanzleramt am 16. 10. 1959, Wien 1959
- Witzel*, Gustav, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Kommentar, 3. Auflage, Berlin/Frankfurt 1961
(zit.: Witzel)
- Wolff*, Hans Julius, Verwaltungsrecht I, 5. Auflage, München/Berlin 1963
(zit.: Wolff)
- Wüsthoff*, Alexander, Handbuch des Deutschen Wasserrechts, Band I und II, Berlin/Bielefeld/Detmold 1949
(zit.: Wüsthoff, Handbuch 1949)
- ders.*, Handbuch des Deutschen Wasserrechts, Neues Recht des Bundes und der Länder, Band I und II, Berlin 1958
(zit.: Wüsthoff, Handbuch 1958)
- ders.*, Einführung in das Deutsche Wasserrecht, 3. Auflage, Berlin 1962
(zit.: Wüsthoff, Einführung)

Abkürzungen

A	Auflage
aaA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Orte
Abs	Absatz
Anm	Anmerkung
Art	Artikel
Bad	Baden (Badisch)
BaWü	Baden-Württemberg(isch)
Bay	Bayern (Bayerisch)
Bd	Band
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
Begr	Begründung
Berl	Berlin(isch)
betr	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BR	Bundesrat
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungs- gerichtes
BverwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungs- gerichtes
BVM	Bundesverkehrsminister
ders	derselbe
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
d. U.	dieser Untersuchung
DV	Deutsche Verwaltung
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
Entw	Entwurf
GBO	Grundbuchordnung
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
GG	Grundgesetz
GS	Gesetzsammlung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt

GV.NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Hbg	Hamburg(isch)
HGB	Handelsgesetzbuch
Hess	Hessen (Hessisch)
iVm	in Verbindung mit
Kap	Kapitel
KartG	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung
Koll	Kolloquium
Komm	Kommentar
LG	Landgericht
LGB	Landesgesetzbuch
lit	Buchstabe
LWA	Landeswasseramt
LWG	Landeswassergesetz
MBL.NW	Ministerialblatt für Nordrhein-Westfalen
ME	Musterentwurf
MRVO	Militärregierungsverordnung
NRW	Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisch)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr	Nummer
NS	Niedersachsen
oOuJ	ohne Ort und Jahr
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pr	Preußisch
PrOVGE	Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes (Kurzausgabe, Gruppe XI, Wasserrecht und Wasserwirtschaft, Band 1 bis 3)
RdL	Recht der Landwirtschaft
RdW	Das Recht der Wasserwirtschaft
RE	Regierungsentwurf
RegBl	Regierungsblatt
RGB	Reichsgesetzblatt (Österreich)
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RhPf	Rheinland-Pfalz (Rheinland-Pfälzisch)
Rspr	Rechtsprechung
RWG	Reichswassergesetz
S	Seite
Saar	Saarland (Saarländisch)
SchlH	Schleswig-Holstein(isch)
StGB	Strafgesetzbuch
StrRegVO	Strafregisterverordnung
uam	und andere mehr
vgl	vergleiche
VGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VO	Verordnung

VollzVO	Vollzugsverordnung
VerwVerfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WB	Wasserbuch
WBVO	Verordnung über die Einrichtung und Führung der Wasserbücher nach dem Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen
WG	Wassergesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WP	Wahlperiode
WStrRG	Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen
WrWt	Wasserrecht — Wassertechnik, Regelmäßige Beilage zur Fachschrift „Die Müllerei“
WTr	Das Wassertriebwerk, Monatsbeilage der Wochenschrift „Die Mühle“
WuB	Wasser und Boden
Württ	Württemberg(isch)
WaWi	Die Wasserwirtschaft
Z	Ziffer
Z Agr	Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung

1. KAPITEL

Die Entwicklung des Instituts der Wasserbücher

I. Erste Vorläufer der Wasserbücher

Der rasche Fortschritt der industriellen Entwicklung im Laufe des vergangenen Jahrhunderts brachte es mit sich, daß die Anzahl der Kontakte der Menschen untereinander sich bald stark vermehrte. Zumal der Bereich der rechtlichen Beziehungen wuchs in solchem Maße, daß er schon bald ganz und gar unübersichtlich zu werden drohte. Der erstmals dank der Hilfe der neu aufkommenden technischen Mittel, wie Eisenbahn und Telegraph, auf einfache Art über große Räume hinweg mögliche Rechtsverkehr litt unter Unsicherheiten. Sie ergaben sich daraus, daß den Parteien die persönlichen Verhältnisse ihrer Partner nicht mehr bekannt waren und es ihnen an Gelegenheit fehlte, zuverlässige Nachrichten über wichtige rechtliche Verhältnisse zu erlangen.

Das war einer der Gründe, die im Gebiet des späteren Deutschen Reiches bald nach der Jahrhundertmitte zur Anlegung einer Reihe von öffentlichen Büchern wie Grundbuch und Handelsregister führte, in die solche Nachrichten zu jedermanns Einsicht aufgenommen wurden.

In einem Gebiet war die Unsicherheit besonders groß: im Bereich des Wasserrechts. Seit dem Mittelalter waren Privilegien verliehen und Rechte begründet worden, bei wechselnder Zugehörigkeit von Gewässern einmal zu diesem, einmal zu jenem landesherrlichen Gebiet nach verschiedenen Partikularrechten. Die Ausübung eines Rechtes stieß oft auf ein ihm entgegenstehendes, gar mit dem gleichen Inhalt; um die Inhaberschaft zahlreicher Rechte herrschte Streit. Urkunden, soweit sie überhaupt vorhanden gewesen, waren vielfach verlorengegangen.

Da drängte der Gedanke sich auf, in dieses Chaos Ordnung zu bringen, Klarheit zu schaffen über die bestehenden Wasserbenützungszurechte durch eine geordnete Aufzeichnung. Ganz vereinzelt gab es Sammlungen von Urkunden, so die Protokolle des Kaiserlichen Wassergerichtes in der Wetterau. Wie wertvoll sie waren, zeigte sich daran, daß noch im Jahre 1865 ein Urteil in einem Wasserrechtsstreit in Gießen lediglich auf die erhaltene Aufzeichnung des ehemaligen Wassergerichtes über die 1756 vorgenommene Setzung des Eichpfahles begründet werden konnte¹⁾.

1) Peyrer, Das Österr. Wasserrecht S. 780.

Im Jahre 1828 legte der Kreiskommissär im Viertel unter dem Wienerwalde ein Wasserbuch über die Wasserrechte seines Kreises an. Seine Arbeit blieb aber Stückwerk, da, wie er selbst in einem Promemoria klagte, ein einzelner Beamter mit seinen Privatkräften eine solche Arbeit für ein ganzes Land nicht herstellen konnte²⁾.

Aber sein Gedanke wirkte doch nach, und der Wert regelmäßiger Aufzeichnungen über bestehende Wasserrechte und die Sammlung der darauf bezüglichen Urkunden sowohl im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, als auch im Interesse der Beteiligten wurde erkannt.

II. Erste gesetzlich angeordnete Führung von Wasserbüchern

1. Österreichisches Wasserrechtsgesetz 1869

Nach wiederholten Versuchen, dieser Erkenntnis gesetzlichen Ausdruck zu geben³⁾, wurden im Interesse des Rechtsschutzes, der Besteuerung, der Statistik und der allgemeinen Creditfähigkeit⁴⁾ in das Österreichische Wasserrechtsgesetz 1869⁵⁾ Bestimmungen über die Anlegung eines Vormerkbuches (Wasserbuch) aufgenommen⁶⁾, in denen auch die Unterlagen über Wassergenossenschaften ersichtlich gemacht werden sollten; das Wasserbuch sollte behördlich geführt und in dasselbe jedermann Einsicht gewährt werden.

Anfängliche Überlegungen, die Wasserbücher nach dem Vorbild der Grundbücher zu führen, drangen dabei nicht durch⁷⁾.

In Ausführung dieses Gesetzes erließen die Reichsländer Gesetze über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer⁸⁾. Darin wurde bestimmt, bei jeder politischen Gemeinde sei ein Vormerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserkarten zu führen, worin sämtliche im Bezirk bereits bestehenden und auf Grund des Gesetzes neu erworbenen Wasserbenützungsrechte sowie die Bestimmungen bezüglich der Staumaße und die darin vorfallenden Änderungen mit Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen in Übersicht gehalten werden mußten⁹⁾.

2) Peyrer, aaO 780.

3) Haager-Vanderhaag, Das neue Österr. Wasserrecht, Vorbem. zu § 107 S. 430.

4) Peyrer aaO S. 780.

5) Gesetz vom 30. 5. 1869, Nr. 93 RGB betr. die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechts.

6) § 22 aaO.

7) Peyrer aaO S. 781.

8) Z. B. Böhmen, Gesetz vom 28. 8. 1870 Nr. 71 LGB.

9) § 100 aaO.

Schließlich erging zu den Einzelheiten über die Einrichtung und Führung der Wasserbücher mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung eine Ministerialverordnung¹⁰⁾.

2. Oldenburgische Wasserordnung 1868

Etwa zur gleichen Zeit wurde auch im Gebiet des späteren Deutschen Reiches erstmals die Führung von Wasserbüchern angeordnet. Die Oldenburgische Wasserordnung vom 20. 11. 1868¹¹⁾ ordnet an, für jede Gemeinde sei ein Register der innerhalb derselben belegenen öffentlichen Wasserzüge aufzustellen und stets vollständig zu erhalten. In diesem Wasserzugsregister sollten die Privatberechtigungen an den registrierten Wasserzügen verzeichnet werden¹²⁾.

Auch in einzelnen Teilen der Schweiz wurde ein Wasserbuch zur Registrierung der Wasserbenützungsrechte angelegt¹³⁾.

Der Erfolg dieser Anordnung blieb aber zunächst sehr bescheiden. In Oldenburg kam es erst gar nicht zu einer Eintragung der Privatberechtigungen; in Österreich wurde sie nur sehr mangelhaft vorgenommen, ungeachtet zahlreicher, auf die ordnungsgemäße Führung der Wasserbücher zielender Normativerlasse¹⁴⁾.

III. Fortentwicklung und weitere Verbreitung der Wasserbücher

1. Revision in Österreich

Das führte in Österreich schließlich schon vor dem ersten Weltkrieg zu Vorbereitungen für eine Ergänzung und Richtigstellung der Wasserbücher, die allerdings zunächst nur in Erhebungen über den tatsächlichen Zustand der Wasserbücher bestanden¹⁵⁾.

2. Einführung von Wasserbüchern durch die Staaten des Deutschen Reiches

Zu dieser Zeit war aber auch die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Wasserrechts im Deutschen Reich in Bewegung gekommen. Nachdem schon frühzeitig der Deutsche Landwirtschaftsrat ein Reichswassergesetz gefordert hatte¹⁶⁾ und zunächst auch der Reichstag

10) Sie wurde für jedes Land einzeln verkündet. Fundstellen bei Haager-Vanderhaag aaO S. 44 Anm. 23.

11) Oldenburgisches GBl. S. 838.

12) Art. 8 § 1 aaO.

13) Kanton Zürich, Gesetz vom 22. 11. 1871 § 24.

14) Haager-Vanderhaag aaO § 108 Anm. ad Abs. 2.

15) Haager-Vanderhaag aaO § 108 Anm. ad Abs. 2.

16) Bericht über die Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrates 1880 S. 171 ff.

während der Beratungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch eine reichsrechtliche Regelung des Wasserrechts empfohlen hatte¹⁷⁾, überließ schließlich das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch¹⁸⁾ das Wasserrecht weiterhin der Landesgesetzgebung¹⁹⁾.

Daraufhin erließen im Laufe der Jahre vom Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bis zum ersten Weltkrieg eine Reihe von Ländern des Deutschen Reiches neue Wassergesetze.

Nur die Länder Baden²⁰⁾, Württemberg²¹⁾, Bayern²²⁾, Sachsen²³⁾ und Preußen²⁴⁾ nahmen in ihre Gesetze Vorschriften über die Einrichtung von Wasserbüchern auf, die zur Ersichtlichmachung der an den Gewässern bestehenden Rechte dienen sollten²⁵⁾. Der entscheidende Zweck dieser Wasserbücher war, eine Klarstellung der bestehenden Rechtsverhältnisse vor allem im Interesse der Nutzungsberechtigten zu erreichen²⁶⁾.

a) Die Gesetze von Preußen und Sachsen

Der Gesetzgeber des Preußischen Wassergesetzes hielt es nach dem Sächsischen Vorbild²⁷⁾ für erforderlich, die Wasserbucheintragungen mit Rechtswirkungen auszustatten, weil er anders keinen rechtlichen Wert in der Einrichtung der Wasserbücher sah²⁸⁾. Den Eintragungen in die Wasserbücher wurde daher die Rechtsvermutung der Richtigkeit beigelegt²⁹⁾.

Von übergeordneten wasserwirtschaftlichen Zwecken, denen das Wasserbuch dienen könnte, war dabei nicht die Rede. Vielmehr wurde in vielfachen Vergleichen mit den Grundbüchern, deren erfolgreiche Anlegung als Vorbild hingestellt wurde, die Betonung auf die Klärung privater Rechte gelegt. Die Anziehungskraft der Wasserbücher

17) Denkschrift zur Reichstagsvorlage Nr. 440 des Reichstages, 9. Leg.Per., IV. Session 1895/96, Bericht der XII. Kommission vom 12. 6. 1896.

18) Gesetz vom 18. 8. 1896, RGBl. S. 604.

19) Art. 65 f; zu den Gründen dafür vgl. WHG-Entw. S. 17 f.

20) WG vom 26. 6. 1899, GVBl. S. 309, § 24.

21) WG vom 1. 12. 1900, RegBl. S. 921, Art. 101 ff.

22) WG vom 23. 3. 1907, GVBl. S. 157, Art. 196 ff.

23) WG vom 12. 3. 1909, GuVBl. S. 227, §§ 50 ff.

24) WG vom 7. 4. 1913, GS. S. 53, §§ 182 ff.

25) So ausdrücklich § 24 BadWG; Art. 101 WürttWG.

26) Haller, Das Württ.WG, S. 281 f; Entwurf eines Preußischen WG, Allgemeine Begr. S. 32.

27) § 50 Abs. 5 SächsWG.

28) Entw. eines PrWG, Allgemeine Begr., S. 32.

29) § 190 PrWG.

für die Rechtsinhaber sollte womöglich gar durch eine Eintragung mit rechtsbegründender Wirkung erhöht werden³⁰⁾.

Dadurch hoffte man dem bisher festgestellten Desinteresse der Rechtsinhaber an der Eintragung zu begegnen und auch wohl den Registerbehörden ihre Arbeit sinnvoller erscheinen zu lassen.

Wie das gesamte Preußische Wassergesetz, so war auch das Wasserbuch ganz privatrechtlich ausgerichtet: nur private Benutzungsrechte durften darin eingetragen werden³¹⁾. Mit dem Beweisvorsprung, der dem eingetragenen Rechtsinhaber durch die Richtigkeitsvermutung gegeben wurde, sollte seine Rechtsstellung gestärkt werden.

Dieses Ziel wurde mit dem Preußischen Wasserbuch auch erreicht. Aber es mußte mit einer erheblichen Starrheit der einmal vorgenommenen Eintragung erkaufte werden, die nur berichtigt wurde, wenn der volle Nachweis der Unrichtigkeit erbracht wurde.

Da dieser Nachweis bei alten Rechten vielfach nicht mehr zu erbringen war, mußte die materielle Richtigkeit der Wasserbücher oft hinter der formellen Vermutung zurückstehen.

Wie ganz und gar das Preußische Wassergesetz auch bei der Einführung des Wasserbuches in privatrechtlichen Gedankengängen befangen war, zeigt die Bemerkung in der Begründung, für unterirdisches Wasser könne die Anlegung von Wasserbüchern nicht in Frage kommen; das ergebe sich aus dessen rechtlicher Unselbständigkeit³²⁾.

b) Die Gesetze der Süddeutschen Staaten

Die früher erlassenen Süddeutschen Wassergesetze suchten ihrer Aufgabe dadurch gerecht zu werden, daß sie eine Registrierung der Rechte vornahmen, ohne daran Rechtswirkungen zu knüpfen. Damit sollte sowohl die Möglichkeit der Abschneidung oder leichteren Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten geschaffen werden, als auch vor allem die sachgemäße Führung der Wasserwirtschaft gefördert werden³³⁾.

Diese Gesetze, die schon damals das Wasserrecht öffentlich-rechtlich gestalteten, und die Wasserrechte selbst als subjektive öffentliche Rechte ausbildeten, erkannten, daß es nicht notwendig sei, im privaten Interesse die Registrierung der Rechte „mit so weitgehenden Rechtswirkungen“³⁴⁾ zu versehen, wie das Preußische Wassergesetz es tat.

30) Fischel, Zur Reform des Wasserrechts, S. 485 ff (489 f).

31) Beschluß des LWA, II. Senat. vom 27. 6. 1922, II. W. 28. 1922 ZAgr 1922/23, S. 76.

32) Entw. eines PrWG, Allgem. Begr. S. 42 (zu § 161).

33) Haller aaO S. 281 f.

34) So wörtlich der Entw. eines PrWG, Allgem. Begr. S. 32.

Die geringere Stabilität der Eintragungen machte es auch leichter, die Wasserbücher mit der wirklichen Sach- und Rechtslage in Einklang zu halten.

Da der Gedanke der sachenrechtlichen Unselbstständigkeit des unterirdischen Wassers die Süddeutschen Wassergesetze dank ihrer öffentlich-rechtlichen Grundlagen nicht störte, wurden in Baden auch die in ihrer Bedeutung schon frühzeitig erkannten Grundwasserbenutzungen eingetragen³⁵⁾.

IV. Wandlung der Zielsetzung der Wasserbücher

Während des ersten Weltkrieges und in den darauf folgenden Jahren begann sich dann die Einsicht durchzusetzen, daß die Wasserbücher nicht nur oder nicht einmal in erster Linie den Interessen der Rechtsinhaber zu dienen hätten, sondern ein außerordentlich bedeutsames Hilfsmittel für die Planung und Führung der Wasserwirtschaft durch die Staaten sein könnten.

Die immer rascher fortschreitende Industrialisierung und in ihrem Gefolge die Zusammenballung großer Menschenmassen auf engen Räumen hatte dazu geführt, daß die Wasserwirtschaft nicht mehr der freien Gestaltung einzelner Interessenten überlassen bleiben konnte, sondern daß der Staat lenkend und planend eingreifen mußte, um eine sinnvolle Ausnutzung des Wasserschatzes zu gewährleisten.

1. Wasserbücher zur Erfassung von nutzbaren Wasserkräften in der Schweiz

So erließ die Schweiz im Jahre 1916 das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte³⁶⁾ und ordnete darin an, daß die Kantone über die an den Gewässern bestehenden und für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Betracht fallenden Rechte und Anlagen ein Verzeichnis zu führen hätten³⁷⁾.

In Österreich wurde die Revision aller Wasserbenützungsrechte und die Neuanlage der Wasserbücher in Angriff genommen³⁸⁾.

Die Weltkraftkonferenz ließ eine Zusammenstellung über das Recht der Wasserbücher der Europäischen Staaten anfertigen³⁹⁾.

35) §§ 52 f BadWG, § 14 Abs. 1 Nr. 1, auch § 14 Abs. 2 Nr. 3 a VollzVO.

36) Bundesgesetz vom 22. 12. 1916, Schweizerische Gesetzssammlung Bd. XXXIII S. 189.

37) Art. 31 aaO.

38) Haager-Vanderhaag, § 108 Anm. ad Abs. 2.

39) Černý, Die Wasserbücher der Europäischen Staaten (1931). Das Buch, das eine wohl einmalige Materialsammlung enthält, ist leider kaum noch greifbar und auch bei dem Herausgeber (World Power Conference) nicht mehr zu erhalten.

2. Entwurf eines Reichswassergesetzes mit einheitlichem Wasserbuch für das gesamte Deutsche Reich

Im Deutschen Reich arbeitete die Akademie für Deutsches Recht an dem Entwurf eines Reichswassergesetzes⁴⁰⁾.

In einer Reihe von Veröffentlichungen wurde die reichseinheitliche Führung von Wasserbüchern gefordert⁴¹⁾, und es wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß einmal ein erfahrener Praktiker Fragen des Wasserbuches behandle⁴²⁾.

In der Begründung zu dem Entwurf eines Reichswassergesetzes der Akademie für Deutsches Recht war die Erkenntnis der Bedeutung der Wasserbücher ganz klar ausgedrückt⁴³⁾.

Im Bewußtsein des Volkes stehe das Wasserbuch hinsichtlich seiner Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nicht auf einer Stufe mit dem Grundbuch und dem Handelsregister. Die Beteiligten empfänden es vielfach als eine überflüssige Formalität, daß ein verliehenes Benutzungsrecht auch noch in das Wasserbuch eingetragen werde. Von der Möglichkeit, die Wasserbücher einzusehen, werde anscheinend ziemlich wenig Gebrauch gemacht.

Aber das Interesse der Beteiligten könne nicht den Ausschlag geben; das Wasserbuch sei keine bloße Unterlage für den „Rechtsverkehr“. Neben den Beteiligten solle es auch, und zwar künftig in noch größerem Maße als bisher, den amtlichen Stellen, die mit den Verhältnissen der Gewässer befaßt sind, als Auskunftsquelle dienen. Überwachung der Wasserwirtschaft, Raumplanung, Verbesserung von Wasser- und Bodenhygiene machten es nötig, sich über die an den Gewässern bestehende Rechtslage rasch unterrichten zu können. Ein umfassendes Wasserbuch sei zweifellos eine überaus wichtige Hilfe für die Leitung und Gestaltung der Wasserwirtschaft und darüber hinaus für alle raumgestaltenden Maßnahmen überhaupt.

Es wird auch erkannt, daß es vor allem nötig ist, die Rechtsverhältnisse des unterirdischen Wassers darzustellen, da die Einwirkungen auf das unterirdische Wasser vielfach von erheblich größerer Bedeutung für den gesamten Wasserschatz sind, als geringfügige Benutzungen oberirdischer Gewässer. Solange ein Überblick über die Benutzungen unterirdischer Gewässer fehlt, muß die Leitung und

⁴⁰⁾ Arbeitsbericht Nr. 20 der Akademie für Deutsches Recht (1940).

⁴¹⁾ Schmidt, Ein Deutsches Wasserrecht, DV 1937, 65 ff; König, Zur Rechtserneuerung des Wasserrechts unter besonderer Berücksichtigung der Benutzung natürlicher Wasserläufe, RVerwBl 1937, 235; Hofacker, Beiträge zum Reichswasserrecht, S. 86.

⁴²⁾ Weber, Das Schrifttum zum neuen RWG, ZAgr 1940, 97 ff (100); er betont gleichfalls, daß das Preußische Wasserbuchverfahren „nicht elastisch genug und frei gestaltet“ sei.

⁴³⁾ Allgem. Begr. und Teile der Einzelbegr. S. 82 ff.

planmäßige Gestaltung der Wasserwirtschaft empfindlich beeinträchtigt werden.

Der Entwurf eines Reichswassergesetzes von 1940 wurde dann von den Fachverbänden abgelehnt. Ein neuer Entwurf von 1944 wurde nicht mehr Gesetz.

V. Weiterentwicklung nach dem zweiten Weltkrieg

1. Vorarbeiten zum Wasserhaushaltsgesetz und zum Reinhaltgesetz

Als nach langen und mühsamen Vorarbeiten an Einzelgesetzen⁴⁴⁾ in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesregierung am 17. 12. 1955 den Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts dem Bundesrat zur Stellungnahme zuleitete⁴⁵⁾, da enthielt dieser Entwurf wiederum eine Vorschrift⁴⁶⁾ über die bundeseinheitliche Einführung von Wasserbüchern, die der Erfassung des vorhandenen Wasservorrats, seiner bisherigen Beanspruchung und seiner künftig möglichen Nutzbarmachung dienen sollten⁴⁷⁾.

Der Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes könne nur erreicht werden, hieß es in der Begründung⁴⁸⁾, wenn die zuständigen Behörden über die Zahl und den Inhalt der bestehenden Benutzungen der Gewässer und über die für die Gewässer getroffenen besonderen Schutzanordnungen jederzeit unterrichtet seien. Der bisherige Rechtszustand, daß in einzelnen Ländern Wasserbücher geführt und in anderen nicht geführt würden, könne keinen großräumigen Überblick über die Benutzungen der Gewässer gewährleisten⁴⁹⁾.

Ohne besondere Begründung ging der Entwurf davon aus, daß auch die Benutzungsrechte am unterirdischen Wasser in das Wasserbuch aufzunehmen seien. Deren Bedeutung für die gesamte Wasserwirtschaft war inzwischen erkannt, und es bestand kein Zweifel, daß auch darüber eine Bestandsaufnahme erforderlich sei⁵⁰⁾.

44) Die Entwürfe für ein Grundwasserschutzgesetz und ein Gesetz über die Wasserhygiene gediehen nie bis zur Vorlagereife. Vgl. im übrigen zur Geschichte des WHG Jacobi-Bericht S. 27.

45) Bundesratsdrucksache Nr. 428/55.

46) § 42 aaO.

47) S. 10 aaO.

48) S. 46 aaO zu § 42.

49) Vgl. auch die Begr. des Jacobi-Berichtes, S. 5.

50) Allerdings wandte sich im Laufe der Diskussion um den Gesetzesentwurf Wüsthoff gegen die Eintragung von Grundwasserbenutzungen (RdW H. 4 S. 59); aber nicht, weil er die Eintragungen für überflüssig hielt, sondern weil er fürchtete, die Behörden würden in der Masse der vorzunehmenden Eintragungen ersticken, da sich nach seinen Erfahrungen die Zahl der Benutzungen unterirdischen Wassers zu der der oberirdischen Gewässer wie 5:1 verhielte.

2. Erweiterte Zielsetzung der Wasserbücher nach dem Wasserhaushaltsgesetz und den zur Ausfüllung ergangenen Landeswassergesetzen

Mit dem Erlaß des Wasserhaushaltsgesetzes⁵¹⁾ tritt der Gedanke, ein Register zum Nutzen der Inhaber von Wasserbenutzungsrechten zu schaffen, um deren Rechtsstellung zu sichern und Streitfälle über Wasserrechte zu verhindern, in den Hintergrund gegenüber dem entscheidenden Ziel, brauchbare Unterlagen für die planende Tätigkeit der Verwaltung herzustellen.

Während die dauernde Wiederkehr der Begriffe „Lenkung und Planung“ in der Begründung zum Reichswassergesetz vielleicht noch die Wirkung des totalen Staates ahnen ließ, der keinen denkbaren Einflußbereich freigab, finden wir uns heute mit den gleichen Inhalten bald ab, da sie in den Formen der Demokratie entschärft scheinen, und es wirkt nur selbstverständlich, daß auch jetzt die Wasserbücher vor allem der staatlichen Planung der Wasserwirtschaft dienen sollen.

Mit dem Zweck der Wasserbücher verschiebt sich auch ihr Inhalt: nachdem bisher fast ausschließlich subjektive Rechte und Pflichten in Bezug auf die Gewässer darin verzeichnet wurden, ist jetzt durch das Wasserhaushaltsgesetz angeordnet, daß auch allgemeine Vorschriften über Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete darin einzutragen seien⁵²⁾.

Die Landeswassergesetze haben noch weitere ähnliche Vorschriften hinzugefügt, die eingetragen werden müssen. Damit wird klar, wie sich die Bedeutung der Wasserbücher erweitert hat: aus einem Verzeichnis, das zur Information über Wasserbenutzungsrechte oder zu ihrer Klärung dient, wird eine Quelle umfassender Unterrichtung über die rechtlichen Verhältnisse der Wasserwirtschaft in bestimmten Gebieten, die nicht mehr nur zur Informierung über das Bestehen einzelner Rechte, sondern zur Grundlage wasserwirtschaftlicher Planung für die Verwaltung und, in engerem Rahmen, für die Gewässerbenutzer geeignet ist.

Diese umfangreiche Bedeutung der Wasserbücher betonen auch die Gesetzgeber der Länder. Sie weisen darauf hin, daß die Wasserbücher vor allem dem behördlichen Vollzug zu dienen bestimmt seien⁵³⁾, indem sie einerseits eine Gesamtschau über die Inanspruch-

51) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 1. 7. 1957, BGBl. I S. 1110, in Kraft getreten am 1. 3. 1960; hier § 37.

52) Etwas ähnliches hatte es bisher nur in ganz geringem Umfang in Württemberg (Art. 102 Abs. 2 Nr. 3 WG) und in Baden (§ 24 WG, § 14 Abs. 2 Nr. 2 VollzVO) gegeben, wo „statutarische Vorschriften über Wasserverteilung bei Wasserklemme“ eingetragen werden konnten.

53) Begr. zum HessWG S. 59.

nahme des vorhandenen Wasserschatzes vermitteln, andererseits den Behörden einen Überblick über die wasserwirtschaftliche Situation eines bestimmten Gewässers geben⁵⁴⁾.

3. Wasserbücher für die Bundeswasserstraßen nach dem Reinhaltengesetz

Als im Jahre 1960 das Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen verkündet wurde⁵⁵⁾, ordnete es auch die Anlegung von Wasserbüchern an⁵⁶⁾. Angesichts des engen vorgesehenen Geltungsbereiches dieses Gesetzes sollte sich das Wasserbuch allerdings nur mit den Benutzungsrechten an den Bundeswasserstraßen, nicht auch mit den Benutzungen unterirdischer Gewässer oder mit der Anordnung von Schutzgebieten befassen. Nachdem das Reinhaltengesetz für verfassungswidrig befunden worden ist, werden nun auch die Rechtsverhältnisse an Bundeswasserstraßen in den Wasserbüchern der Länder registriert.

So sind von den Gesetzgebern die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß nun nach mehreren Versuchen mit mehr oder minder großem Erfolg⁵⁷⁾ die Wasserbücher zu einer wertvollen Einrichtung werden, deren Nutzen für das gemeine Ganze den darin investierten Aufwand rechtfertigt⁵⁸⁾ 59).

54) Begr. zum HbgWG S. 87 zu § 97.

55) Gesetz vom 17. 8. 1960, BGBl. II S. 2125; vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt durch Urteil vom 30. 10. 1962.

56) § 35 aaO.

57) Landt, WTr 1958, 24 stellt fest, daß in Bayern die erforderlichen Eintragungen vielfach nicht vorgenommen worden seien; siehe auch ders. WTr 1960, 41 ff (42).

58) Zu der ähnlichen Entwicklung im Österreichischen Wasserrecht: E. Graf Hartig, Das Österreichische Wasserrecht, § 107 a Anm. 1.

59) Zu den intensiven Bemühungen, Verständnis für die Erfordernisse der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts zu schaffen vgl. u. a. „Das Parlament“ Nr. 46 vom 27. 11. 1957; „Zeitung für kommunale Wirtschaft“ Nr. 76, September 1960; „Der Spiegel“ Nr. 47 vom 18. 11. 1959.

2. KAPITEL

Der Begriff des Wasserbuches, sein Rechtscharakter, Abgrenzung gegenüber verwandten Einrichtungen

I. Das Wasserhaushaltsgesetz als Grundlage der Einrichtung von Wasserbüchern

Die Führung von Wasserbüchern ist erstmals für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes angeordnet worden.

1. Gewässer als Ausgangstatsache der Wasserbücher

Es heißt im WHG: Für die Gewässer sind Wasserbücher zu führen. Das bedeutet nach dem Gewässerbegriff des Wasserhaushaltsgesetzes¹⁾: für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser. Ausgangstatsache für die Anlegung eines Wasserbuches ist also das Gewässer.

2. Führung der Wasserbücher

Aus der gesetzlichen Anordnung der Führung von Wasserbüchern folgt notwendig, daß sie den Verwaltungsbehörden obliegen soll. Das verlangt ihr erklärter Zweck, eine Übersicht über Rechtsverhältnisse an Gewässern zum Nutzen der Verwaltungstätigkeit zu schaffen.

3. Inhalt der Wasserbücher

Was in den Wasserbüchern vermerkt werden soll, ist im Wasserhaushaltsgesetz in einer ausdrücklich als nicht abschließend gekennzeichneten Aufzählung gesagt²⁾:

1. Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte und alte Befugnisse;
2. Wasserschutzgebiete;
3. Überschwemmungsschutzgebiete.

Die Eintragungen sollen sich also auf Wasserbenutzungsrechte³⁾ und auf allgemeine Schutzvorschriften⁴⁾ beziehen. Sie haben in jedem Falle Rechtsverhältnisse oder Rechtsnormen zum Inhalt⁵⁾.

1) Vgl. § 1 WHG.

2) Vgl. § 37 Abs. 2 WHG.

3) Vgl. zur Erlaubnis § 7, zur Bewilligung § 8, zu den alten Rechten und Befugnissen §§ 15, 17 WHG.

4) Vgl. zu den Wasserschutzgebieten § 19, zu den Überschwemmungsschutzgebieten § 32 WHG.

5) Es können nicht etwa die Rechtsverhältnisse selbst, die Spannungsverhältnisse zwischen Rechtssubjekten sind, eingetragen werden, wie der Wortlaut des § 37 WHG zu sagen scheint, sondern stets nur Nachrichten darüber.

Über den möglichen weiteren Umfang der vorzunehmenden Eintragungen ist dem Wasserhaushaltsgesetz nur in negativer Hinsicht etwas zu entnehmen.

- a) Aus dem Gewässerbegriff des Wasserhaushaltsgesetzes, der nur das Wasser, nicht auch das Gewässerbett oder das grundwasserbergende Grundstück umfaßt⁶⁾, kann man schließen, daß das Wasserbuch nicht in Wettbewerb zu dem Grundbuch treten soll und daß es für Eintragungen, die das Grundeigentum und die daraus hergeleiteten Rechte betreffen, nicht offensteht⁷⁾. Das gilt allerdings nur mit Bezug auf die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse von Grundstücken.
- b) Anders ist es bei öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Grundeigentümers durch die Einrichtung von Schutzgebieten. Insofern wird der Kreis der Rechtsverhältnisse überschritten, der durch den nur das Wasser umfassenden Gewässerbegriff abgesteckt ist, ohne daß aber eine Konkurrenz zum Grundbuch eröffnet wird, in das solche Rechtsverhältnisse nicht eingetragen werden können⁸⁾.
- c) Aus der öffentlich-rechtlichen Zielsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes⁹⁾ und des Instituts der Wasserbücher, die sich auch in der Aufzählung der einzutragenden Rechtsverhältnisse ausdrückt, folgt, daß obligatorische Rechte keinen Platz in den Wasserbüchern haben; auch sie würden ganz aus dem Kreis der aufgezählten Rechtsverhältnisse herausfallen.

Die aufgeführten neu entstehenden Rechtsverhältnisse sind sämtlich öffentlich-rechtlicher Natur¹⁰⁾, hinzu kommen die alten Rechte

⁶⁾ § 1 WHG; siehe auch Gieseke, Die Ergänzung des Wasserhaushaltsgesetzes durch Ländergesetze, RdW H. 4 S. 36 f.

⁷⁾ Das entspricht bisherigem, insoweit einheitlichem Recht; vgl. etwa § 182 PrWG; Bochall, Die Wasserbücher, ZAgr 1922/23 S. 278. Siehe aber auch Wüsthoff, Einführung S. 119.

⁸⁾ § 54 GBO; Staudinger Anm. 26 zu § 873. Siehe auch Gieseke, Begründung zum Entwurf eines RWG S. 86. Hier liegt eine Überschreitung des Kreises der „Rechtsverhältnisse an Gewässern“ vor, nicht etwa eine mittelbare Erweiterung des Gewässerbegriffs. Ein Vergleich mit § 28 WHG (Umfang der Unterhaltung), wo das „Gewässer“ dem preußisch-rechtlichen „Wasserlauf“ gleichgesetzt wird, ist also nicht möglich; vgl. Gieseke, Die Ergänzung des WHG etc. RdW H. 4 S. 36 f.

⁹⁾ Ebersberg, Der Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes, RdW H. 4 S. 17 ff.

¹⁰⁾ Zur Bewilligung vgl. Witzel, Kolb, Grimme, Kommentare Anm. zu § 8 WHG; zur Erlaubnis: Strickstock, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen zum Bundesgesetzentwurf zur Neuordnung des Wasserhaushalts, S. 21 f; Mensing, Zur Rechtsnatur der Erlaubnis, WTr 1960, 59 f.

und Befugnisse, die je nach dem Rechtsgebiet, in dem sie entstanden sind, öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sind, im letzten Falle aber dinglichen Charakter haben¹¹⁾).

4. Form der Eintragungen in die Wasserbücher

Die Eintragungen in die Wasserbücher erfolgen in der Form öffentlicher Urkunden; insgesamt bildet ein Wasserbuch eine Sammlung öffentlicher Urkunden.

- a) Der Begriff der öffentlichen Urkunde wird in § 415 der Zivilprozeßordnung gesetzlich definiert. Diese Definition gilt zwar zunächst nur für den Bereich des Zivilprozeßrechts. Es herrscht aber nahezu Einigkeit darüber, daß an dieser Stelle ein Rechtsbegriff umschrieben wird, den es in der gleichen Form in allen anderen Bereichen der Rechtsordnung gibt¹²⁾.

Danach ist eine öffentliche Urkunde eine solche, die von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommen ist.

- b) Dieser Definition entsprechen die Eintragungen in die Wasserbücher.

Sie werden von Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer ihnen durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Zuständigkeit vorgenommen. Sie bekunden den Gedanken, daß sie auf Grund der Kenntnis der Behörde von dem eingetragenen Rechtsverhältnis und in Übereinstimmung mit dieser ausgeführt seien.

Die Beweisbestimmung ist einer jeden solchen Urkunde immanent; sie braucht nicht, wie bei einer Privaturkunde für den Bereich des Strafrechts¹³⁾ für den Einzelfall nachgewiesen zu werden¹⁴⁾.

II. Vorläufige Begriffsumgrenzung

Schon jetzt ist eine erste Umgrenzung des Begriffs des Wasserbuches möglich: Wasserbücher sind von Verwaltungsbehörden geführte Verzeichnisse, in die Nachrichten über Rechtsverhältnisse an Gewässern in der Form öffentlicher Urkunden eingetragen werden.

11) Vgl. HKSch Anm. 1 zu § 81.

12) Stein-Jonas Anm. I zu § 415 sprechen von einer weitverbreiteten Anschauung, die der Vorschrift allgemeine Bedeutung für das gesamte Rechtsgebiet beilegt. G. Henke, Die Register, geht als selbstverständlich davon aus. Vgl. auch Schöнке-Schröder Anm. II 1 zu § 271; ferner BGHZ 6, 306 ff.

13) §§ 267 ff StGB.

14) Stein-Jonas Vorbem. I 1 vor § 415.

III. Heranziehung der Landeswassergesetze zur näheren Begriffsabgrenzung

Da das Wasserhaushaltsgesetz ausdrücklich nicht mehr über die Natur der Wasserbücher sagt¹⁵⁾, müssen zur näheren Abgrenzung des Begriffs die in Ausfüllung des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen Landeswassergesetze herangezogen werden¹⁶⁾. In allen Landeswassergesetzen¹⁷⁾ erscheint einigermaßen gleichmäßig eine Reihe von Grundsätzen über die Einrichtung der Wasserbücher.

1. Führung der Wasserbücher

Das Wasserbuch wird von einer Wasserbehörde geführt¹⁸⁾.

Es wird also eine, wenn auch in verschiedenen Verwaltungsstufen liegende, Fachbehörde beauftragt, die auch sachlich mit den die Eintragungen veranlassenden Verhältnissen beschäftigt und dementsprechend mit ihnen vertraut ist.

2. Gegenstand der Eintragungen in die Wasserbücher

Gegenstand der Eintragung sind Rechtsverhältnisse oder Rechtsnormen¹⁹⁾. In keinem Falle werden in erster Linie Nachrichten über tatsächliche Verhältnisse eingetragen; das geschieht vielmehr nur zur Erläuterung der eingetragenen Rechtsverhältnisse²⁰⁾.

3. Natur der Eintragungsgegenstände

Die Art der Rechtsverhältnisse, über die Eintragungen in die Wasserbücher vorzunehmen sind, ist unterschiedlich. Es werden einerseits Nachrichten über subjektive Rechte, und zwar privatrechtliche sowohl wie öffentlich-rechtliche, eingetragen, andererseits solche über allgemeine Anordnungen.

Einzelne Landeswassergesetze bestimmen, daß die Eintragungen auf Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Art beschränkt bleiben²¹⁾; sie fol-

¹⁵⁾ Über das Recht zur Einsicht in die Wasserbücher vgl. 9. Kap. d. U.

¹⁶⁾ Bis zum Abschluß dieser Arbeit waren die Wassergesetze folgender Länder in Kraft getreten: BaWü 25. 2. 1960, GBl. S. 17; Berl 23. 2. 1960, GVBl. S. 133; Hbg 20. 6. 1960, Hbg.GVBl. S. 335; Hess 6. 7. 1960, GVBl. S. 69; NS 7. 7. 1960, Nds.GVBl. S. 105; RhPf 1. 8. 1960, GVBl. S. 153; Saar 28. 6. 1960, Amtsbl. S. 511; SchlH 25. 2. 1960, GVOBl.Schl.-H. S. 39; nachträglich konnten noch die Gesetze der Länder Bayern (26. 7. 1962, BayerGVBl. S. 143), Bremen (13. 3. 1962, BremGBL. S. 59) und Nordrhein-Westfalen (1. 6. 1962, GV.NW. S. 235) berücksichtigt werden.

¹⁷⁾ Vgl. vorige Anmerkung.

¹⁸⁾ § 114 BaWü; §§ 98 iVm 63 Hbg; § 112 Hess; § 133 NS; § 101 SchlH; § 129 RhPf; § 119 Saar; § 99 Berl; Art. 88 Bay; § 131 Abs. 2 Brem; vgl. im übrigen zur Zuständigkeit 3. Kap. d. U.

¹⁹⁾ Vgl. etwa § 115 BaWü; § 134 NS uam.

²⁰⁾ Insofern unterscheiden sich die Wasserbücher von den nach dem bisherigen BayWG vom 23. 3. 1907 geführten, in denen nach Art 196 ff *Anlagen* verzeichnet wurden.

²¹⁾ § 130 RhPf; § 120 Saar; die Beschränkung auf *Rechtsverhältnisse* ist offenbar nicht so gemeint, daß Nachrichten über *Rechtsnormen* (Wasserschutzgebiete) ausgeschlossen sein sollen.

gen dabei dem Vorschlag der wasserrechtlichen Arbeitsgemeinschaft der Länder²²⁾.

Damit soll offenbar, der Tendenz des Wasserhaushaltsgesetzes folgend, der öffentlich-rechtliche Charakter des neuen Wasserrechts auch bei den Wasserbüchern betont werden.

Soweit erreicht werden soll, daß privatrechtliche Eintragungen, die sich auf das Eigentum oder aus ihm abgeleitete Rechte beziehen, nicht vorgenommen werden, wird dabei nur ausdrücklich wiederholt, was sich schon aus dem Wasserhaushaltsgesetz ergibt.

Sollte aber allgemein bestimmt werden, daß keine Eintragungen privatrechtlichen Inhalts in die Wasserbücher aufgenommen werden dürfen, würde das dem Wasserhaushaltsgesetz widersprechen; dort wird die Eintragung alter Rechte und Befugnisse angeordnet, die privatrechtlicher Art sein können²³⁾.

Man kann die Landeswassergesetze, wie schon die als Vorbild dienende Bestimmung des Musterentwurfes, daher nur als Bestätigung des Grundsatzes verstehen, daß die Wasserbücher nicht mit dem Grundbuch konkurrieren wollen, und ihnen darüberhinaus entnehmen, daß auch keine Eintragungen über andere neu entstehende private Rechte vorgenommen werden sollen.

4. Wirkung der Eintragungen in die Wasserbücher

Einheitlich gilt für alle Landeswassergesetze, daß die Eintragungen in die Wasserbücher keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung haben²⁴⁾ und daß sie für den Nachweis der eingetragenen Rechtsverhältnisse nicht maßgebend sind²⁵⁾.

Soweit die Gesetze selbst nichts dazu sagen, weisen die Begründungen darauf hin, daß die Gesetzgeber eine ausdrückliche negative Feststellung für überflüssig hielten²⁶⁾.

5. Einsicht in die Wasserbücher

Die Wasserbücher werden öffentlich geführt. Alle Wassergesetze garantieren das Recht, die Wasserbücher einzusehen, mindestens dann, wenn der Einsichtbegehrende ein berechtigtes Interesse darstellt²⁷⁾.

²²⁾ Art. 113 Abs. 1 ME.

²³⁾ Vgl. Anm. 11 in diesem Kap.

²⁴⁾ § 115 Abs. 4 BaWü; § 99 Abs. 2 Hbg; § 113 Abs. 2 Hess; § 134 Abs. 2 NS; § 130 Abs. 2 RhPf; § 101 Abs. 2 SchlH; § 120 Abs. 2 Saar; § 100 Abs. 3 Berl; ferner Art. 89 Abs. 2 Bay; § 132 Abs. 2 Brem; § 119 Abs. 3 NRW.

²⁵⁾ § 115 Abs. 4 BaWü; § 134 Abs. 4 NS nimmt den Eintragungen sogar generell jede rechtliche Wirkung.

²⁶⁾ Vgl. z. B. die Begr. zum HbgWG S. 85, zu § 98.

²⁷⁾ § 117 BaWü; § 100 Hbg; § 114 Hess; § 136 NS; § 132 RhPf; § 101 Abs. 3 SchlH; § 122 Saar; § 102 Berl; ferner Art. 94 Bay; § 134 Brem; § 121 NRW.

IV. Die Wasserbücher zum früheren Reinhaltegesetz

Neben dem Wasserhaushaltsgesetz und den ausfüllenden Landeswassergesetzen sollte nach dem Willen des Bundesgesetzgebers das Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen stehen²⁸⁾, das für den Bereich der Bundeswasserstraßen ebenfalls die Führung von Wasserbüchern anordnete²⁹⁾.

1. Abweichungen von den übrigen Wasserbüchern

Aus dem Zweck des Gesetzes, das die im Eigentum des Bundes und in seiner Verwaltung stehenden Bundeswasserstraßen betreffen sollte³⁰⁾, ergaben sich für die Führung der Wasserbücher bestimmte Einschränkungen.

In ihnen sollten nur die Rechtsverhältnisse an den Oberflächengewässern verzeichnet werden, auf die das Gesetz Anwendung finden wollte. Die bei anderen Wasserbüchern übliche Eintragung von Rechtsverhältnissen an allen Gewässern eines bestimmten Bereiches kam nicht in Frage; ebensowenig die Eintragung von Rechtsverhältnissen am Grundwasser.

Der Kreis der Eintragungen hätte sich auf solche Eintragungen beschränkt, die auf eine Benutzung der Bundeswasserstraßen gerichtet waren; die Eintragung von Schutzvorschriften für bestimmte Gebiete schied aus, da sich auch nach der Ansicht der Bundesgesetzgebers die Zuständigkeit des Bundes auf die Wasserstraßen selbst beschränkte. Weil der Bund Eigentümer und Verwalter der Bundeswasserstraßen ist, kam auch eine Eintragung von Unterhaltungspflichten nicht in Frage.

2. Übereinstimmungen mit den übrigen Wasserbüchern

Im übrigen wären die rechtlichen Eigenschaften der Wasserbücher für die Bundeswasserstraßen die gleichen gewesen, wie die der Länder.

Die Wasserbücher sollten von den Behörden der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltungen des Bundes geführt werden³¹⁾. Gegenstand der Eintragungen in die Wasserbücher sollten ausschließlich Rechtsverhältnisse sein³²⁾. Die eingetragenen, stets auf eine Benutzung der

²⁸⁾ Zum Streit über die verfassungsrechtliche Stellung und über die Verfassungsmäßigkeit des WStrRG, soweit er der Entscheidung des BVerfG voraufging, vgl.: Gieseke — Scheuner, Die Zuständigkeit zur Verwaltung der Bundeswasserstraßen etc. etc.; Klein — Koerbel, Die Zuständigkeiten des Bundes zur Gesetzgebung und hoheitlichen Verwaltung hinsichtlich der Bundeswasserstraßen.

²⁹⁾ § 35 WStrRG.

³⁰⁾ § 1 WStrRG.

³¹⁾ § 35 Abs. 1 S. 1 WStrRG.

³²⁾ § 35 Abs. 1 S. 2 WStrRG.

Bundeswasserstraßen gerichteten Rechtsverhältnisse konnten öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art sein³³). Den Eintragungen war keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung zugeordnet, noch eine maßgebende Bedeutung für den Nachweis der eingetragenen Rechtsverhältnisse³⁴). Das Wasserbuch sollte öffentlich geführt werden: jedem, der an der Kenntnis seines Inhalts ein berechtigtes Interesse hatte, war Einsicht zu gewähren³⁵).

V. Definition des Begriffs der Wasserbücher

Damit sind die wesentlichen Rechtsverhältnisse der Wasserbücher erschöpft³⁶). Die folgende Definition läßt sich geben:

Wasserbücher im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes sind von Verwaltungsbehörden geführte, mindestens jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis ihres Inhalts hat, zur Einsicht offenstehende Verzeichnisse, in die Nachrichten über Rechtsverhältnisse an Gewässern und über Rechtsnormen mit Bezug auf die Gewässer in der Form öffentlicher Urkunden eingetragen werden, ohne daß die Eintragungen Bedeutung für den Bestand oder den Nachweis der zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse oder Rechtsnormen haben³⁷).

VI. Einordnung der Wasserbücher in das Rechtssystem

Ausgehend von dieser Begriffsbestimmung läßt sich feststellen, wie ein solches Verzeichnis benannt wird; ob es in eine bekannte Kategorie einzuordnen ist oder als eine Einrichtung eigener Art allein dasteht.

1. Fehlen einer gesetzlichen Einordnung

Während alle Wassergesetze und die Begründung zum Wasserhaushaltsgesetz³⁸) sich jeder einordnenden Bezeichnung der Wasserbücher enthalten, werden sie in den Begründungen der Landeswassergesetze gelegentlich als Vermerkbücher³⁹), sonst als Register⁴⁰) bezeichnet.

33) §§ 35 Abs. 1 S. 2, 23 WStrRG; die alten Rechte beruhen stets auf früherem Landeswasserrecht und sind dadurch in ihrer Rechtsnatur bestimmt. Vgl. 2. Kap. III. 3.

34) So ausdrücklich die Begr. zu § 32 RE, aaO S. 21.

35) § 35 Abs. 4 WStrRG, § 8 WBVO.

36) Zu den Einzelheiten die nachfolgenden Kapitel. Fragen des Eintragsverfahrens und der Berichtigung konnten hier außer Betracht bleiben.

37) Eine abweichende Besonderheit wies nur das WStrRG auf, das keine Eintragung von Nachrichten über Rechtsnormen kannte; im Hinblick auf dieses Gesetz hätte die Definition also entsprechend eingengt werden müssen.

38) Auch die zum früheren WStrRG.

39) Begr. zum Entwurf eines NRW-WG S. 110 f.

40) Begr. zum BaWüWG, S. 4945; Begr. zum Entwurf eines BayWG S. 476 zu Art. 92 Abs. 2.

Da die Gesetzesbegründungen zu diesen Bezeichnungen nichts Näheres sagen, kann man nicht annehmen, daß sie eine bestimmte, jeweils verschiedene rechtliche Einordnung haben vornehmen wollen, zumal der Begriff „Vermerkbuch“ kein fest umrissener Rechtsbegriff, sondern allenfalls ein verwaltungstechnischer Begriff ist.

2. Das System der Register

Bekannt ist dem Rechtsleben der Begriff des Registers, das in verschiedenen Rechtsgebieten und in unterschiedlichen Formen erscheint. So werden Handelsregister, Musterschutzregister, Güterrechtsregister, Grundbücher, Personenstandsbücher, Kartellregister geführt.

Die Vielzahl der bestehenden Register unterscheidet sich in der rechtlichen Ausgestaltung. Das wird es möglich und erforderlich machen, die Wasserbücher, wenn sie denn ein Register sind, einer bestimmten Gruppe zuzuordnen.

a) Gemeinsamkeiten anderer Register

aa) Gemeinsam ist den Registern, daß sie von Verwaltungsbehörden geführt werden. Wenn auch bei einigen das Gericht als Registerführer auftritt, so doch nicht in seiner Eigenschaft als zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufene Behörde, sondern in einer spezifisch verwaltenden Funktion⁴¹⁾.

bb) In alle Register werden Nachrichten über Rechtsverhältnisse aus einem bestimmten Rechtsgebiet eingetragen, und zwar ohne Begrenzung der Zahl der Rechtssubjekte, zwischen denen die Rechtsverhältnisse bestehen.

cc) Die Eintragungen erfolgen stets in der Form öffentlicher Urkunden.

dd) Alle Register stehen der Einsicht interessierter Bürger offen. Zwar ist die Öffentlichkeit in jeweils verschiedener Weise geregelt, gewöhnlich ist sie auf den Kreis berechtigter Interessenten beschränkt⁴²⁾; aber der Grundsatz der Öffentlichkeit bleibt in aller Regel gewahrt⁴³⁾.

b) Verschiedenheiten anderer Register

Unterschiedlich sind die rechtlichen Wirkungen der Eintragungen in die Register.

41) So mit sehr eingehender Begründung: Wertenbruch, *Registereintragen der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Verwaltungsakte*, DÖV 1958, 732 ff.

42) Ganz unbeschränkt ist das Einsichtsrecht bei dem Kartellregister, § 9 KartG, dem Güterrechtsregister, § 1563 BGB, und dem Vereinsregister, § 79 BGB.

43) Eine Ausnahme macht nur wegen seines einzigartigen Charakters das Strafregister, aus dem Auskünfte nur an Behörden gegeben werden, §§ 32, 36 StrRegVO vom 17. 2. 1934, RGBl. I, 140.

aa) Beim Grundbuch und beim Vereinsregister wirkt die Eintragung rechtsbegründend⁴⁴⁾; bei anderen Registern ist sie ohne Wirkung auf den Bestand der eingetragenen Rechte⁴⁵⁾; bei der Gebrauchsmusterrolle hat sie einen Auswertungsschutz zur Folge⁴⁶⁾.

bb) Im Grundbuch und in den Personenstandsbüchern haben die Eintragung Rechtsscheinwirkung; sie genießen öffentlichen Glauben⁴⁷⁾; beim Handels- und beim Vereinsregister haben die Eintragungen eine Publizitätswirkung⁴⁸⁾. Die Eintragungen in das Kartellregister haben keine der vorgenannten Wirkungen: sie dienen lediglich der Publizität⁴⁹⁾.

3. Das Wasserbuch als Register

Mißt man die Definition des Begriffs der Wasserbücher an den allen Registern gemeinsamen Eigenschaften, so zeigt sich, daß diese alle auch dem Wasserbuch zukommen.

a) *Wirkungen auf Bestand und Nachweis eingetragener Tatsachen*

In der Gruppierung der Register nach den rechtlichen Wirkungen der in sie aufgenommenen Eintragungen lassen sich die Wasserbücher in die Reihe der Register einordnen, bei denen die Eintragung keine Wirkung auf den Bestand oder Nachweis der verzeichneten Rechtsverhältnisse hat, also neben dem Kartellregister. Sie unterscheiden sich dadurch von den Registern mit Eintragungen von konstitutiver Wirkung und von denen, die eine Rechtsscheinwirkung haben.

b) *Besonderheit der Eintragung von Rechtsvorschriften*

In einem weichen die nach dem Wasserhaushaltsgesetz und den ausfüllenden Landeswassergesetzen geführten Wasserbücher von allen sonst bekannten Registern ab: durch die Tatsache, daß darin neben den Rechtsverhältnissen einzelner Rechtssubjekte auch allgemeine Rechtsvorschriften eingetragen werden⁵⁰⁾.

Dadurch ändert sich an der Einordnung aber nichts; auch diese Eintragungen dienen dazu, die Rechtsvorschriften in übersichtlicher Form bekannt zu machen, unabhängig von einer Bekanntgabe in

44) § 873 BGB, § 79 BGB. Dabei wirkt allerdings die Eintragung nicht für sich allein schon rechtsbegründend, sondern erst in Verbindung mit anderen Tatsachen (§ 925 BGB). Im übrigen sind nicht alle vorzunehmenden Eintragungen rechtsbegründend.

45) So beim Güterrechtsregister und Handelsregister.

46) § 5 GebrMG in der Fassung vom 9. 5. 1961, BGBl. I, 570.

47) § 891 BGB; § 60 PersStG, BGBl. 1957, I, 1125.

48) § 15 HGB, § 68 BGB. Auch das ist eine Form der Rechtsscheinwirkung, vgl. Henke, Die Register S. 21 ff.

49) § 9 KartG vom 27. 7. 1957, BGBl. I, 1081.

50) Eine gewisse Ähnlichkeit besteht lediglich zu dem Kartellregister, in das Nachrichten über multilaterale Verträge aufgenommen werden.

Gesetz- und Verordnungsblättern. Die Eintragungen stehen in enger Verbindung mit eingetragenen subjektiven Rechten, die durch Schutzvorschriften inhaltlich begrenzt oder beschränkt werden.

Da die Eintragungen in die Wasserbücher allesamt keine Rechtscheinwirkungen haben, stören die Eintragungen von Rechtsvorschriften die innere Einheitlichkeit der Wasserbücher auch nicht dadurch, daß etwa ein Teil der Eintragungen Wirkungen hätte, die dem anderen — den Eintragungen von Rechtsvorschriften — nicht zukommen könnten⁵¹⁾ 52).

4. Einordnung der Wasserbücher unter die Register

So können die Wasserbücher als öffentliche Register ohne Wirkung auf den Bestand der eingetragenen Rechtsverhältnisse und ohne Rechtsscheinwirkung bezeichnet werden⁵³⁾. Im Vergleich zu anderen Registern gleicher Art kommt ihnen die Besonderheit zu, daß neben den Eintragungen über subjektive Rechte und Pflichten auch solche über Rechtsvorschriften möglich sind.

VII. Abgrenzung gegenüber verwandten Einrichtungen

Mit Hilfe der vorgenommenen rechtlichen Einordnung der Wasserbücher wird eine Abgrenzung gegenüber verwandten oder vergleichbaren Einrichtungen möglich.

1. Grundbuch

Die Trennungslinie zum Grundbuch, mit dem das Wasserbuch besonders in früheren Jahren oft und eingehend verglichen worden ist⁵⁴⁾, ergibt sich klar aus dem Begriff des Gewässers im Wasserhaltungsgesetz: das Wasserbuch befaßt sich nur mit den Rechtsverhältnissen an Gewässern, das Grundbuch nur mit Rechtsverhältnissen an Grundstücken. Soweit das Wasserbuch ausnahmsweise auch Nachrichten über Rechtsverhältnisse an Grundstücken aufnimmt, handelt es sich ausschließlich um öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse, die in die Grundbücher nicht aufgenommen werden.

51) Deren Bestand und Nachweis kann nur von den allgemein für sie geltenden Bestimmungen, nicht von einer Registereintragung abhängig sein.

52) Damit ist zugleich gesagt, daß das Wasserbuch des WStrRG sich qualitativ von den anderen Wasserbüchern nicht unterschieden hätte; es hätte jederzeit die Eintragung etwa von Wasserschutzgebieten oder Reinhalteteordnungen (§ 2 WStrRG) angeordnet werden können, ohne daß sich dadurch der Charakter des Wasserbuches geändert hätte.

53) Grimme, Komm. Anm. I zu § 37 bezeichnet sie als Verwaltungsregister; ebenso Behrens, WuB 1960, 421.

54) Sehr eingehend Fischel, aaO S. 272 ff.

2. Wasserlaufverzeichnisse

Deutlich ist auch die Unterscheidung von den Wasserlauf- oder Gewässerverzeichnissen, die der Einordnung von Gewässern in bestimmte Kategorien dienen⁵⁵⁾. Diese Verzeichnisse werden durch Gesetz oder Verordnung aufgestellt, und die Aufnahme darin hat rechtsbegründende Wirkung: durch die Aufnahme in das Verzeichnis wird ein Gewässer oder ein Wasserlauf in eine bestimmte Ordnungskategorie eingereiht. Eines der frühesten dieser Verzeichnisse war das Wasserzugsregister nach der Oldenburgischen Wasserordnung von 1868⁵⁶⁾: durch ihre Aufnahme in dieses Register wurden die Wasserzüge zu öffentlichen. In diesen Verzeichnissen wird über die Rechtsverhältnisse an den Gewässern nichts gesagt⁵⁷⁾.

3. Gewässerbeschreibungen

Ebenso klar ist der Unterschied zu den Gewässerbeschreibungen, die zur Förderung der Gewässerkunde dienen sollen⁵⁸⁾. Solche Beschreibungen stellen einen Überblick über die Beschaffenheit, den Abfluvorgang und die Wasserwirtschaft der Wasserläufe aus wassertechnischer Sicht dar. Es werden darin Nachrichten wasserwirtschaftlichen Inhalts, nicht solche rechtlichen Inhalts gesammelt.

4. Kontrollkarteien

Nicht ganz so eindeutig ist der Unterschied zwischen Wasserbüchern und den sogenannten Kontrollkarteien über Einleitung, Entnahme und Anstau von Wasser, wie sie das Land Nordrhein-Westfalen und der Bund für die Bundeswasserstraßen eingeführt haben⁵⁹⁾.

Die Karteien dienen ebenfalls der Sammlung von Nachrichten über Rechtsverhältnisse an Gewässern; sie sind aber in dem Umfang der einzutragenden Rechtsverhältnisse und zumal durch ihre Zweckbestimmung auf ein enges Gebiet beschränkt: mit ihrer Hilfe werden Unterlagen darüber zusammengetragen, ob Rechte zur Einleitung, Entnahme und zum Anstau von Wasser erloschen sind oder zurückgenommen werden können. Sie sollen also lediglich die Voraus-

55) Sie sind regelmäßig den Wassergesetzen als Anhang beigegeben. Vgl. dazu Wüsthoff, Einführung S. 129 ff.

56) Art. 9 § 1.

57) Wohl kann die Zuordnung unmittelbar aus dem Gesetz sich ergebende Folgen für die Unterhaltungspflicht haben.

58) Vgl. etwa § 194 PrWG; die Vorschrift ist niemals recht ausgeführt worden. Es kam lediglich nach langen Jahren zu einem Ansatz mit der „Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und Energiewirtschaft“ vom 30. 3. 1944, RGBl. I, 75.

59) NRW: Runderlaß d. W.Min. vom 13. 3. 1950, MBl-NW S. 319; Bund: Anordnung des BVM vom 27. 7. 1951, Verkehrsblatt 1951, 380.

setzungen für die Bereinigung von Rechtsverhältnissen an Gewässern schaffen mit dem konkreten Zweck, alle nicht oder nicht mehr rechtmäßigen Gewässerbenutzungen zu unterbinden und damit dem großen Ziel der Reinhaltung der Gewässer zu dienen⁶⁰). Sie sind auch nicht öffentlich, da sie ausschließlich für den Behördengebrauch hergestellt werden.

⁶⁰) Die Anordnung des BVM wird eingeleitet: „Um die Bundeswasserstraßen vor Verschmutzung und sonstigen Einwirkungen, die eine schädliche Veränderung des Wassers zur Folge haben, zu schützen.“

3. KAPITEL

Einrichtung und Führung der Wasserbücher

I. Überlassung an die Landesgesetzgeber

Das Wasserhaushaltsgesetz hat die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Wasserbücher den Landesgesetzgebern überlassen.

Den Bundesländern war für den Erlaß ihrer Ausfüllungsgesetze und insbesondere für die Einrichtung der Wasserbücher vom Wasserhaushaltsgesetz keine Frist gesetzt. So waren die Länder, solange ihre Wassergesetze noch nicht verabschiedet waren, nicht verpflichtet, eine Interimseinrichtung an Stelle der ordentlichen Wasserbücher zu schaffen¹⁾.

II. Gliederung der Wasserbücher

Die Wasserbücher müssen für alle Gewässer angelegt werden, also auch für das unterirdische Wasser. Darin liegt ein wichtiger Unterschied zu fast allen bisherigen Wassergesetzen²⁾, der ein ganz erhebliches Ansteigen der Zahl der Eintragungen verursachen wird. Es gab deshalb auch bis zum Erlaß des Wasserhaushaltsgesetzes Stimmen, die ungeachtet der an sich erkannten Notwendigkeit eines Überblicks über die Grundwasserbenutzungen diese doch von der Eintragung ausschließen wollten, um die Behörden vor einer schwer zu bewältigenden Arbeitsflut zu bewahren³⁾.

Aus der Anlegung der Wasserbücher für alle Gewässer bietet sich eine natürliche Gliederung an: man wird ein Wasserbuch für jedes Gewässer oder — bei kleinerem Umfang — für jedes Gewässersystem anlegen, um über die darin bestehenden Rechtsverhältnisse einen geschlossenen Überblick zu gewinnen..

Im Bereich eines Gewässers ergibt sich eine Ordnung aus dem natürlichen Verlauf, indem die Rechtsverhältnisse nach Flußkilometern aufgezeichnet werden⁴⁾.

Für das Grundwasser wird sich eine Einordnung nach Gewässersystemen nur schwer vornehmen lassen, da die Grundwassersysteme häufig noch gar nicht ausreichend bekannt sind. Bis zu einem entsprechenden Fortschreiten der hydrogeologischen Forschung ist eine Zusammenstellung nach verwaltungstechnischen Bezirken zweckmäßig.

1) Auch die Inhaber von Rechten erlitten durch den Aufschub keinen unmittelbaren Rechtsnachteil.

2) Mit Ausnahme des BadWG.

3) Wüsthoff, RdW H. 4 S. 59, in der Diskussion.

4) Vgl. §§ 1f WBEVO zum WStrRG, BGBl. II 1960, 2450.

III. Zuständigkeit für die Führung der Wasserbücher

Die Verteilung der Zuständigkeit für die Anlegung und Führung der Wasserbücher bereitet einige Schwierigkeiten, da das Wasser in seinem Lauf nun einmal auf die Grenzen unserer Verwaltungsbezirke keine Rücksicht nimmt.

Damit durch solche künstlichen Grenzen die Sammlungen der Rechtsverhältnisse an den Gewässern nicht mehr auseinandergerissen werden, als unvermeidlich, haben alle Länder möglichst große Bezirke für die Anlegung der Wasserbücher gewählt und die Zuständigkeit für ihre Führung mindestens einer oberen Verwaltungsbehörde übertragen⁵⁾; einzelne Länder haben sie sogar der oberen Verwaltungsbehörde übergeben⁶⁾. Einzig in Bayern soll die Führung der Wasserbücher den unteren Verwaltungsbehörden obliegen⁷⁾.

Überdies haben die Länder, die nicht von vornherein durch Übertragung an die oberste Verwaltungsbehörde den größtmöglichen Zusammenhang der Wasserbucheintragen im wasserwirtschaftlichen Interesse gesichert haben, die Möglichkeit geschaffen, für ein Gewässer, das die Bezirke mehrerer oberer Verwaltungsbehörden berührt, eine einzige von ihnen mit der Anlegung und Führung des Wasserbuches zu betrauen⁸⁾.

Es ist wohl bei der Beratung des Landeswassergesetzes als eine Selbstverständlichkeit angesehen worden, daß mit der Führung der Wasserbücher jeweils die Fachbehörden beauftragt wurden, die auch in anderen wasserrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erteilung von Benutzungsrechten zuständig sind und daher einerseits über den größten Sachverstand verfügen, andererseits bei ihren übrigen Aufgaben am leichtesten die Wasserbucheintragen in einer für die Wasserwirtschaft zweckdienlichen Weise auswerten können.

IV. Verwaltungstechnische Durchführung

Eine Erörterung der Einzelregelungen über die Anlegung und Führung der Wasserbücher müßte sich in verwaltungstechnischen Detailfragen verlieren, die kaum von allgemeinem Interesse wären. Sie kann daher hier getrost unterbleiben⁹⁾.

5) In der Regel den Regierungspräsidenten.

6) §§ 98 ff, 64 Hbg; § 101 SchlH; §§ 99, 85 Berl; § 119 Saar.

7) Art. 98. Die Vorschrift hat ihr Vorbild im Art. 195 alt. BayWG.

8) Diese Regelung war schon aus dem alten Wasserrecht bekannt, vgl. § 183 Abs. 2 PrWG. Eine Ausnahme macht allerdings auch hier wiederum Art. 98 Bay, ferner § 129 RhPf.

9) Es ist dazu reichliches Material vorhanden; vgl. vor allem Černý, Die Wasserbücher der Europäischen Staaten, und Wüsthoff, Handbuch 1949.

4. KAPITEL

Das Verhältnis vorhandener alter Wasserbücher zu den durch das Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen

I. Fortführung alter Wasserbücher

Für die Bundesländer, in deren Bereich schon bisher Wasserbücher nach altem Wasserrecht geführt worden sind¹⁾, ergibt sich die Frage, ob diese Wasserbücher ohne weiteres als solche im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes anzusehen sind oder ob sie durch eine Erklärung des Gesetzgebers oder einer zuständigen Behörde in die neuen Wasserbücher insgesamt übernommen werden können.

Wäre es notwendig, auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes die Wasserbücher vollständig neu anzulegen, so würde das eine außerordentliche Mehrarbeit für die zuständigen Behörden bedeuten, die um so weniger nutzbringend wäre, je sorgfältiger die bisherigen Wasserbücher geführt waren, da sie sich in einer bloßen Übertragung erschöpfen müßte.

1. Fehlen einer positiven Regelung im § 37 WHG

Aus dem Wasserhaushaltsgesetz kann die Frage, ob die alten Wasserbücher ohne weiteres also solche im Sinne dieses Gesetzes anzusehen seien, positiv nicht beantwortet werden; das Wasserhaushaltsgesetz als Ausfüllungsgesetzgebung den Landesgesetzhaltsgesetz ist ein Rahmengesetz des Bundes²⁾, das die Einrichtung der Wasserbücher als Ausfüllungsgesetzgebung den Landesgesetzgebern überläßt. Zur „Einrichtung“ ist auch die Frage der schlichten Übernahme zu rechnen, da mit ihrer Bejahung die Ausgestaltung der Wasserbücher in ihrer alten Form, modifiziert lediglich durch die Rahmenvorschrift des § 37 WHG, festgelegt wäre.

2. Negative Regelung im § 16 WHG

Wohl aber ergibt sich negativ aus § 16 Abs. 1 WHG, daß ein schlichtes Eintreten der alten Wasserbücher als solche im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes ausgeschlossen ist. Diese Vorschrift bestimmt, daß alte Rechte und Befugnisse, soweit sie bekannt sind, von Amts wegen in die Wasserbücher einzutragen seien.

1) Das sind Baden, Bayern, Württemberg und Preußen.

2) Vgl. Art. 75 Z. 4 GG.

Bekannte alte Rechte und Befugnisse sind zumal die in die alten Wasserbücher eingetragen³⁾. Gerade diese will das Wasserhaushaltsgesetz in die neuen Wasserbücher eingetragen wissen und will dazu durch das in den weiteren Absätzen der genannten Vorschrift geregelte Aufgebotsverfahren auch Klarheit über den Bestand der bekannten alten Rechte und Befugnisse schaffen.

Diese Eintragungen sollen dazu dienen, einen Überblick über die an den Gewässern noch bestehenden Rechte zu beschaffen und erloschene, nicht mehr ausgeübte Rechte auszusondern.

Ein schlichtes Weitergelden der alten Wasserbücher als neue würde zwar die Arbeit der Behörden sehr erleichtern, aber dem Willen des Gesetzes nicht gerecht werden, da eine Prüfung und Bereinigung der Eintragungen unterbliebe. Deshalb wird man sagen müssen, daß durch das Wasserhaushaltsgesetz diese Möglichkeit ausgeschlossen ist⁴⁾.

II. Kollektive Übernahme von Eintragungen aus alten Wasserbüchern

Anders ist es mit einer kollektiven Übernahme der alten Wasserbucheintragungen in die neuen Wasserbücher, verbunden mit einer Bereinigung.

1. Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung

Eine solche Lösung müßte durch die Landesgesetzgeber oder die für die Führung der Wasserbücher zuständigen Behörden angeordnet werden. Die im Gebiet der Länder, in denen schon bisher Wasserbücher geführt wurden, erlassenen Wassergesetze sagen indes allesamt nichts zu einer solchen Möglichkeit.

2. Voraussetzungen der Zulässigkeit der Übernahme

Die Übernahme ist zulässig, soweit sie dem Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes, eine möglichst genaue Übersicht über die an den Gewässern bestehenden Rechte und Befugnisse zu erhalten, gerecht wird, und der Inhalt und die Form der alten Eintragungen den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes über das Wasserbuch entsprechen.

a)

Die kollektive Übernahme alter Wasserbucheintragungen in das neue Wasserbuch widerspricht nicht grundsätzlich dem Wasserhaushaltsgesetz. Das Gesetz verlangt nicht ausdrücklich eine völlig neue

³⁾ Gieseke, Umfang und Behandlung der alten Rechte und Befugnisse nach dem WHG, RdW H. 7 S. 22 f.

⁴⁾ Gieseke, aaO S. 23 hält es allerdings aus praktischen Gründen für möglich, daß die Landeswassergesetze die alten Wasserbücher zu solchen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes erklären.

Registrierung. „Eintragung“ im Sinne des § 16 WHG kann auch die Übernahme von Eintragungen sein. Nur muß diese Übernahme so vor sich gehen, daß sie der Absicht des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht, Wasserbücher mit aktuellem Inhalt zu schaffen. Sie darf also nicht auf den technischen Vorgang der Übernahme beschränkt bleiben, sondern muß eine Prüfung der Richtigkeit der Eintragungen einschließen.

Diese Prüfung soll und darf allerdings nicht weitergehen, als die Prüfung von erstmals aufzunehmenden Rechtsverhältnissen.

b)

Da nach der Definition des Begriffs des Wasserbuches Nachrichten über Rechtsverhältnisse einzutragen sind, können nur Eintragungen aus alten Wasserbüchern übernommen werden, deren Inhalt eine Nachricht über ein Rechtsverhältnis ist.

c)

Die Form der alten Eintragungen muß der nach dem Wasserhaushaltsgesetz erforderlichen entsprechen: die Eintragungen müssen öffentliche Urkunden sein.

3. Wasserbücher mit übernahmefähigen Eintragungen

Im Hinblick auf die erforderlichen Voraussetzungen bestehen keine Bedenken gegen die Übernahme der Eintragungen aus den Preussischen, Badischen und Württembergischen Wasserbüchern, in die kraft ausdrücklicher Regelung Nachrichten über Rechtsverhältnisse eingetragen wurden⁵⁾, die die Form öffentlicher Urkunden haben.

4. Wasserbücher mit nicht übernahmefähigen Eintragungen

Anders ist es bei den Bayerischen Wasserbüchern. Darin wurden Nachrichten über Anlagen an Gewässern verzeichnet⁶⁾.

Die Eintragungen hatten also einen anderen Gegenstand, als die in allen anderen Wasserbüchern. Dort wurden zwar auch Nachrichten über solche Anlagen vermerkt, aber stets ausgehend von den bestehenden Rechtsverhältnissen. Das Bayerische Wasserrecht verfuhr gerade umgekehrt und verzeichnete zu den Anlagen die hinsichtlich dieser bestehenden Rechtsverhältnisse.

Im Bayerischen Wassergesetz ist zu diesem Unterschied alter und neuer Wasserbücher nichts gesagt. Allerdings scheint die Begründung⁷⁾ davon auszugehen, daß alle Eintragungen neu anzufertigen

⁵⁾ § 182 PrWG; § 24 BadWG; Art. 101 WürttWG; vgl. auch Art. 9 § 1 OldbgWO.

⁶⁾ Art. 196 alt.BayWG.

⁷⁾ AaO S. 476.

seien. Das muß geschehen, weil die Übernahme alter, von dem Tatbestand der Anlagen ausgehender Eintragungen in die neuen Wasserbücher Unordnung bringen würde, da sie in ihrer Systematik nicht nur von den Eintragungen neuer Rechtsverhältnisse, sondern auch von den Eintragungen solcher alten Rechte und Befugnisse abweichen würden, die bisher nicht oder nicht ihrem wirklichen Bestand entsprechend eingetragen waren⁸⁾ und nun bei ihrer Aufnahme ausgehend von den für sie bestehenden Rechten einzutragen sind.

⁸⁾ Das sind in Bayern nicht eben wenige; vgl. Landt, Die Bedeutung der Wasserbucheintragungen, WTr 1958, 24; 1960, 41.

5. KAPITEL

Der Umfang der Eintragungen in die Wasserbücher und die Art der ihnen zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse

I. Umfang der Eintragungen

Der Umfang der vorzunehmenden Wasserbucheintragungen bestimmt in einem erheblichen Maße den Wert der Wasserbücher.

Ist der Kreis der einzutragenden Rechtsverhältnisse eng gezogen, so ist das Wasserbuch wenig aufschlußreich; es gibt nicht alle die Informationen, die erforderlich sind, um einen Überblick über die rechtlichen und die dahinter stehenden wirtschaftlichen Verhältnisse eines Gewässers zu erhalten.

Ist andererseits der Kreis der Eintragungen zu umfangreich, so verliert das Wasserbuch leicht an Übersichtlichkeit und bei der Vielzahl der vorzunehmenden Eintragungen möglicherweise auch an Genauigkeit und Aktualität.

1. Einschränkungen des Umfangs der Eintragungen

So wird in mehrfacher Hinsicht der Umfang der Eintragungen eingeschränkt.

a)

Solche Rechtsverhältnisse, die sich unmittelbar aus Rechtsvorschriften ergeben, werden nicht eingetragen¹⁾. Dazu gehören die der gesetzlichen Regel entsprechenden Unterhaltungspflichten²⁾, der Gemeingebrauch³⁾ und der Eigentümergebrauch⁴⁾.

b)

Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus dem Begriff und der Zweckbestimmung der Wasserbücher: sie befassen sich grundsätzlich nur mit den Gewässern; mit Grundstücken nur, soweit öffentlich-rechtliche Zweckbestimmungen und Belastungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen in Frage stehen.

Für Eintragungen privatrechtlicher Art über Grundstücke, die für den Rechtsverkehr von Bedeutung sind, ist das Grundbuch da.

Allerdings sind nach dem Wasserhaushaltsgesetz⁵⁾ auch solche alten Rechte und Befugnisse in die Wasserbücher einzutragen, die im Grundbuch vermerkt sind⁶⁾.

¹⁾ Vgl. § 98 Abs. 1 lit. b. Hbg; auch Gieseke, Begr. zum RWG-Entw. zu § 184, aaO S. 86.

²⁾ § 29 WHG.

³⁾ § 23 WHG.

⁴⁾ § 24 WHG.

⁵⁾ § 16 Abs. 2 S. 3.

⁶⁾ § 134 Abs. 5 NS und § 132 Abs. 4 Brem wiederholen das ausdrücklich.

So sorgt das Wasserhaushaltsgesetz dafür, daß erstmalig im deutschen Wasserrecht⁷⁾ eine wirklich umfassende Sammlung aller bedeutsamen Wasserbenutzungsrechte an *einer* Stelle vorgenommen wird und macht sich frei von dem Gedanken, es komme nur darauf an, daß alle Rechte und Befugnisse *irgendwo* beweiskräftig dokumentiert seien⁸⁾.

c)

Auch obligatorische Rechte können nicht in das Wasserbuch eingetragen werden, das zu wasserwirtschaftlichen Evidenzzwecken grundsätzlich nur öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse sammelt⁹⁾.

Zwar wünschte noch vor wenigen Jahren ein so ausgezeichnete Kenner des Wasserrechts wie Wüsthoff die Aufnahme von Nachrichten über dingliche Belastungen und obligatorische Rechte in die Wasserbücher¹⁰⁾. Aber seine Einstellung muß wohl aus seinem Umgang mit dem preußisch-rechtlichen Wasserbuch verstanden werden, in das, soweit es um Benutzungen von Wasserläufen ging, überhaupt nur private Rechte eingetragen werden durften¹¹⁾, und das die Eintragungen weniger für die allgemeinen Zwecke der Wasserwirtschaft sammelte, als um der Schaffung beweiskräftiger Unterlagen zur Vermeidung rechtlicher Unklarheiten willen. Da lag es nahe, den Kreis dieser privaten Rechtsverhältnisse so zu erweitern, daß ein geschlossener Überblick möglich war.

Heute erscheint es richtiger, eine Scheidung von öffentlichem und privatem Recht vorzunehmen, soweit das überhaupt durchführbar ist, und mit Eintragungen, die fast nur für den privaten Bereich von Interesse sind, die Wasserbücher nicht zu belasten.

2. Mindestumfang der Eintragungen

Den Mindestumfang der Eintragungen in die Wasserbücher legt das Wasserhaushaltsgesetz für die Landeswassergesetze fest.

Den Landesgesetzgebern ist es überlassen, den Kreis der einzutragenden Rechtsverhältnisse zu erweitern. Das folgt nicht nur allgemein aus dem Rahmengesetzcharakter des Wasserhaushaltsgesetzes; es wird vielmehr ausdrücklich durch das Wort „insbesondere“ vor der Aufzählung in § 37 WHG auf die Möglichkeit der Erweiterung des Kataloges hingewiesen.

7) Etwas Ähnliches hat es bisher nur im § 187 Abs. 1 S. 1 PrWG gegeben wonach eine Übernahme auf Antrag erfolgen konnte.

8) Allerdings bleiben im Grundbuch eingetragene Rechte, die nicht angemeldet werden und auch sonst nicht amtsbekannt werden, weiterhin unbekannterweise bestehen.

9) Vgl. § 130 RhPf; § 120 Saar.

10) Einführung, S. 119.

11) LWA, II. Senat vom 27. 6. 1922, ZAgr 1922/23, S. 76.

a)

Das Schleswig-Holsteinische und das Bayerische Wassergesetz haben auf eine Erweiterung des Kataloges verzichtet.

b)

Die weitestmögliche Ausdehnung des Kataloges haben die Wassergesetze von Hamburg¹²⁾, Rheinland-Pfalz¹³⁾ und dem Saarland¹⁴⁾ vorgenommen: alle nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach den jeweiligen Landeswassergesetzen begründeten Rechtsverhältnisse an Gewässern¹²⁾, beziehungsweise alle öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse in bezug auf die Gewässer¹³⁾ 14), die sich nicht unmittelbar aus Rechtsvorschriften ergeben, werden eintragungspflichtig gemacht.

Der Gefahr, durch einen so weiten Kreis der Eintragungen die Wasserbücher unübersichtlich zu machen oder mit Ballast zu beschweren¹⁵⁾, begegnen die Gesetze durch entsprechende Eintragungsvoraussetzungen, die Rechtsverhältnisse von geringer oder vorübergehender Bedeutung von der Eintragung ausschließen.

c)

Die übrigen Landeswassergesetze erweitern den Katalog des Wasserhaushaltsgesetzes nur um einzelne Rechtsverhältnisse und geben überdies die Möglichkeit, in besonderen Fällen Hinweise auf gerichtliche Entscheidungen oder andere wichtige Umstände einzutragen¹⁶⁾.

3. Gruppierung der Eintragungen

Die einzutragenden Rechtsverhältnisse lassen sich im einzelnen in eine Reihe von Gruppen aufgliedern.

a) Schutzgebiete

Nach § 37 WHG sind Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete in die Wasserbücher einzutragen.

Damit wird erstmalig im deutschen Wasserrecht die Registrierung von bestimmten Gebieten angeordnet, in denen zur Erreichung eines Schutzzweckes bestimmte Handlungen verboten oder Duldungspflichtigen begründet werden¹⁷⁾.

Zwar waren solche Schutzgebiete, insbesondere zur Abwendung von Hochwassergefahren, schon nach älterem Landeswasserrecht

12) § 98 Abs. 1 lit. b.

13) § 130 Abs. 1.

14) § 120.

15) Vgl. Gieseke, Begr. zum RWG-Entw. S. 84.

16) Insofern am weitesten gehend § 115 Abs. 3 BaWü, der die Möglichkeit gibt, praktisch alle irgendwie mit den Gewässern zusammenhängenden Rechtsverhältnisse von öffentlichem Interesse einzutragen.

17) Vorgesehen waren solche Eintragungen allerdings schon einmal im § 184 Nr. 2 u. 8 Entw. eines RWG.

nicht unbekannt¹⁸⁾, doch war es nicht für erforderlich gehalten worden, sie in die Wasserbücher einzutragen. Ihre Bekanntmachung in der für Polizeiverordnungen üblichen Form erschien ausreichend.

Mit der Erweiterung der Zwecke von Schutzgebieten besonders auf den als außerordentlich wichtig erkannten Anwendungsfall der Wasserschutzgebiete¹⁹⁾ entstand auch der richtige Gedanke, daß es sowohl den Wasserbehörden, als auch den interessierten Dritten nicht nur darauf ankomme, die bisher in erster Linie vermerkten verschiedenen Benutzungsrechte an den Gewässern zu kennen, sondern mindestens ebenso, wenn nicht mehr, die zum Schutze der Gewässer erlassenen Anordnungen²⁰⁾. So sind nunmehr folgende Schutzgebiete in den Wasserbüchern zu registrieren:

aa)

Wasserschutzgebiete (§ 19 WHG) sollen dazu dienen:

1. Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor Nachteilen zu schützen oder
2. das Grundwasser anzureichern oder
3. den schädlichen Abfluß von Niederschlagswasser zu verhüten.

bb)

Überschwemmungsgebiete (§ 32 WHG) werden, soweit die Regelung des Wasserabflusses es verlangt, zur Sicherung eines schadlosen Hochwasserabflusses ^{~ 100%} gebildet.

Die Eintragungen von Überschwemmungsgebieten werden in mehreren Landeswassergesetzen ergänzt durch Eintragungen behördlicher Entscheidungen über den Hochwasserschutz²¹⁾.

Zu diesen Entscheidungen gehören *allgemeine Bestimmungen*, in denen zur Sicherung eines unschädlichen Hochwasserabflusses angeordnet werden kann, daß Hindernisse aller Art beseitigt, Grundstücke anders bewirtschaftet, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen getroffen und Vertiefungen eingeebnet werden.

Solche Bestimmungen gewähren einen zusätzlichen Schutz für Hochwasserabflußgebiete, der über den in Erfüllung des Auftrages des Wasserhaushaltsgesetzes von den Landeswassergesetzen allgemein gewährten Schutz hinausgeht. Inhaltlich besteht zwischen den jeweiligen Bestimmungen ein enger Zusammenhang.

¹⁸⁾ Vgl. zB RhPf Landesgesetz zum Schutze der Gewässer vom 24. 10. 1956 (GVBl S. 123) § 6.

¹⁹⁾ Vgl. Grimme, Komm. Anm. zu § 19; Mensing, WTr 1963, 25 ff.

²⁰⁾ Vgl. auch die Begründung zu § 42 WHG-Entw., BR.-Drucksache Nr. 428/55 S. 46.

²¹⁾ §§ 53, 98 Abs. 1 lit. b und c Hbg; §§ 82 f, 130 Abs. 1 Z. 5 RhPf; §§ 64 f, 100 Abs. 1 Z. 2 Berl; §§ 73, 120 Abs. 1 Z. 4 Saar.

Die Entscheidungen können auch als *Einzelanordnungen* mit den gleichen Inhalten getroffen werden, wenn allgemeine Bestimmungen fehlen, oder in Ausführung solcher Bestimmungen.

Schließlich sind zu den Entscheidungen die *Genehmigungen* zu rechnen, die die Landeswassergesetze in Erfüllung der Vorschriften über den Überschwemmungsschutz verlangen, wenn in Überschwemmungsgebieten

1. die Erdoberfläche erhöht oder vertieft wird;
2. Anlagen hergestellt, wesentlich geändert oder beseitigt werden;
3. Pflanzungen angelegt werden.

cc)

In einigen Ländern werden auch Quellenschutzgebiete, die den Schutz staatlich anerkannter Heilquellen zu sichern haben, in die Wasserbücher eingetragen²²⁾.

dd)

Pegelschutzgebiete zur Sicherung gewässerkundlicher Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung können im Lande Rheinland-Pfalz eingerichtet und in die Wasserbücher eingetragen werden²³⁾.

b) Benutzungsrechte

Das sind nicht nur solche Rechte, die unmittelbar auf eine Benutzung von Gewässern im Sinne des § 3 WHG gerichtet sind, sondern auch solche, die nur eine Benutzung von Ufergrundstücken usw. gestatten.

aa)

Erlaubnisse (§ 7 WHG) gestatten, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

bb)

Bewilligungen (§ 8 WHG) geben für den Fall, daß dem Unternehmer die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, das Recht, ein Gewässer in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen, wenn die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

cc)

Genehmigungen werden in mehreren Bundesländern²⁴⁾ eingetragen und gestatten die Errichtung oder wesentliche Änderung von

²²⁾ § 40 BaWü; § 24 Hess; § 34 Hbg; § 26 NRW; § 112 NS; § 45 RhPf; § 41 Saar.

²³⁾ § 23 WG.

²⁴⁾ §§ 76, 115 Abs. 1 Z. 3 BaWü; §§ 15, 98 Abs. 1 lit. b Hbg; §§ 69, 113 Abs. 1 Z. 4 Hess; §§ 80, 130 RhPf; §§ 73, 120 Saar.

Anlagen in oder über dem Bett oder an den Ufern oberirdischer Gewässer²⁵⁾. Nach einzelnen Landeswassergesetzen sind sie für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung eines oberirdischen Gewässers erforderlich, die nicht eine Benutzung im Sinne von § 3 WHG ist²⁶⁾.

dd)

Alte Rechte und Befugnisse (§§ 15 ff WHG) sind:

1. Rechte, die nach den (alten) Landeswassergesetzen erteilt oder durch sie aufrechterhalten worden sind;
2. Bewilligungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Vereinfachungsverordnung²⁷⁾;
3. Anlagegenehmigungen nach der Gewerbeordnung;
4. Genehmigungen auf Grund gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder auf Grund hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, die auf eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 WHG gerichtet sind²⁸⁾.

c) Duldungsverpflichtungen

Die Eintragung von Duldungsverpflichtungen — auch als Zwangsrechte oder Zwangsverpflichtungen bezeichnet — ist in den meisten Ländern vorgeschrieben²⁹⁾. Es handelt sich dabei um eine im Wasserrecht bekannte Institution, mit deren Hilfe die Benutzung eines Gewässers, die Durchführung bestimmter wasserwirtschaftlicher Maßnahmen und die Mitbenutzung wasserwirtschaftlicher Anlagen von einem sie behindernden Eigentümer oder Unternehmer von Anlagen erzwungen werden kann.

Nach Preußischem Wasserrecht wurden sie schon bisher in die Wasserbücher eingetragen³⁰⁾; auch der Entwurf eines Reichswassergesetzes sah ihre Eintragung vor³¹⁾.

Duldungsverpflichtungen können zu folgenden Zwecken begründet werden:

25) Sie sind zu unterscheiden von den in Überschwemmungsgebieten für gewisse Handlungen erforderlichen Genehmigungen; das gilt vor allem für die WG von Hbg, RhPf, Saar, nach denen beide Arten von Genehmigungen eingetragen werden.

26) Hbg, RhPf und Saar aaO.

27) VO über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandrecht vom 10. 2. 1945, RGBl. I S. 29.

28) Vgl. Grimme, Komm. Anm. zu § 15.

29) Hbg §§ 68 ff, 98 Abs. 1 lit. b; Hess §§ 80 ff, 113 Abs. 1 Z. 5; NS §§ 123 ff, 134 Abs. 1 Z. 7; RhPf §§ 90 ff, 130 Abs. 1 Z. 6; Berl §§ 74 ff, 100 Abs. 1 Z. 3; Saar §§ 84 ff, 120 Abs. 1 Z. 5; NRW §§ 85 ff, 119 Abs. 1 lit. b; Brem §§ 122 ff, 132 Abs. 1 Z. 6.

30) § 182 PrWG.

31) § 184 Nr. 4.

1. Gewässerkundliche Maßnahmen (Errichtung und Betrieb von Meßanlagen);
 2. Veränderung oberirdischer Gewässer (Herbeiführung eines besseren Wasserabflusses durch Vertiefungen, Verbreiterungen, Durchstiche usw.);
 3. Anschluß von Stauanlagen (Anschluß von Wehren usw. an gegenüberliegenden oder hinterliegenden Grundstücken);
 4. Durchleiten von Wasser (ober- und unterirdisches Durchleiten von Wasser und Abwasser);
 5. Mitbenutzen von Anlagen (Anschluß an Entwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen).
- a) *Unterhaltungspflichten, Entscheidungen über Unterhaltung und Ausbau*

aa)

Die gewöhnlichen Unterhaltungspflichten ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz und werden deshalb nicht in die Wasserbücher eingetragen.

Aber schon im Preußischen Wassergesetz gab es die Eintragung solcher Unterhaltungspflichten, die von der Regel abwichen³²⁾. Das waren die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Übernahmevertrages oder Rezesses einem anderen als dem im Gesetz generell bezeichneten Pflichtigen obliegenden³³⁾.

Eine solche Eintragung ist nunmehr nur noch im Hessischen Wassergesetz ausdrücklich vorgeschrieben³⁴⁾. Sie ist aber auch in den Ländern möglich, die den Kreis der einzutragenden Rechtsverhältnisse durch eine Generalklausel umschreiben³⁵⁾.

bb)

Neben den Unterhaltungspflichten werden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Unterhaltung oder den Ausbau von Gewässern oder Dämmen eingetragen³⁶⁾. Soweit solche Entscheidungen die Unterhaltung der Gewässer betreffen, beschäftigen sie sich im allgemeinen ebenfalls mit der Unterhaltungspflicht, etwa ihrer vertraglichen Übernahme³⁷⁾ oder dem Kostenanteil verschiedener Pflichtiger an der Unterhaltung³⁸⁾. Soweit sie den Ausbau betreffen,

³²⁾ § 182.

³³⁾ Private Vereinbarungen über die *Erfüllung* der Unterhaltungspflicht werden nicht eingetragen.

³⁴⁾ §§ 47 Abs. 5, 113 Abs. 1 Z. 2.

³⁵⁾ Vgl. in diesem Kap. 2 b.

³⁶⁾ § 115 Abs. 1 Z. 1 und 2 BaWü; § 98 Abs. 1 lit. c Hbg; § 113 Abs. 1 Z. 3 Hess; § 130 Abs. 2 Z. 4 RhPf; § 100 Abs. 1 Z. 1 Berl; § 120 Abs. 1 Z. 3 Saar.

³⁷⁾ § 41 Hbg; § 55 NRW.

³⁸⁾ § 47 Berl; § 49 Saar.

beziehen sie sich vor allem auf die Verpflichtung zum Ausbau, die Feststellung des Ausbauplanes und die Verpflichtung zur Herstellung von Einrichtungen, die dem Ausbauunternehmer auferlegt werden kann³⁹⁾. Das Entsprechende gilt bei Entscheidungen über die Unterhaltung und den Ausbau von Dämmen⁴⁰⁾.

e) Fischereirechte

Die Eintragung von Fischereirechten war im Preußischen Rechtsgebiet nach dem Preußischen Fischereigesetz⁴¹⁾ möglich, beschränkt allerdings auf solche Rechte, die nicht dem Eigentümer des Wasserlaufs zustanden. Der Entwurf eines Reichswassergesetzes sah die Beibehaltung dieser Möglichkeit vor⁴²⁾. Die Eintragungen von Fischereirechten sind nunmehr ausdrücklich nur noch in wenigen Landeswassergesetzen zugelassen⁴³⁾. In anderen Ländern können Fischereirechte im Einzelfall eingetragen werden, wenn besondere Eintragungsvoraussetzungen vorliegen⁴⁴⁾. Im übrigen ist die Eintragung von Fischereirechten ausgeschlossen; auch eine Übernahme von Eintragungen aus alten Wasserbüchern ist nicht möglich⁴⁵⁾.

f) Sonstiges

In einzelnen Landeswassergesetzen sind zusätzliche Eintragungen über wasserrechtliche Verhältnisse gestattet⁴⁶⁾ oder vorgeschrieben⁴⁷⁾.

Durch solche inhaltlich nicht näher umschriebenen Eintragungen kann der Inhalt der Wasserbücher bereichert und die Auffindung sonst möglicherweise leicht zu übersehender Rechtsverhältnisse erleichtert werden.

4. Wasser- und Bodenverbände

a)

Während insbesondere in der Gruppe der Schutzgebiete Eintragungen vorgenommen werden, die sich nicht immer unmittelbar auf die Gewässer beziehen, sind andererseits diesen in mancher Be-

³⁹⁾ § 62 Hess; § 50 Berl; § 61 Saar.

⁴⁰⁾ §§ 69 ff BaWü.

⁴¹⁾ § 11 des Gesetzes vom 11. 5. 1916, GS S. 55.

⁴²⁾ § 184 Nr. 9; Gieseke, Begr. zum RWG-Entw. S. 86.

⁴³⁾ § 134 Abs. 5 NS; § 130 Abs. 1 RhPf; § 120 Abs. 3 Saar; § 132 Abs. 5 Brem.

⁴⁴⁾ § 98 Abs. 1 lit. c Hbg; § 115 Abs. 3 BaWü, wenn sie für die Rechtsverhältnisse an einem Gewässer wichtig bzw. von besonderem öffentlichen Interesse sind.

⁴⁵⁾ Die Vorschriften über alte Rechte und Befugnisse gelten nur für solche Rechte, die auf eine Gewässerbenutzung gerichtet sind; dazu gehören die Fischereirechte nicht. Das übersieht LVG Schleswig vom 13. 2. 1961, WuB 1962, 296.

⁴⁶⁾ § 115 Abs. 3 BaWü; § 130 RhPf und § 120 Saar erlauben die Eintragung der öffentlichen Rechtsverhältnisse.

⁴⁷⁾ § 98 Abs. 1 lit. c Hbg.

ziehung vergleichbare Rechtsverhältnisse, nämlich die der Wasser- und Bodenverbände, nicht in die Wasserbücher einzutragen. Über das Entstehen, die Aufgaben und eventuell die Auflösung dieser für die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Verhältnisse so außerordentlich wichtigen Einrichtungen ist also aus den Wasserbüchern nichts zu erfahren.

Im alten Landeswasserrecht wurden immerhin in zwei Ländern, die Wasserbücher führten, die Rechtsverhältnisse der Wasser- und Bodenverbände eingetragen⁴⁸⁾.

Man wird annehmen müssen, daß das Wasserhaushaltsgesetz und die Landeswassergesetze bewußt über die Eintragung von Wasser- und Bodenverbänden geschwiegen haben, um durch deren Erwähnung an dieser Stelle nicht die gesamte Materie des Wasser- und Bodenverbandsrechts in die Diskussion zu bringen. Zumal die Länder, oder mindestens einzelne unter ihnen, haben kein Hehl daraus gemacht, daß sie die vor allem in Bezug auf die Gesetzgebungskompetenz heiß umstrittene Materie⁴⁹⁾ zunächst ruhen lassen möchten⁵⁰⁾.

b)

Das hat besonders erhebliche Folgen im Lande Nordrhein-Westfalen mit seinen zahlreichen Großverbänden⁵¹⁾, die für Gewässerbenutzungen keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen⁵²⁾. Das bedeutet, daß nicht nur die Rechtsverhältnisse der Verbände selbst nicht aus den Wasserbüchern zu ersehen sind, sondern auch die von ihnen ausgeübten Gewässerbenutzungen.

Zwar müssen die Behörden des Staates im Rahmen ihrer Aufsicht und insbesondere bei der Feststellung von Plänen⁵³⁾ sich über die wasserrechtlichen Verhältnisse der Verbände informieren; interessierte Dritte haben aber kaum eine Möglichkeit zur Information. Die Wasserbücher für die Gebiete dieser Verbände werden nur sehr unvollständige Angaben enthalten und daher für den Bürger kaum brauchbare Informationen liefern.

Diese Regelung ist formal unangreifbar: die Länder haben die Möglichkeit, Ausnahmen von der Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht für Gewässerbenutzer zu machen⁵⁴⁾. Von dieser Möglichkeit

⁴⁸⁾ Baden: § 14 Abs. 3 VollzVO zum BadWG; Württemberg: Art. 102 Z. 5 WürttWG.

⁴⁹⁾ Vgl. neuestens: Dornheim, Das Recht der Wasser- und Bodenverbände.

⁵⁰⁾ So ein Sprecher des Min. für Ern., Landw. u. Forsten des Landes NRW im 73. Koll.

⁵¹⁾ Emschergenossenschaft, Großer Erftverband, Lineg, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wupperverband.

⁵²⁾ § 3 Übergangsgesetz zur Durchführung des WHG, GV. NW. 1960 S. 17; jetzt § 133 NRW.

⁵³⁾ § 133 Abs. 2 NRW.

⁵⁴⁾ § 2 Abs. 1 WHG.

ist Gebrauch gemacht. Dadurch sind die Gewässerbenutzungen der großen Wasserverbände von der Eintragung in die Wasserbücher ausgenommen.

Dennoch mag man zweifeln, ob die Verpflichtung zur Führung von Wasserbüchern damit auch dem Sinne nach erfüllt ist. Die Wasserbücher sollen einen gesammelten Überblick über die Rechtsverhältnisse der Gewässer bieten. Es entsteht jedoch nur eine formal vollständige Sammlung. In Wahrheit ist durch die Einsichtnahme in das Wasserbuch nur eine sehr unzureichende Information über die Verhältnisse eines Gewässers möglich, wenn es im Gebiet eines der großen Wasserverbände liegt, die den Großteil der Wasserwirtschaft ihres Bereiches in der Hand haben.

Aus den die Verbände konstituierenden Gesetzen ist jeweils nur etwas über ihre Gesamtaufgabe zu erfahren, nicht über einzelne Rechtsverhältnisse. Da für die Benutzungen der Verbände auch nicht regelmäßig ein Planfeststellungsverfahren stattfinden muß⁵⁵⁾, wird auch nicht auf diesem Wege eine ständige Publizität gesichert.

Es besteht kein Anlaß, aus diesen Gründen die Ausnehmung der sondergesetzlichen Wasserverbände von dem Grundsatz der Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht für unzulässig zu halten. Wohl aber wäre es notwendig, im Zusammenhang mit den Wasserbüchern eine Einrichtung zu schaffen, die es ermöglicht, einen Überblick auch über die Gewässerbenutzungen der großen Nordrhein-Westfälischen Wasserverbände⁵⁶⁾ zu gewinnen.

II. Art der den Eintragungen zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse

Eine Aufgliederung der Wasserbucheintragungen nach der Art der ihnen zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse wird bisweilen solche Eintragungen, die nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten eng zueinander gehören, trennen müssen. Diese Aufgliederung ist daher kein Maßstab für die tatsächliche Zusammenstellung der Eintragungen bei der Einrichtung der Wasserbücher, wenn auch das Wasserbuch eine Sammlung von Nachrichten über Rechtsverhältnisse, nicht zunächst über wasserwirtschaftliche Verhältnisse ist. Dennoch sollte soweit wie möglich innerhalb der nach wasserwirtschaftlichen Zusammenhängen geordneten Gruppen von Eintragungen eine Unterscheidung nach dem rechtlichen Charakter erfolgen.

Nach ihrer rechtlichen Art lassen sich die Eintragungen in die Wasserbücher in folgender Weise einteilen:

⁵⁵⁾ § 133 Abs. 2 Satz 2 NRW.

⁵⁶⁾ In anderen Bundesländern taucht die Frage nicht auf, da nirgends sonst Wasserverbände von solcher Größe und Bedeutung bestehen.

1. Rechtsnormen

Das sind ministerielle, ordnungsbehördliche und polizeiliche Rechtsverordnungen⁵⁷⁾, bei denen es sich materiell um Gesetze handelt⁵⁸⁾.

Zu ihnen gehören:

a)

die Festsetzung von Wasserschutzgebieten in den Ländern Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen⁵⁹⁾. Die Einrichtung eines Wasserschutzgebietes erfolgt in diesen Ländern in zwei Stufen. Zunächst wird ein förmliches Verfahren durchgeführt⁶⁰⁾, in dem über die Einwendungen gegen die geplante Einrichtung eines Schutzgebietes entschieden wird. Diese Entscheidung ergeht als Verwaltungsakt⁶¹⁾. Die eigentliche Festsetzung zusammen mit dem Erlaß der Ordnungsbestimmungen geschieht dann durch Rechtsverordnung⁶²⁾;

b)

die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in allen Ländern⁶³⁾ mit Ausnahme von Hessen⁶⁴⁾;

c)

Bestimmungen über den Hochwasserschutz in den Ländern Hamburg, Rheinland-Pfalz, Berlin und Saar⁶⁵⁾;

d)

die Festsetzung von Quellenschutzgebieten in den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saar⁶⁶⁾;

57) Wolff, Verwaltungsrecht I, § 25 VII.

58) Wolff aaO § 24 II b 1.

59) § 39 NS; § 22 RhPf; § 24 NRW.

60) § 19 Abs. 4 WHG.

61) So ausdrücklich § 39 Abs. 3 NS. A. A. Burghartz Anm. 1 zu § 24 NRW, nach dessen Ansicht der Erlaß der das Schutzgebiet festsetzenden Rechtsverordnung zugleich das förmliche Verfahren abschließt. Dagegen Mensing, WTr 1963, 26 ff.

62) Vgl. auch LG Darmstadt vom 24. 9. 1958, Zeitschrift für Bergrecht Bd. 99 S. 461 für die Wasserschutzgebiete nach dem entsprechenden § 7 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. 4. 1957, GVBl. S. 50; anders für RhPf: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. 3. 1962, I A 69/61, unveröff., nicht rechtskräftig.

63) § 77 BaWü; § 52 Abs. 1 lit. b. Hbg; § 73 NS; § 82 RhPf; § 66 SchlH; § 63 Berl; § 73 Saar; Art. 61 Bay; § 78 Brem; § 75 NRW. Vgl. dazu Stern aaO.

64) § 70 WG.

65) § 53 Abs. 4 und 5 Hbg; § 83 Abs. 2 RhPf; § 65 Abs. 2 Berl; § 74 Abs. 2 Saar; vgl. auch § 72 NRW.

66) § 40 BaWü; § 34 Hbg; § 41 Hess; § 26 NRW; 112 NS; § 45 RhPf; § 41 Saar.

e)

die Festsetzung von Pegelschutzgebieten in Rheinland-Pfalz⁶⁷⁾.

2. Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen

Durch sie wird ein konkreter Sachverhalt geregelt, ohne daß ein bestimmter Adressat oder Betroffener genannt wird. Vielmehr wird nur der Kreis der betroffenen Personen bestimmt⁶⁸⁾. Dazu gehören:

a)

die Festsetzung von Wasserschutzgebieten in den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein, Berlin und Saar⁶⁹⁾. Soweit allgemeine Vorschriften über Gebote, Verbote und Verpflichtungen zu erlassen sind⁷⁰⁾, geschieht das durch zusätzliche Rechtsverordnungen⁷¹⁾;

b)

die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in Hessen⁷²⁾.

3. Subjektive Rechte

Das sind Berechtigungen von Zivilpersonen, die auf Vorschriften des öffentlichen oder des privaten Rechtes beruhen.

a)

Erlaubnisse (§ 7 WHG) sind beschränkte subjektive öffentliche Rechte⁷³⁾ in Form einer Verstattung⁷⁴⁾, die entschädigungslos widerrufen werden können und keinen Schutz gegen privatrechtliche Unterlassungsansprüche gewähren⁷⁵⁾. Auf ihre Erteilung besteht kein Anspruch; es gibt nur eine Destination⁷⁶⁾, die der Verwaltungsbehörde gestattet, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Erteilung zu entscheiden.

b)

Bewilligungen (§ 8 WHG) sind volle subjektive öffentliche Rechte⁷⁷⁾, deren Bestand gewöhnlich auf die Höchstdauer von 30 Jahren

⁶⁷⁾ § 23 WG.

⁶⁸⁾ Vgl. Wolff aaO § 46 VI.

⁶⁹⁾ § 24 BaWü; § 27 Hbg; § 25 Hess; § 15 SchlH; § 22 Berl; § 20 Saar.

⁷⁰⁾ § 19 Abs. 2 WHG.

⁷¹⁾ § 20 Abs. 4 Saar uam.

⁷²⁾ § 70 WG.

⁷³⁾ Grimme Komm. § 7 Anm. 1; Strickstrock aaO S. 27; Mensing WTr 1960, 60.

⁷⁴⁾ Wolff aaO § 43 III c 2 a.

⁷⁵⁾ Grimme aaO Anm. 1; anders allerdings § 16 Berl, der auch den Inhaber einer Erlaubnis vor Unterlassungsansprüchen schützt; ebenso Art. 16 Bay für die Erlaubnis für Benutzungen im öffentlichen Interesse.

⁷⁶⁾ Wolff aaO § 43 III b.

⁷⁷⁾ Grimme aaO § 8 Anm. 1; Kolb Komm. § 8 Anm. 1.

beschränkt ist⁷⁸⁾. Sie sind nur beschränkt und gegen Entschädigung widerruflich und schließen Unterlassungsansprüche Dritter aus⁷⁹⁾. Für ihre Erteilung gilt das Gleiche wie bei der Erlaubnis.

c)

Genehmigungen⁸⁰⁾ sind beschränkte subjektive öffentliche Rechte in Form von Verstattungen⁷⁴⁾ die entschädigungslos widerruflich sind und keinen Schutz gegen Unterlassungsansprüche Dritter gewähren. Auf ihre Erteilung besteht ein Rechtsanspruch⁸¹⁾, der allerdings durch eine Reihe von Voraussetzungen in seiner Wirksamkeit beschränkt ist.

d)

Alte Rechte und alte Befugnisse sind je nach dem Rechtsgebiet ihres Entstehens subjektive private oder öffentliche Rechte. Soweit Rechte und Privilegien in der Zeit vor dem Erlaß der bisher geltenden Landeswassergesetze entstanden sind, handelt es sich fast ausschließlich um solche des privaten Rechts⁸²⁾.

aa)

Beschränkte oder volle subjektive öffentliche Rechte sind:

Verleihungen nach §§ 40 ff BadWG;

Erlaubnisse und Genehmigungen nach Art. 42, 50 alt.BayWG⁸³⁾;

Verleihungen nach Art. 37 WürttWG⁸⁴⁾.

bb)

Private Rechte mit dinglichem Charakter sind:

Verleihungen nach Art. 14 HessBachGes⁸⁵⁾;

Verleihungen nach § 46 PrWG⁸⁶⁾.

e)

Fischereirechte sind subjektive dingliche Rechte besonderer Art⁸⁷⁾.

4. Öffentlich-rechtliche Handlungs- und Duldungsverpflichtungen

Hierbei ist nach den Lehren des allgemeinen Verwaltungsrechts zu unterscheiden im Hinblick auf den bezogenen Träger: handelt

78) § 8 Abs. 5 WHG.

79) §§ 11 f WHG.

80) Vgl. in diesem Kap. I 3 b cc.

81) Volles subjektives öffentliches Recht auf Gewährung; vgl. Wolff aaO § 43 III a 2 am Ende.

82) Eine generelle Einordnung solcher Rechte ist wegen ihrer außerordentlichen Vielzahl und Verschiedenartigkeit ausgeschlossen.

83) Riederer-Sieder aaO Anm. 12 zu Art. 42, Anm. 45 zu Art. 50.

84) Wüsthoff, Handbuch 1949, Bd. 2 Anm. 1 zu Art. 37 WürttWG.

85) Wüsthoff aaO Anm. 1 zu Art. 14; bestr.

86) Vgl. § 81 PrWG und HKSch Anm. 1 ebenda.

87) Vgl. § 4 PrFischGes.

es sich bei ihm um ein Subjekt des privaten Rechts, so werden die öffentlichen Lasten als Pflichten bezeichnet; obliegen sie einem Subjekt des öffentlichen Rechts, so sind sie als Aufgaben zu erfüllen⁸⁸⁾.

a)

Unterhaltungspflichten sind passiv dingliche Verpflichtungen⁸⁹⁾, die darauf gerichtet sind, bei den Gewässern einen ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluß und bei schiffbaren Gewässern die Schiffbarkeit zu erhalten⁹⁰⁾.

b)

Ferner gehören dazu die Duldungsverpflichtungen, auch Zwangsrechte oder Zwangsverpflichtungen genannt. Sie sind unter der Bezeichnung „Zwangsrechte“ schon aus den alten Landeswassergesetzen bekannt⁹¹⁾; angesichts der Verschiedenheit ihrer Inhalte bestand über ihren rechtlichen Charakter niemals rechte Klarheit⁹²⁾. Die Rechtsprechung hatte keine Gelegenheit, zur Klarstellung beizutragen.

Neuerdings werden die Zwangsrechte, Duldungsverpflichtungen und Zwangsverpflichtungen als objektive und subjektive dingliche Rechte angesehen, ohne daß nach den einzelnen Landeswassergesetzen unterschieden wird, deren verschiedene Bezeichnungen nur einen terminologischen Unterschied darstellen sollen⁹³⁾.

aa)

Ohne im einzelnen auf die Fragen nach dem rechtlichen Charakter der Duldungsverpflichtungen einzugehen, kann man sagen, daß die nach dem Hamburgischen und nach dem Baden-Württembergischen Wassergesetz begründeten dem Berechtigten ein subjektives öffentliches Recht auf Gewährleistung der Duldung bestimmter Handlungen gewähren, dem auf der Seite des Belasteten eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung entspricht⁹⁴⁾. Die entstehenden Rechte und Pflichten sind nach dem Hamburgischen Wassergesetz beschränkt

⁸⁸⁾ Vgl. § 3 GemOrdnungNRW; Wolff § 42 I; auch OVG Lüneburg in VerwRspr 10, 727 f.

⁸⁹⁾ Vgl. Wolff aaO § 40 II c 3.

⁹⁰⁾ § 28 WHG; der Umfang der Unterhaltung kann durch die LWG erweitert werden.

⁹¹⁾ §§ 330 ff PrWG; Art. 151 ff alt.BayWG uam.

⁹²⁾ HKSch Vorbem. A. vor § 340 sprechen von besonderen, auf öffentlich-rechtlichem Titel beruhenden, inhaltlich den Dienstbarkeiten nahestehenden Rechten; Riederer-Sieder Anm. 1 zu Art. 157 von einer besonderen Art der Zwangsenteignung; vgl. auch neuerdings Grimme, Zwangsrechte im neuen Wasserrecht, WrWt 1961 Nr. 6 S. 21.

⁹³⁾ So Gieseke 71. Koll., S. 1 f.

⁹⁴⁾ Das letzte ist in den Begründungen dieser Gesetze ausdrücklich gesagt; vgl. Begr. zum HbgWG S. 50; Begr. zum BaWüWG S. 4936.

dinglicher Art⁹⁵). Unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen dem Berechtigten und dem Belasteten entstehen nicht; Rechte und Pflichten bestehen vielmehr nur in Beziehung zu dem sie begründenden Hoheitsträger.

bb)

Die übrigen Landeswassergesetze begründen durch Verwaltungsakte einen unmittelbaren Anspruch des Berechtigten gegen den Belasteten auf Duldung; es entsteht dabei ein der Dienstbarkeit ähnliches Rechtsverhältnis dinglicher Art⁹⁶).

5. Sonstiges

Eine rechtliche Charakterisierung der über die Generalklausel in die Wasserbücher vorzunehmenden Eintragungen ist ausgeschlossen, da der Kreis der insoweit zulässigen Eintragungen von den Gesetzen nicht im einzelnen festgelegt ist. Nur die Bestimmung läßt sich treffen, daß es sich ausschließlich um öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse oder Entscheidungen über solche handeln kann. Zumeist werden es gerichtliche Urteile und Verwaltungsakte sein.

⁹⁵) § 72 HbgWG.

⁹⁶) Alle LWG sehen für den durch ein Zwangsrecht Belasteten eine Entschädigung vor. Art. 72 BayWG behandelt die Begründung eines Zwangsrechts generell als Enteignung.

6. KAPITEL

Voraussetzungen für die Aufnahme von Eintragungen in die Wasserbücher

I. Vom Wasserhaushaltsgesetz getroffene Regelung

Bei den Vorschriften über die Aufnahme von Eintragungen in die Wasserbücher handelt es sich um verfahrensrechtliche Einzelregelungen. Das Wasserhaushaltsgesetz hat sie mit wenigen Ausnahmen aus verfassungsrechtlichen Gründen den Ländern überlassen¹⁾.

1. Grundsatz der Eintragung von Amts wegen

Das Wasserhaushaltsgesetz legt fest, daß die Eintragungen grundsätzlich von Amts wegen vorzunehmen seien und erlaubt nicht, sie von einem Antrag abhängig zu machen.

Ausdrücklich ist die Eintragung von Amts wegen zwar nur für die *bekannten* alten Rechte und Befugnisse angeordnet²⁾.

Aber die für das gesamte Bundesgebiet geltende Anordnung, Wasserbücher zu führen, zugleich mit der Bestimmung gewisser Rechtsverhältnisse, die allgemein einzutragen sind, läßt keinen Zweifel daran, daß das Wasserhaushaltsgesetz grundsätzlich die Vornahme der Eintragung von Amts wegen verlangt³⁾. Nicht nur, daß die Erfüllung des mit der allgemeinen Einführung der Wasserbücher verfolgten Zwecks nicht von dem Willen der einzelnen Berechtigten abhängig sein darf und also der Sinn des Wasserhaushaltsgesetzes eine andere Deutung nicht zuläßt; auch der Wortlaut des Gesetzes verlangt den Schluß auf die Verpflichtung zur Eintragung von Amts wegen.

a) Bekannt gewordene alte Rechte und Befugnisse

Solche alten Rechte und alten Befugnisse, die bekannt geworden sind⁴⁾, und zwar anders als durch Anmeldung, werden notwendig von Amts wegen eingetragen; eine andere Grundlage für ihre Eintragung, etwa ein Antrag, ist nicht gegeben⁵⁾.

1) Vgl. Witzel, Betrachtungen zum Wasserhaushaltsgesetz, WaWi 1957/1958 S. 9.

2) § 16 Abs. 1 WHG.

3) So auch die Begr. zum Entwurf eines NRW-WG zu § 117, zum BayWG zu Art. 93 Abs. 1, zum HbgWG zu § 98 uam.

4) § 16 Abs. 2 S. 2 WHG.

5) Von Ausnahmen, in denen ein Antrag gegeben ist, wird am Ende dieses Kapitels gesprochen.

b) Angemeldete alte Rechte und Befugnisse

Das Gleiche gilt für angemeldete alte Rechte und Befugnisse⁶⁾; auch bei ihnen gibt es keinen Antrag als Grundlage für die Eintragung. Die Anmeldung erfolgt zwar „zur Eintragung“, ist aber selbst kein Antrag auf Eintragung. Die Eintragung auf Antrag war aus den alten Landeswassergesetzen bekannt⁷⁾; hätte der Gesetzgeber des Wasserhaushaltsgesetzes die Anmeldung als Antrag verstanden, so lag kein Grund vor, sie nicht als solchen zu bezeichnen.

Im übrigen werden die zunächst den Behörden unbekannten alten Rechte und Befugnisse durch die Anmeldung *bekannt*. Es liegt also auch für sie die Voraussetzung einer Eintragung von Amts wegen vor⁸⁾ 9).

Für das Reinhaltegesetz war das ausdrücklich gesagt: alte Rechte und Befugnisse, die bis zum Ablauf der Anmeldefrist¹⁰⁾ bei einer für das Wasser zuständigen Behörde aktenkundig waren — es brauchte also nicht einmal die Wasserbuchbehörde zu sein — sollten als bekannt gelten. Sie wären also von Amts wegen einzutragen gewesen¹¹⁾.

c) Neu entstehende Rechtsverhältnisse

Schließlich sind neu entstehende Rechtsverhältnisse von Amts wegen einzutragen. Das gilt für subjektive Rechte, die von den Wasserbehörden selbst erteilt werden. Es ist aber auch nicht zweifelhaft für Rechtsvorschriften, für die nicht erst ein Ersuchen des Erlassenden notwendig ist, geschweige denn ein Antrag irgend eines Dritten.

6) § 16 Abs. 2 WHG.

7) Vgl. nur § 186 PrWG.

8) § 16 Abs. 1 WHG.

9) Nicht ganz eindeutig erscheint in diesem Zusammenhang der § 101 Abs. 2 S. 2 BerlWG. Danach sollen solche Rechte nur auf Antrag eingetragen werden, doch wird die Anmeldung als Antrag gedeutet. Dabei bleibt das Ergebnis zwar das gleiche, wie in allen anderen Wassergesetzen, doch kommt bei der Fassung der Bestimmung nicht zum Ausdruck, daß angemeldete Rechte eben durch die Anmeldung bekannt werden und dann von Amts wegen einzutragen sind. — Auch Art. 91 BayWG ist der äußeren Form nach nicht klar. Unter der Überschrift „Eintragung auf Antrag“ heißt es, alte Rechte und Befugnisse, die nicht bekannt seien, seien auf Anmeldung einzutragen. Es erfolgt dann die Eintragung eben doch von Amts wegen. Eine Unterscheidung zwischen Rechten und Befugnissen, die schon bekannt sind und solchen, die durch Anmeldung bekannt werden, erfolgt am Ende nicht.

10) § 24 Abs. 1 WStrRG.

11) Das WStrRG schränkte allerdings ein auf solche Rechte, die bis zum Beginn der Anmeldefrist mittels rechtmäßiger Anlagen ausgeübt worden waren, da andere Rechte für die Inhaber keinen besonderen Wert mehr hätten (Begr. S. 19). Die Einschränkung war nicht glücklich, da sie die für die Aufrechterhaltung der Rechte wichtige Frage der rechtmäßigen Anlagen verfahrensmäßig vorzog und die oft tatsächlich schwierige Frage der Ausübung in die Frage des als „bekannt“ Geltens hineinbrachte.

2. Einschränkung von Eintragungen nach ihrer Bedeutung

Eine zweite, ausnahmsweise vom Wasserhaushaltsgesetz bestimmte Eintragungsvoraussetzung betrifft nur Erlaubnisse: sie sind nicht einzutragen, wenn sie nur vorübergehenden Zwecken dienen¹²⁾. Diese Vorschrift dient dazu, die Wasserbücher von unbedeutenden Eintragungen freizuhalten, die nur Ballast bilden.

II. Regelungen der Landeswassergesetze

Alle übrigen Eintragungsvoraussetzungen sind für ihren Bereich durch die Landeswassergesetze geregelt oder ergeben sich aus ihnen ohne ausdrückliche Bestimmung.

1. Voraussetzungen für die Eintragung neu entstehender Rechtsverhältnisse

Für neu entstehende Rechtsverhältnisse und Rechtsvorschriften gelten folgende Eintragungsvoraussetzungen.

a) Rechtsnormen

Ihre Eintragung muß alsbald nach ihrem Inkrafttreten erfolgen. Sind sie verkündet, ist aber ihr Inkrafttreten hinausgeschoben, so sind sie bei der Verkündung einzutragen, da schon ihr Bevorstehen wasserwirtschaftliche Bedeutung hat und möglicherweise Entscheidungen der Behörden über Anträge auf Gewährung von Rechten oder auf Feststellung von Plänen beeinflussen kann.

b) Entscheidungen, die auf Verwaltungsakten beruhen

Solche Entscheidungen, also vor allem Erlaubnisse und Bewilligungen, sind einzutragen, wenn die Verwaltungsakte formell bestandskräftig sind¹³⁾. Eine Eintragung schon bei Erlaß der Verwaltungsakte wäre unzweckmäßig, da auf Grund von möglichen Anfechtungen allzuvieler Berichtigungen notwendig werden könnten.

Wenn einige Landeswassergesetze diese Eintragungen von einem Nachweis abhängig machen, dann bedeutet das nicht, daß etwa bei Gewährung eines Benutzungsrechtes der Begünstigte irgend etwas von sich aus unternehmen müßte, um den Nachweis seines Rechtes zu erbringen. Das Recht ist vielmehr immer dann, wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist keine Anfechtung erfolgt, nachgewiesen. Da eine eventuelle Anfechtung an die Wasserbehörde gelangt, die den Verwaltungsakt erlassen hat¹⁴⁾, liegt es in ihrer Hand, die formelle Bestandskraft oder die Rechtskraft einer ergangenen Entscheidung festzustellen und alsdann die Eintragung zu veranlassen.

¹²⁾ § 37 Abs. 2 Z. 1 WHG.

¹³⁾ Das sagte ausdrücklich § 4 WBVO zum WStrRG.

¹⁴⁾ § 70 VwGO.

Die Entscheidungen dürfen ferner nur eingetragen werden, wenn sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind¹⁵⁾. Diese Voraussetzung ergänzt die Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes zu den Erlaubnissen und dient dazu, die Wasserbücher von Eintragungen freizuhalten, die sie nur unnötig belasten würden. Als Anwendungsbereich kommen nur Genehmigungen und Zwangsrechte in Betracht; Bewilligungen können schon begrifflich nicht von untergeordneter Bedeutung sein¹⁶⁾.

Diese Voraussetzung ist nicht als so unbedenklich richtig anzusehen, wie die im Wasserhaushaltsgesetz für die Erlaubnisse gemachte¹⁷⁾. Während der dort verwandte Begriff „vorübergehend“ zwar auch nach freiem Ermessen von der Wasserbuchbehörde auszufüllen ist, läßt er doch schon wegen seiner sprachlichen Bestimmtheit weniger Spielraum als der Begriff „untergeordnet“. Die Behörde hat es also hier in recht weitem Umfang in der Hand, zu bestimmen, welche Eintragungen sie vornehmen will und welche nicht. Praktisch wird allerdings wohl der vorübergehende Zweck eines Rechtsverhältnisses der Hauptanwendungsfall sein¹⁸⁾. Wegen des beschränkten Anwendungsbereiches können wichtige Rechtsverhältnisse dieser Vorschrift nicht zum Opfer fallen.

c) Sonstiges

Soweit durch Generalklauseln die Eintragung „sonstiger wichtiger Umstände“ oder „Entscheidungen über wasserrechtliche Verhältnisse“ vorgesehen ist¹⁹⁾, gilt als Voraussetzung für die Eintragung daß sie von öffentlichem Interesse ist. Diese Voraussetzung ist von der Wasserbuchbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.

2. Voraussetzungen für die Eintragung alter Rechte und Befugnisse

Die alten Rechte und Befugnisse sind grundsätzlich ohne Einschränkung nach ihrer Bedeutung von Amts wegen einzutragen. Es werden allerdings auch hier nicht notwendig alle Rechtsverhältnisse eingetragen werden müssen. Zwar sieht das Wasserhaushaltsgesetz eine Einschränkung nicht vor, doch dürfte es ihm nicht entgegenstehen, wenn Rechtsverhältnisse von sehr geringer Bedeutung nicht eingetragen werden. Ziel des Gesetzes ist vor allen Dingen, auch solche Rechtsverhältnisse durch die Anmeldung zur Kenntnis der Wasserbehörden zu bringen; das Anmeldeverfahren gilt also für

¹⁵⁾ § 115 Abs. 1 S. 2 BaWü; § 98 Abs. 2 Hbg; § 130 Abs. 1 S. 2 RhPf; § 120 Abs. 1 S. 2 Saar; § 100 Abs. 2 Berl; § 119 Abs. 2 NRW.

¹⁶⁾ § 8 Abs. 2 WHG.

¹⁷⁾ So auch die „Denkschrift zur Landeswassergesetzgebung“ S. 279.

¹⁸⁾ Burghartz Anm. 2 zu § 119.

¹⁹⁾ § 115 Abs. 3 BaWü; § 98 Abs. 1 lit. c Hbg.

alle alten Rechte und Befugnisse. Ihre Eintragung kann aber gelegentlich ohne Wert sein, und ein Zwang, sie vorzunehmen, läßt sich mit dem Inhalt des Wasserhaushaltsgesetzes nicht begründen²⁰⁾.

a) *Bekanntsein der Rechtsverhältnisse*

Voraussetzung für die Eintragung alter Rechte und Befugnisse ist, daß sie bekannt sind. Das heißt, daß sie der Wasserbehörde im Rahmen ihres Dienstbereiches zur Kenntnis gekommen sind²¹⁾ oder daß sie irgendwie aus den Akten der Wasserbehörde oder einer anderen mit dem Wasser befaßten Behörde feststellbar sind²²⁾.

aa)

Als bekannt müssen demnach zunächst alle die Rechtsverhältnisse gelten, die in schon vorhandenen Wasserbüchern oder im Grundbuch eingetragen sind²³⁾. Es genügt auch, wenn bei Vernichtung der alten Wasserbücher — wie sie häufig durch Kriegseinwirkungen geschah — bei der Wasserbehörde noch Abschriften oder andere Unterlagen über die frühere Eintragung vorliegen. Ebenso sind die Rechte als bekannt anzusehen, die entstanden sind, nachdem die Behörden ihre durch den Zusammenbruch bei Kriegsende unterbrochene Tätigkeit wieder in geregelter Form aufgenommen haben, auch wenn sie nicht in die Wasserbücher eingetragen worden sind; ferner solche, die in Kontrollkarteien vermerkt worden sind, wie sie das Land Nordrhein-Westfalen führt²⁴⁾.

bb)

Als bekannt sind ferner die Rechtsverhältnisse anzusehen, die der Wasserbehörde auf Grund der vom Wasserhaushaltsgesetz vorgesehenen Aufforderung angemeldet werden, natürlich erst mit dem Zeitpunkt der Anmeldung²⁵⁾.

²⁰⁾ So Gieseke, 56. Koll. S. 2.

²¹⁾ Kolb, Anm. I zu § 16.

²²⁾ Vgl. Gieseke, Umfang und Behandlung der alten Rechte und Befugnisse nach dem WHG, RdW H. 7, S. 7 f.

²³⁾ § 34 Abs. 2 NS; Gieseke aaO S. 23.

²⁴⁾ Vgl. 2. Kap. VII. 4.; die Kontrollkarteien des Bundes werden allerdings hier unberücksichtigt bleiben müssen.

²⁵⁾ Die Aufforderung ist bereits ergangen in den Ländern Hamburg: Bekanntmachung der Baubehörde und der Behörde für Wirtschaft und Verkehr vom 14. März 1961 (GVBl. II — Amtlicher Anzeiger — S. 306); Hessen: Erlass des Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 5. Juli 1961 (Staatsanzeiger S. 863); Niedersachsen: die Aufforderungen sind durch die Regierungspräsidenten bzw. die Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke ergangen. Im einzelnen: Aurich, Amtsblatt Nr. 9/1962, ausgegeben am 4. Juli 1962; Hildesheim: Aufforderung unter dem 1. Sept. 1960 ortsüblich bekanntgemacht; Lüneburg: Aufforderung unter dem 14. April 1962 in den Tageszeitungen bekanntgemacht; Osnabrück: Amtsblatt v. 21. Mai 1962 und Tageszeitungen; Stade: Amtsblatt Nr. 14/15, 1962, ausgegeben am 1. Juni 1962; Braunschweig: Amtsblatt vom 5. April 1962; Oldenburg: Amtsblatt (Oldenburgische Anzeigen) Nr. 14, ausgegeben am

b) *Nachweis der Rechtsverhältnisse*

Die alten Rechte und Befugnisse müssen nachgewiesen sein. Diese Voraussetzung wird nicht ausdrücklich von allen Wassergesetzen gemacht; auch ist die Qualifikation des verlangten Nachweises unterschiedlich. Schließlich können Eintragungen mit einem hinweisenden Zusatz ohne Nachweis aufgenommen werden.

Das Verlangen eines Nachweises als Voraussetzung einer Eintragung könnte zu dem Gedanken verleiten, es obliege dem Inhaber des jeweils einzutragenden alten Rechtes, den Nachweis seines Bestehens zu erbringen. Das ist aber bei alten Rechten und Befugnissen ebensowenig der Fall, wie bei neu begründeten Rechten.

Die Eintragung erfolgt grundsätzlich von Amts wegen; sie wird nicht von dem Rechtsinhaber betrieben. Sie ist daher auch nicht von einem Nachweis durch ihn abhängig; er trägt keine Beweisführungslast²⁶⁾. Vielmehr gilt, wie bei jedem von Amts wegen in Gang gebrachten Verfahren, die *Offizialmaxime*: die Behörde muß von Amts wegen ermitteln, ob das einzutragende Recht besteht²⁷⁾. Dabei kann sie zur Erforschung des Sachverhalts natürlich die in der Hand des Rechtsinhabers befindlichen Beweismittel heranziehen. Dieser Grundsatz wird verwischt durch die Leichtfertigkeit, mit der einige Landeswassergesetze gelegentlich die Anmeldung alter Rechte und Befugnisse ungenau als Antrag auf Eintragung bezeichnen²⁸⁾ und dann die angeblich beantragte Eintragung von einem Nachweis durch den Berechtigten abhängig machen wollen²⁹⁾.

Die Anmeldung ist aber weder ein Antrag auf Eintragung³⁰⁾, noch die Behauptung eines Rechtes, die der sie Vorbringende nachzuweisen hätte, sondern nur ein Hinweis auf ein angeblich bestehendes Recht, der die Behörde verpflichtet, zum Zwecke der Eintragung in das Wasserbuch von sich aus zu ermitteln, ob das Recht besteht.

Im einzelnen gilt für die Voraussetzung des Nachweises folgendes:
aa)

Die Wassergesetze einiger Länder sagen nichts über den Nachweis alter Rechte und Befugnisse als Voraussetzung ihrer Eintra-

13. Juli 1962; Rheinland-Pfalz: Aufforderung im Staatsanzeiger Nr. 18 vom 6. Mai 1962; Saarland: Bekanntmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau, Amtsblatt des Saarlandes Nr. 7/1963, ausgegeben am 14. Februar 1963. — In den übrigen Bundesländern steht die Aufforderung teils kurz bevor, teils ist ihr Erlaß noch nicht abzusehen. — Für Hessen vgl. zu den Einzelheiten Tratz, *Anmeldung alter Rechte und Befugnisse*, WTr 1961, 77 f.

²⁶⁾ Wohl eine objektive Beweislast: ein unbeweisbares Recht wird nicht oder nur als behauptetes eingetragen.

²⁷⁾ So auch Burghartz, Anm. 2 zu § 120 NRW.

²⁸⁾ So ua. § 107 Abs. 2 SchlH im Anschluß an Art. 119 Abs. 2 ME.

²⁹⁾ Vgl. die Begr. zu § 115 Abs. 2 BaWü, S. 4946.

gung³¹⁾. Man darf daraus nicht schließen, daß im Geltungsbereich dieser Gesetze jedes alte Recht und jede Befugnis ohne Prüfung eingetragen werden soll. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Gesetzgeber dieser Länder die entsprechenden Vorschriften den Rechts- oder Verwaltungsverordnungen über die Führung der Wasserbücher überlassen wollen.

bb)

Die Gesetze anderer Länder verlangen ausdrücklich einen Nachweis der alten Rechte und Befugnisse³²⁾.

Dieser Voraussetzung genügen die von Anfang an bekannten alten Rechtsverhältnisse in der Regel; sie können nur durch amtliche Akten bekannt sein, und gerade durch sie werden sie im allgemeinen auch nachgewiesen³³⁾. Für die übrigen Rechte ist mit der einzigen — nur für einen Sonderfall geltenden — Ausnahme des Berliner Wassergesetzes in keinem Gesetz gesagt, auf welche Art und Weise der Nachweis geführt werden soll.

Das *Berliner Wassergesetz* führt für den Fall der Zerstörung oder des Verlustes wasserrechtlicher Urkunden oder Entscheidungen ein eigenes Verfahren zum Ersatz solcher Urkunden ein³⁴⁾. In diesem Verfahren kann durch Bescheid der Wasserbehörde die Urschrift einer Urkunde durch eine noch vorhandene beglaubigte Abschrift ersetzt werden; wenn auch keine beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung der Urkunde mehr vorhanden ist, kann der Inhalt der verlorenen Urkunde durch Bescheid festgestellt werden. In dem dafür erforderlichen förmlichen Verfahren³⁵⁾ herrscht der Untersuchungsgrundsatz, es können Versicherungen an Eides Statt abgenommen werden³⁶⁾.

Im übrigen muß auf Regeln des früheren Rechtes zurückgegriffen werden, soweit sich nicht aus Vorschriften der Wassergesetze mittelbar etwas über die Art und die Führung des Nachweises ergibt.

30) Art. 91 Abs. 1 Bay unterscheidet sie deutlich davon.

31) So Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein.

32) § 115 BaWü; § 99 Hbg; § 131 RhPf; § 121 Saar, § 120 NRW.

33) Davon geht § 115 Abs. 2 BaWü aus; anders allerdings, wenn im Einzelfall Tatsachen bekannt sind, die dem Akteninhalt widersprechen.

34) §§ 101 Abs. 2, 109; diese Einrichtung ist wohl auf Grund einer Anregung von Wüsthoff zustandegekommen. Vgl. 56. Koll. S. 1 und W., Wiederherstellung zerstörter oder abhandengekommener Urkunden über Wasserrechte, in *WrWt*, 1958, 29 f. Sie geht zurück auf das Vorbild der VO über die Ersetzung zerstörter oder abhandengekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden vom 26. 7. 1940 (RGBl. I, 395) die auf § 123 GBO beruht.

35) § 109 Abs. 2.

36) §§ 10, 13 *VerwVerfG* vom 2. 10. 1958, GVBl. S. 951.

Zunächst kann man davon ausgehen, daß der alte Grundsatz weiter gilt, das Wasserbuchverfahren sei nicht dazu bestimmt, über das Bestehen alter Rechte und Befugnisse an Gewässern abschließende und maßgebliche Entscheidungen zu treffen³⁷⁾. Das ergibt sich einmal daraus, daß die Wassergesetze kein förmliches oder auch nichtförmliches Verfahren zur Ermittlung des Nachweises von Rechten zum Zwecke der Wasserbucheintragung einrichten, zum anderen daraus, daß Eintragungen mit einem hinweisenden Zusatz auch dann erfolgen, wenn die Rechte sich nicht haben nachweisen lassen³⁸⁾.

Dem Ziel der möglichst raschen und umfassenden Sammlung alter Rechte und Befugnisse würde es ganz widersprechen, wollte die Wasserbuchbehörde im einzelnen eingehende Ermittlungen über ihr Bestehen anstellen. Aufgabe dieser Behörde ist nicht die Erforschung der materiellen Wahrheit, sondern die einer formellen Registerbehörde³⁹⁾.

Die Wasserbuchbehörde muß sich mit der Ermittlung des Nachweises, daß ein Recht entstanden ist, begnügen. Das ergibt sich daraus, daß die Landeswassergesetze das Unterlassen der Eintragung nur verlangen, wenn der Fortbestand eines Rechtes offenbar unmöglich ist⁴⁰⁾; in den anderen Fällen sollen sie für die Eintragung vom Fortbestand eines einmal entstandenen Rechtes ausgehen.

Schon damit geschieht mehr, als bei der Aufnahme von Eintragungen in das preußisch-rechtliche Wasserbuch; dort führte der Antrag auf Eintragung eines alten Rechtes nicht zu einer Prüfung des Bestehens des Rechtes. Die Wasserbehörde prüfte nur, ob das Recht auf eine Benutzung im Sinne von § 46 PrWG gerichtet war und begnügte sich mit der Glaubhaftmachung⁴¹⁾.

Das Eintragungsverfahren war von vornherein nicht als Bereinigung der alten Wasserrechte gedacht, sondern zunächst als bloße Sammlung; das Wasserbuch stellte also ein Verzeichnis von bestehenden und behaupteten Rechten (Rechtsansprüchen) dar⁴²⁾.

Die Bereinigung sollte durch das Erlöschen der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht angemeldeten Rechte und durch eine allmähliche Berichtigung der Eintragungen entsprechend der wirklichen Rechtslage erfolgen⁴³⁾.

37) Vgl. HKSch Anm. 2 zu § 183 mit weiteren Hinweisen; Černý, aaO S. 12.

38) Vgl. § 131 Abs. 2 RhPf uam.

39) HKSch aaO.

40) § 99 Abs. 3 Hbg uam.

41) PrOVGE 104, 152 ff; auch Gieseke, RdW H. 7 S. 16.

42) Wüsthoff Handbuch 1949 Bd. I, Anm. 1 d zu § 182 PrWG.

43) HKSch Vorbem. zu § 192.

Demgegenüber zielen die Anordnungen der neuen Wassergesetze über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Eintragungen in die Wasserbücher darauf ab, unmittelbar mit der Eintragung schon eine Bereinigung zu erreichen. Das ergibt sich auch aus der Unterscheidung der Form der Eintragungen, wo nicht nachgewiesene Rechte ausdrücklich als „behauptet“ gekennzeichnet werden⁴⁴⁾.

Der Nachweis des Entstehens läßt sich in der Regel durch Urkunden führen, aber auch durch Zeugenaussagen oder durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor einer zuständigen Stelle⁴⁵⁾.

Vorzuziehen ist stets der am leichtesten und schnellsten zu führende Nachweis, selbst wenn gelegentlich durch andere Beweismittel möglicherweise sicherere Ergebnisse erreicht werden können. Die Prüfung durch die Wasserbuchbehörde dient nur dazu, solche Rechtsverhältnisse aus den Wasserbüchern herauszuhalten, deren Fortbestehen offenbar unmöglich oder doch jedenfalls ganz unwahrscheinlich ist.

Es entspricht dem Sinn des Wasserhaushaltsgesetzes nicht, jedes Recht, das von früher her besteht, „allzu kritisch unter die Lupe zu nehmen“⁴⁶⁾. Würde das Wasserbuchverfahren dazu benutzt, jedes alte Recht und jede alte Befugnis kritisch zu überprüfen, so würden nicht nur die Wasserbuchbehörden mit einer nicht zu bewältigenden Arbeit belastet, sie müßten vielmehr auch eine Tätigkeit ausüben, die nach den Landeswassergesetzen ausdrücklich einem anderen Verfahren zugewiesen ist, dem Verfahren zur Feststellung von Inhalt und Umfang alter Rechte und Befugnisse vor der allgemeinen Wasserbehörde⁴⁷⁾.

Sobald sich bei der Prüfung eines alten Rechtes ergibt, daß schwierige Ermittlungen anzustellen sind, ersucht daher die Wasserbuchbehörde die allgemeine Wasserbehörde um Einleitung des Feststellungsverfahrens. Es steht aber auch dem (angeblichen) Rechteinhaber frei, das Verfahren durch Antrag in Gang zu bringen.

Auch das Feststellungsverfahren wird vom Ermittlungsgrundsatz beherrscht.

Ausgeschlossen ist eine Verweisung an die ordentlichen Gerichte. Sie konnte im Preußischen Wasserrecht erfolgen, wenn zwischen Privaten über ein Wasserrecht gestritten wurde und auch im Berichtigungsverfahren⁴⁸⁾, da die Wasserrechte als privatrechtliche

44) Vgl. unten 2. c.

45) Bochallı aaO S. 288 für das Preußische Wasserrecht.

46) Gieseke, Umfang und Behandlung alter Rechte nach dem WHG, RdW H. 7 S. 11.

47) § 105 Abs. 3 Berl; § 136 Abs. 3 Nr. 1 RhPf uam.

48) So noch OVG Münster, Beschluß vom 1. 10. 1952, IV A 65/52, unveröffentlicht, rechtskräftig.

Rechte angesehen wurden⁴⁹⁾. Sie ist im Wasserbuchverfahren nach neuem Wasserrecht, das auch alte Rechte privatrechtlichen Charakters öffentlich-rechtlichen Bestimmungen unterstellt⁵⁰⁾, unmöglich, da das Verfahren stets von Amts wegen betrieben wird⁵¹⁾.

cc)

Das Reinhaltegesetz verlangte als Voraussetzung für die Eintragung alter Rechte und Befugnisse deren Glaubhaftmachung⁵²⁾. Die für die Glaubhaftmachung erforderlichen Ermittlungen wären auch hier für die von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen von der Wasserbuchbehörde anzustellen gewesen. Zwar konnte man den Wortlaut des Gesetzes „Glaubhaftmachung kann verlangt werden“ so verstehen, daß der Anmeldeende von sich aus glaubhaft zu machen hätte. Aus der Begründung des Gesetzes⁵³⁾ ergab sich aber, daß der Gesetzgeber davon ausging, die Nachforschungen seien von Amts wegen anzustellen, denn „um der Behörde schwierige Nachforschungen zu ersparen“, schloß er alte Rechte und Befugnisse, die nicht bis zum Beginn der Anmeldefrist mittels rechtmäßiger Anlagen ausgeübt wurden, von der sonst in weitem Umfang geltenden Fiktion des „Bekanntseins“ aus, das die Behörden zur Ermittlung und Eintragung von Amts wegen verpflichtet hätte⁵⁴⁾.

Im übrigen stellte das Reinhaltegesetz mit der Glaubhaftmachung geringere Ansprüche als die Landeswassergesetze: es gab sich mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit für das Bestehen der Rechte zufrieden⁵⁵⁾.

Für die Glaubhaftmachung waren die gleichen Beweismittel vorgesehen, die auch für das Erbringen eines Beweises zur Verfügung stehen⁵⁶⁾. Eine eventuell erforderliche Beweisaufnahme mußte sofort erfolgen⁵⁷⁾. Damit sollte der Beschleunigung des Eintragungsverfahrens gedient werden.

Das Reinhaltegesetz war in diesem einen Punkt vorbildlich, indem es sich von der Vorstellung befreite, die anscheinend die meisten Landeswassergesetze beherrscht: die Wasserbücher müßten eine unbedingt zuverlässige Registrierung der wasserrechtlichen Verhältnisse bieten.

49) § 81 PrWG.

50) §§ 5, 12 WHG.

51) So auch für das Österr. Wasserrecht: Frank, Das Österreichische Wasserrecht S. 98 (Anm. 43).

52) §§ 35, 24 Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 WBVO; § 294 ZPO wurde für anwendbar erklärt. Auch der Entw. eines NS-WG sah Glaubhaftmachung vor, aaO S. 16.

53) Begr. zu § 19 Abs. 1 aaO S. 19.

54) Die Wirkung dieses Ausschlusses wäre gering gewesen; denn die betroffenen Rechte konnten nur von der Fiktion des als-bekannt-Geltens ausgeschlossen werden, nicht von dem tatsächlichen Bekanntsein. Diese ganze komplizierte Regelung hätte also in der Praxis kaum Bedeutung gehabt.

55) Vgl. Baumbach Anm. 1) A zu § 294, der ausdrücklich für anwendbar erklärt wurde.

56) Bochallii aaO S. 289.

57) So § 294 ZPO.

Gewiß soll nicht blindlings jedes vorkommende Rechtsverhältnis in die Wasserbücher eingetragen werden. Aber da den Wasserbuchbehörden eine genaue materiellrechtliche Prüfung ohnehin versagt ist, andererseits sie die Rechtsverhältnisse von Amts wegen einzutragen haben, dient die Bescheidung auf die Glaubhaftmachung einer erwünschten Beschleunigung des Eintragungsverfahrens.

dd)

Demgegenüber wollte der Entwurf eines Bayerischen Wassergesetzes einen „unanfechtbaren Nachweis“⁵⁸⁾ aus Gründen der Wasserbuchwahrheit verlangen⁵⁹⁾.

Für neu entstehende Rechte konnte das nichts anderes bedeuten, als was schon allgemein gesagt war: sie dürfen erst eingetragen werden, wenn der sie begründende Verwaltungsakt bestandskräftig ist.

Wenn aber, soweit die Vorschrift sich auf alte Rechte und Befugnisse bezieht, ein höher qualifizierter Beweis, als ein bloßer „Nachweis“ gemeint gewesen sein sollte, dann hätte man eine solche Bestimmung nicht für gut halten können⁶⁰⁾.

Nirgends ist gesagt, wann ein Nachweis unanfechtbar sei. Im üblichen verwaltungsrechtlichen Sinne — daß eine Anfechtungsfrist abgelaufen sei — konnte der Begriff nicht gemeint sein. Er konnte schließlich nichts anderes bedeuten, als daß auf den genauen Nachweis besondere Sorgfalt verwendet werden sollte⁶¹⁾.

c) Eintragung „behaupteter“ Rechte

Die Landeswassergesetze, die ausdrücklich für die Eintragung alter Rechte und Befugnisse einen Nachweis voraussetzen, schreiben für die Fälle, in denen kein Nachweis sich erbringen läßt, die Eintragung des betreffenden Rechtes als „behauptet“ vor^{62) 63)}.

Voraussetzung für eine solche Eintragung ist lediglich, daß der Fortbestand des einzutragenden Rechtes nicht offenbar unmöglich ist.

Diese besondere Form der Eintragung stellt sicher, daß solche Rechte, die sich für die Eintragung nicht nachweisen ließen, nicht unregistriert bleiben⁶⁴⁾.

Eine solche Unterscheidung hat gewiß den Vorteil, daß sie einen Überblick darüber erlaubt, welche Rechte in ihrem Bestand unsicher

⁵⁸⁾ Art. 93 Abs. 2.

⁵⁹⁾ Begr. aaO S. 476.

⁶⁰⁾ Ablehnend auch die „Denkschrift zur Landeswassergesetzgebung“ S. 279.

⁶¹⁾ Art. 92 Bay verlangt jetzt einen „hinreichenden Nachweis“.

⁶²⁾ § 99 Abs. 3 Hbg; § 131 Abs. 2 RhPf; § 121 Abs. 2 Saar; Art. 92 Abs. 2 Bay; § 120 Abs. 2 NRW.

⁶³⁾ Von behaupteten Rechten wird schon im Preußischen Wasserrecht gesprochen (ProVG vom 27. 3. 1930, ZAgr 1932, 112 ff), doch lassen die Wasserbucheintragungen nicht erkennen, ob ein Recht behauptet oder nachgewiesen ist.

⁶⁴⁾ So bisher in Bayern, Art. 198 Abs. 4 alt.BayWG.

sind und bei einer eventuellen Bereinigung einer genauen Überprüfung unterzogen werden müssen.

Andererseits hat die Unterscheidung nur vorläufigen Charakter; man kann sich nicht darauf verlassen, daß die als nachgewiesen eingetragenen Rechte wirklich bestehen, die anderen in ihrem Bestand zweifelhaft sind.

Im übrigen kann die Bezeichnung „behauptet“ Anlaß zu Unklarheiten sein: sie verleitet zu der Annahme, es handele sich um Rechte, deren Eintragung von einem angeblich Berechtigten beantragt worden sei, ohne daß er sie hätte nachweisen können.

Da aber auch die alten Rechte und Befugnisse — bis auf einige anschließend zu erläuternde Ausnahmefälle — von Amts wegen einzutragen sind und die Ermittlung ihres Bestandes der Wasserbuchbehörde obliegt, wäre es genauer, wenn man von „nicht nachweisbaren Rechten“ spräche.

Das gilt mindestens — wenn man etwa in der Anmeldung alter Rechte und Befugnisse ihre „Behauptung“ sehen wollte — für solche alten Rechte, die von vornherein bekannt sind, ohne daß sich aus den vorhandenen oder erreichbaren Unterlagen ein Nachweis ergibt. Überdies wird die Eintragung „behaupteter“ Rechte Anlaß zu Streitigkeiten mit den Berechtigten sein, die zur Vermeidung vermeintlicher Nachteile eine Eintragung ohne den Zusatz zu erreichen versuchen werden.

III. Ausnahmsweise Eintragung alter Rechte und Befugnisse auf Antrag

Ausnahmsweise gibt es nach dem Berliner Wassergesetz und nach dem Bayerischen Wassergesetz auch eine Eintragung alter Rechte und Befugnisse auf Antrag⁶⁵⁾. Solche Eintragungen auf Antrag sind nur möglich bis zu dem Zeitpunkt, da die Aufforderung zur Anmeldung alter Rechte und Befugnisse ergeht⁶⁶⁾. Daraufhin eingehende „Anträge“ sind Anmeldungen, und die Eintragungen müssen von Amts wegen vorgenommen werden.

Diese Möglichkeit ist eröffnet für Rechtsinhaber, die meinen, ein besonderes Interesse an der Eintragung ihrer bisher der Behörde nicht bekannten Berechtigungen schon vor der Eröffnung der Anmeldefrist zu haben⁶⁷⁾.

65) § 101 Berl; Art. 94 BayEntw.

66) So schon § 186 PrWG; Art. 198 alt.BayWG.

67) Zur Antragsberechtigung vgl. Kap. „Berichtigung“ IV. c.

1. Bayerisches Wassergesetz

Voraussetzung für eine solche Eintragung ist neben dem form-freien Antrag nach dem Bayerischen Wassergesetz ein hinreichender Nachweis des Rechtes oder der Befugnis⁶⁸⁾.

Den Nachweis muß in diesem Falle der Antragsteller erbringen. Da die Wasserbuchbehörde das Eintragsverfahren nicht von sich aus in Gang bringt, hat sie kein Interesse daran, von Amts wegen Ermittlungen anzustellen.

Die Anforderungen an die Qualifikation des Nachweises sind die gleichen wie bei einer Eintragung von Amts wegen. Läßt sich der Nachweis des Rechtes nicht führen, so ist es als behauptetes Recht einzutragen, es sei denn, sein Fortbestand sei offenbar unmöglich⁶⁹⁾.

2. Berliner Wassergesetz

Nach dem Berliner Wassergesetz ist Voraussetzung der Eintragung auf Antrag, daß der Rechtsbestand belegt wird. Darunter wird man ein Glaubhaftmachen des Bestandes verstehen müssen; oder daß bei Zerstörung wasserrechtlicher Urkunden oder Entscheidungen unanfechtbare Bescheide im Wiederherstellungsverfahren ergangen sind⁷⁰⁾. In diesem Falle wird auf Antrag das Verfahren in Gang gebracht, das unter den gleichen Voraussetzungen bei einer Anmeldung von Amts wegen zur Erhebung des Nachweises eingeleitet wird. In jedem Falle finden dabei die Ermittlungen von Amts wegen statt.

IV. Eintragung von Fischereirechten auf Antrag

Die Eintragung von Fischereirechten erfolgt ausschließlich auf Antrag; den Antrag kann der berechtigte Inhaber stellen⁷¹⁾. Bei diesen, für die Wasserwirtschaft weniger bedeutsamen Rechten besteht an der Eintragung kein solches öffentliches Interesse, daß sie von Amts wegen vorgenommen werden müßte. Hinsichtlich des Nachweises werden sie behandelt wie andere subjektive Rechte; der Antragsteller muß den Nachweis erbringen.

⁶⁸⁾ Art. 92 Abs. 2 Bay.

⁶⁹⁾ Art. 92 Abs. 2.

⁷⁰⁾ § 109.

⁷¹⁾ § 11 PrFischereiG.

7. KAPITEL

Die Wirkung der Aufnahme von Eintragungen in die Wasserbücher

I. Fehlen einer Regelung durch das Wasserhaushaltsgesetz

Das Wasserhaushaltsgesetz, das die Ausgestaltung der Wasserbücher in großem Maße den Landesgesetzgebern überläßt, äußert sich an keiner Stelle über die Wirkungen einer Eintragung in die Wasserbücher.

Insbesondere ergibt sich aus den Vorschriften über die Anmeldung alter Rechte und Befugnisse¹⁾ darüber nichts. Dort wird nur die Anmeldung oder, genauer, die Nichtanmeldung alter Rechte und Befugnisse, nach öffentlicher Aufforderung dazu, mit einer Rechtsfolge versehen: solche Rechte, die innerhalb einer bestimmten Frist nicht angemeldet oder anders bekannt geworden sind, erlöschen zehn Jahre nach Erlaß der Aufforderung²⁾. Das Erlöschen steht in keinem Zusammenhang mit der Eintragung³⁾.

Diese Regelung entspricht einer früheren im Preußischen Wassergesetz⁴⁾, die das weitere Fortbestehen aufrechterhaltener Rechte von einem Antrag auf ihre Eintragung in das Wasserbuch abhängig machte. Schon damals bestand Einigkeit, daß es für die Wahrung der Frist nur auf den Antrag, nicht auf die Eintragung ankam⁵⁾.

Der Gesetzgeber des Wasserhaushaltsgesetzes hat es mit Bedacht vermieden, eine Bestimmung über die Wirkung von Eintragungen in die Wasserbücher in das Gesetz aufzunehmen⁶⁾. Er hatte Bedenken, ob dem Wasserbuch Rechtswirkungen wie dem Grundbuch beigelegt werden könnten, wollte es aber im übrigen ganz den Ländern überlassen, Regelungen hierzu zu treffen⁷⁾.

1) § 16 Abs. 2 WHG.

2) Diese Rechtsfolge kan sich wegen § 891 BGB nicht auf Rechte erstrecken, die im Grundbuch eingetragen sind; dem trägt § 16 Abs. 2 S. 3 WHG Rechnung.

3) Grimme, Komm., Anm. 1 zu § 37; auch Gässler, Leitfaden S. 45.

4) § 380 PrWG.

5) HKSch, Anm. 3 zu § 380; nur scheinbar anderer Ansicht: Bochall, aaO S. 273, der zwar zunächst von rechtserhaltender Bedeutung der Eintragung spricht, dann aber richtig auf die alleinige Bedeutung der Anmeldung hinweist.

6) Witzel, Betrachtungen zum Wasserhaushaltsgesetz, WaWi 1957/58, 9, betont, daß solche Regelungen den Ländern vorbehalten bleiben müssen.

7) Begr. zum WHG, S. 36.

II. Regelung durch die Landeswassergesetze

Den Gesetzgebern der Länder war damit der Weg eröffnet, die Eintragungen in die Wasserbücher mit den Wirkungen auszustatten, die für Registereintragungen überhaupt in Frage kommen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache Einschränkungen ergaben.

Die Skala der möglichen rechtlichen Wirkungen von Registereintragungen ist breit⁸⁾ sie reicht von der rechtsbegründenden Wirkung⁹⁾ über eine Beweiswirkung¹⁰⁾, eine Rechtsvermutung der Richtigkeit¹¹⁾ oder einer bloße formale Richtigkeitsvermutung¹²⁾ bis zur Wirkung Null, einer Eintragung ohne rechtliche Wirkung mit nur informativem Charakter¹³⁾.

1. Ausschließung einer Angleichung an das Grundbuch

Die früher einmal geforderte Angleichung der Wirkung von Wasserbucheintragungen an solche in das Grundbuch¹⁴⁾, gegen die schon der Gesetzgeber des Wasserhaushaltsgesetzes Bedenken hatte, ist in keinem Landeswassergesetz, noch auch im Reinhaltgesetz vorgenommen worden. Die Bedenken des Bundesgesetzgebers bestanden zu Recht: eine enge Verwandtschaft zwischen Grundbuch und Wasserbuch, die eine Angleichung gerechtfertigt hätte, besteht nicht¹⁵⁾.

a) Aufgabe der Grundbücher

Das Grundbuch ist die maßgebende Grundlage für den privaten Rechtsverkehr mit unbeweglichen Sachen und den daran möglichen Rechten; die wesentlichen Eintragungen darin betreffen das Eigentum an Grundstücken und die daran bestehenden Rechte und sind so gut wie ausschließlich privatrechtlicher Art.

Damit der Rechtsverkehr die erforderliche Sicherheit erhält, wird er nur mit Hilfe des Grundbuches abgewickelt. Die Eintragungen wirken rechtsbegründend¹⁶⁾, so daß ohne Mitwirkung des Buches keine Rechtsänderungen — mit Ausnahme der kraft Gesetzes erfolgenden — eintreten können.

8) Vgl. dazu G. Henke, Die Register, S. 7 ff (11).

9) § 21 BGB beim Vereinsregister, §§ 2, 3 HGB; ferner § 34 I 1 AktGes und § 11 I GmbH.

10) § 60 PersStG.

11) § 891 BGB.

12) § 190 PrWG.

13) § 9 KartG.

14) Fischel, Zur Reform des Wasserechts, S. 485 ff (489 f).

15) Gieseke, 56 Koll. S. 1 f; zur Unterscheidung von Grundbuch und Wasserbuch nach PrWG vgl. auch Lenhard-Reichau, Vorbem. vor §§ 182 ff, S. 379.

16) Vgl. 2. Kap. Anm. 44.

Das Grundbuch ist mit öffentlichem Glauben ausgestattet, der es dem Gutgläubigen erlaubt, sich auf die Richtigkeit der Eintragungen zu verlassen. Damit die Richtigkeit des Inhaltes auch tatsächlich gewährleistet bleibt, ist ein streng förmliches Eintragsverfahren eingerichtet.

Schließlich strebt das Grundbuch, um seine Aufgaben zweckmäßig erfüllen zu können, nach größtmöglicher Vollständigkeit seines Inhaltes.

b) Aufgabe der Wasserbücher

Das Wasserbuch dient vornehmlich zur Aufzeichnung öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse; soweit überhaupt privatrechtliche Rechtsverhältnisse eingetragen werden, handelt es sich dabei um alte subjektive Rechte, die häufig einer Umwandlung in subjektive öffentliche Rechte entgegensehen¹⁷⁾, oder um solche, die nur der Erläuterung öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse dienen¹⁸⁾.

Rechtsbegründende Wirkung kann den Eintragungen in die Wasserbücher unter keinen Umständen beigelegt werden. Die einzutragenden Rechtsverhältnisse bestehen schon vor der nur nachrichtlichen Eintragung¹⁹⁾. Sie bestehen entweder als alte Rechte und Befugnisse schon längst, oder sie werden nach den jeweils für sie geltenden Vorschriften durch Rechtssetzungsakt oder Verwaltungsakt begründet²⁰⁾. In keinem Falle kann die Eintragung in die Wasserbücher irgendwelche Wirkung auf ihr Entstehen haben.

Ein förmliches Verfahren für die Eintragungen, in dem auch Widersprüche geltend gemacht werden, könnte zwar eingerichtet werden. Es würde aber einen außerordentlichen Aufwand an Verwaltungsarbeit verlangen. Ein solcher Aufwand ist im Wasserrecht bis heute nirgends für nötig befunden worden²¹⁾. Heute wäre er weniger denn je gerechtfertigt, da der öffentliche Glaube, der den Wasserbüchern auf Grund eines solchen Verfahrens beigelegt werden könnte, ohne praktischen Wert wäre. Er könnte nur für Eintragungen gelten, die sich auf subjektive Rechte und Pflichten be-

17) Vgl. § 17 WHG.

18) Vgl. § 115 Abs. 3 BaWü.

19) Das scheint Kolb, Komm. Anm. III zu § 37 außer Acht zu lassen, wenn er sagt, die Landeswassergesetze könnten die Eintragungen in die Wasserbücher mit Rechtswirkungen versehen, wie sie die Eintragungen in das Grundbuch haben. Das trifft in Bezug auf § 873 BGB nicht zu.

20) So auch Witzel, Komm. Anm. 2 zu § 37; Grimme, Komm. Anm. 1 ebenda. Die LWG haben zur Klarstellung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den Eintragungen keine rechtsbegründende Wirkung zukomme; vgl. § 115 Abs. 4 BaWü; § 99 Abs. 1 Hbg; § 113 Abs. 2 Hess; § 134 Abs. 2 NS; § 130 Abs. 2 RhPf; § 101 Abs. 2 SchlH; 120 Saar; § 100 Abs. 3 Berl; § 132 Abs. 2 Brem; Art. 89 Abs. 2 Bay; § 119 Abs. 3 NRW.

21) Černý, aaO S. 25.

ziehen; ein Rechtsverkehr mit diesen — meist öffentlichen — Rechten, den er sichern könnte, findet so gut wie nicht statt, allenfalls in unselbständiger Form auf Grund von Sondervorschriften²²⁾.

Vollständigkeit zu erreichen, ist für die Wasserbücher nicht von Vorteil. Vielmehr sollen in ihnen nur die wichtigen Rechtsverhältnisse aufgezeichnet werden. Dabei ist Kriterium der Wichtigkeit nicht die rechtliche, sondern vor allem die wasserwirtschaftliche Bedeutung der Rechtsverhältnisse²³⁾.

2. Ausschluß rechtsfeststellender Eintragungen

Die Bedenken, die gegen eine Angleichung der Wasserbücher an das Grundbuch bestehen, tauchten bei einer Eintragung mit rechtsfeststellender Wirkung zum Teil wieder auf. Zwar wäre eine solche Eintragung nicht unmöglich, wie eine solche mit konstitutiver Wirkung; sie wäre aber ebenso unzweckmäßig, wie diese, da wegen der Stabilität einmal mit feststellender Wirkung vorgenommener Eintragungen ein arbeitsintensives förmliches Verfahren zur Prüfung der vorzunehmenden Eintragungen erforderlich wäre.

Tatsächlich hat es im Wasserrecht bis heute noch kein Wasserbuch mit rechtsfeststellenden Eintragungen gegeben²⁴⁾. Auch von den neu erlassenen Wassergesetzen hat keines sich für Eintragungen mit deklaratorischer Wirkung entschieden.

3. Keine Anordnung einer Richtigkeitsvermutung

Aus dem Preußischen Wassergesetz war die formale Rechtsvermutung der Richtigkeit bekannt²⁵⁾. Danach gelten Eintragungen ihrem Inhalt nach solange als richtig — dem wahren Rechtsbestand entsprechend —, als nicht das Gegenteil bewiesen wird.

Schon für das Wasserhaushaltsgesetz war die Richtigkeitsvermutung wiederum vorgeschlagen worden²⁶⁾. Ihre Aufnahme in das Gesetz wurde aber abgelehnt, da sonst auch hätte sichergestellt werden müssen, daß die Eintragung oder die Geltendmachung von Widersprüchen gegen die Richtigkeit von Eintragungen in einem ordentlichen Verfahren durchgeführt würden. Das aber erschien unzweckmäßig, da es einen großen Verwaltungsapparat verlangte und die Vornahme der Eintragungen verzögern mußte²⁷⁾.

²²⁾ Vgl. § 8 Abs. 6 WHG und die dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

²³⁾ Vgl. § 37 Abs. 2 WHG; § 100 Abs. 2 Berl uam.

²⁴⁾ Die Eintragungen in das Preußisch-rechtliche Wasserbuch hatten keine solche Wirkung, ProVG-Kurzausgabe XI, 3, 292.

²⁵⁾ § 190 PrWG.

²⁶⁾ Vgl. Kolb, Komm. vor § 37; auch Sauer-Lais-Quirrl, Komm. Anm. 2 zu § 37.

²⁷⁾ Vgl. Kolb, Komm. aaO.

Aus den gleichen Gründen²⁸⁾ nahm nach dem Vorbild des Musterentwurfes²⁹⁾ keines der Landeswassergesetze und auch nicht das Reinhaltegesetz eine Bestimmung auf, durch die den Wasserbucheintragungen die Rechtsvermutung der Richtigkeit beigelegt wurde³⁰⁾. Einige Gesetze bestimmten im Gegenteil ausdrücklich, daß den Eintragungen keine solche Wirkung zukomme³¹⁾.

4. Ausschluß einer Richtigkeitsvermutung

Es gibt auch außerhalb des Wasserrechts keinen Rechtsgrundsatz des Inhalts, daß den Wasserbucheintragungen die Rechtsvermutung der Richtigkeit auf Grund der Tatsache gebührte, daß die Wasserbücher öffentliche Register sind; ein solcher Grundsatz könnte ohnehin nur soweit gelten, wie die Wassergesetze ihn nicht ausdrücklich ausschließen³²⁾.

a) *Richtigkeitsvermutung bei Registern mit privatrechtlichem Inhalt*

Eine gesetzliche Vorschrift des Inhalts, daß alle Eintragungen in öffentliche Register als richtig zu gelten hätten, besteht nirgends. Doch hat Henke³³⁾ versucht, allgemein für die öffentlichen Register privatrechtlichen Inhalts den Rechtsgrundsatz nachzuweisen, daß die Eintragungen die Rechtsvermutung der Richtigkeit in dem Umfang haben, daß eingetragene Rechtsverhältnisse als bestehend, gelöschte als nicht bestehend vermutet werden können³⁴⁾.

aa)

Henke folgert die Richtigkeitsvermutung nicht aus der Urkundeneigenschaft der Register; sie gibt dafür nichts her³⁵⁾. Vielmehr nimmt er das Bestehen eines die Vermutung begründenden allgemeinen Rechtsgrundsatzes an, ausgehend von der Vermutung des § 891 BGB, ergänzt durch die Feststellung, dort sei ein die gesamte Rechtsordnung durchziehender Gedanke zum Ausdruck gelangt. Die Registerbehörden hätten stets den Auftrag, für die Richtigkeit des Inhaltes der Register zu sorgen und ihre Übereinstimmung mit der wirk-

28) Begr. zum Entw. eines BaWüWG S. 4946, zu § 115 Abs. 4; Begr. zum Entw. eines HbgWG S. 85, zu § 98; uam.

29) Art. 113 Abs. 2.

30) Auch schon bei den Vorarbeiten zu einem RWG war von mehreren Seiten die Beibehaltung der Vermutung abgelehnt worden; vgl. Begr. zu § 188 RWG-Entw.; Hofacker, Beiträge zum Reichswasserrecht S. 86.

31) § 115 Abs. 4 BaWü; § 134 NS.

32) Vgl. vorige Anm.

33) Die Register S. 16 ff.

34) AaO S. 19.

35) Henke aaO S. 12 ff.

lichen Rechtslage zu überwachen³⁶⁾; dafür stünden ihnen häufig Ordnungsstrafmittel zur Verfügung.

Es bestehe stets die Möglichkeit, im Wege des Lösungsverfahrens unrichtige Eintragungen zu beseitigen; Eintragungen würden nicht vorgenommen, wenn der zuständigen Behörde die Unrichtigkeit der einzutragenden Tatsache bekannt sei. Er sieht seine Ansicht dadurch gerechtfertigt, daß beinahe sämtliche Registereintragungen der wirklichen Rechtslage entsprächen.

Die Begründung *Henkes* mag für Register mit privatrechtlichem Inhalt hingehen. Diese stets in irgendeiner Weise für den privaten Rechtsverkehr bedeutsamen Register verlangen zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs nach einer gewissen formellen Sicherheit. Wenn diese auch nicht soweit gehen kann, wie im Grundbuchrecht, so vermag sie doch immerhin im Falle eines Rechtsstreits dem sich auf sie Berufenden die Beweislast abzunehmen³⁷⁾.

b) Unanwendbarkeit bei den Wasserbüchern

Auf die Wasserbücher als Register mit — weit überwiegendem — öffentlich-rechtlichem Inhalt kann der Gedanke nicht ausgedehnt werden.

aa)

Das wird sogleich deutlich, wenn man beachtet, daß die Vermutungswirkung sich nur auf einen Teil der Eintragungen beziehen könnte, nämlich auf die subjektiven Rechte und Pflichten. Keinesfalls dürfte etwa vermutet werden, daß eine nicht gelöschte, aber aufgehobene Rechtsnorm weiter bestehe oder umgekehrt.

In allen Registern mit privatrechtlichem Inhalt bezieht sich die Vermutung grundsätzlich auf alle Eintragungen.

Eintragungen von Rechtsnormen kommen nicht vor; die Eintragungen beziehen sich stets auf subjektive Rechte.

bb)

Daß der von *Henke* gefundene allgemeine Rechtsgedanke sich nicht auch auf die Register mit öffentlich-rechtlichem Inhalt erstreckt, zeigt sich auch daran, daß gerade die Wasserbücher, die schon nach bisherigem Recht öffentlich-rechtliche Eintragungen hatten, die Vermutungswirkung nicht kannten³⁸⁾. Es fehlt immer ein Anlaß dafür:

³⁶⁾ Sie haben dazu ein materielles und formelles Prüfungsrecht (§ 12 FGG), RGZ 140, 181; Baumbach-Hefermehl. Anm. 4 B und nach § 8.

³⁷⁾ Eine *tatsächliche* Vermutung für die Richtigkeit der Eintragungen in Register mit privatrechtlichem Inhalt nimmt auch Richert, Der Vertrauensschutz öffentlicher Register, NJW 1959, S. 1805 an; vgl. auch ders. NJW 1958, S. 24.

³⁸⁾ § 24 BadWG; Art. 101 WürttWG.

die Bedeutung in bezug auf den Rechtsverkehr, dessen Sicherheitsstreben danach verlangt hätte. Lediglich bei dem preußisch-rechtlichen Wasserbuch war sie vorhanden, da dort bei der auf dem Privatrecht beruhenden Gestaltung der Beziehungen zu den Wasserläufen nur private Rechte eingetragen werden konnten³⁹⁾.

cc)

Auch die übrigen Argumente *Henkes* treffen auf die Wasserbücher kaum zu: wenn auch die Wasserbuchbehörden die Aufgabe haben, für die Richtigkeit der Wasserbücher zu sorgen, so sind doch die ihnen dafür zur Verfügung stehenden Mittel gering: es bestand stets Einigkeit darüber, daß sie nur in ganz einfach liegenden Fällen eine materiell-rechtliche Prüfung der einzutragenden Rechtsverhältnisse vornehmen durften⁴⁰⁾; im übrigen müssen sie entweder eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen lassen oder meistens ohne weitere Prüfung eintragen, um nicht den erklärten Zweck der Wasserbücher — eine möglichst rasche und vollständige Erfassung aller bedeutenden Rechtsverhältnisse — zu gefährden.

Was die Wahrscheinlichkeit der richtigen Eintragung angeht, so wird man gerade bei den Wasserbüchern damit nicht argumentieren dürfen, da es nur zu bekannt ist, daß zahlreiche Rechtsverhältnisse, wenn sie einmal eingetragen waren, nicht mehr auf den jeweils neuesten Stand gebracht worden sind⁴¹⁾.

Das Streben nach einer gewissen Zuverlässigkeit der Wasserbücher rechtfertigt ebenfalls nicht die Ausdehnung des von *Henke* gefundenen Grundsatzes. Dazu dient vielmehr ein sorgfältiges Verfahren vor der Eintragung, bei dem die Voraussetzungen der Eintragung geprüft werden⁴²⁾. Anders würde man das Pferd vom Schwanz her aufzäumen.

Die Vermutung hat nur Bedeutung, wenn über das Bestehen oder den Umfang eines eingetragenen Rechtsverhältnisses zwischen dem eingetragenen Berechtigten und einem Dritten gestritten wird; sie enthebt den eingetragenen Inhaber eines Rechtes der Mühe, dessen

³⁹⁾ ProVG 103, 204 ff (215).

⁴⁰⁾ Vgl. nur OVG Münster vom 1. 10. 1952, IV A 65/52, unveröff., rechtskräftig, in Fortsetzung der st.Rspr. des ProVG.

⁴¹⁾ Wüsthoff, Handbuch 1949 Bd. 1 Vorbem. zu §§ 185 ff PrWG; Riederer-Sieder Anm. 9 zu Art. 196. Letztere wollen allerdings für das alte Bayerische Wasserbuch eine Richtigkeitsvermutung annehmen, obwohl das Gesetz eine entspr. Bestimmung nicht enthält. Sie gehen dabei davon aus, daß die von Amts wegen erfolgenden Eintragungen auf öffentlichen Urkunden beruhen, bemerken dann aber richtig, die Eintragungen hätten also die Beweiskraft öffentlicher Urkunden i. S. von § 415 ZPO. In diesem beschränkten Umfang ist die Richtigkeitsvermutung tatsächlich gegeben. — A. A. allerdings ohne Begründung Landt aaO, der eine Vermutung für die Richtigkeit und — hinsichtlich des umschriebenen Inhaltes — für die Vollständigkeit annimmt.

⁴²⁾ So auch Grimme, Komm. Anm. 1 zu § 37, am Ende.

wirklichen Bestand nachzuweisen, hat also eine vorwiegend prozessuale Funktion, ähnlich dem § 1006 BGB⁴³⁾.

Im Verhältnis zwischen Wasserbuchbehörde und dem Eingetragenen ist sie ohnehin wirkungslos. Die Behörde kann eine unrichtige Eintragung jederzeit von Amts wegen berichtigen⁴⁴⁾.

dd)

Deshalb ist die Richtigkeitsvermutung eine im Grunde sachfremde Einrichtung für die Wasserbücher. Sie dient nicht der Übersicht über die wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, sondern hemmt im Gegenteil durch das notwendig mit ihr zusammenhängende Widerspruchsverfahren⁴⁵⁾ die Prozedur der Zusammenstellung der Wasserbücher. Sie nützt nur einzelnen Rechtssubjekten, und dafür ist der durch sie verursachte Verwaltungsaufwand nicht zu rechtfertigen.

5. Bedeutung der Form der Eintragungen

So liegen die Wasserbücher fast am Ende der eingangs beschriebenen Skala: die Eintragungen haben keine rechtlichen Wirkungen auf den Inhalt und den Nachweis der eingetragenen Rechtsverhältnisse⁴⁶⁾.

Das schließt nicht aus, daß sich aus der Form der Eintragungen in die Wasserbücher eine gewisse rechtliche Bedeutung ergibt, die auf Rechtsnormen außerhalb des Wasserrechts beruht. Da diese Eintragungen, wie alle Registereintragungen, die Form öffentlicher Urkunden haben, liefern sie den vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs⁴⁷⁾. Sie beweisen also, daß sie in Übereinstimmung mit den Vorgängen, auf denen sie beruhen, ausgeführt worden sind.

a) Nachweis der richtigen Vornahme der Eintragung

Dieser Nachweis erstreckt sich nicht auf den Inhalt der Eintragungen, und das auch dann nicht, wenn das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis seinerseits durch eine Verleihungsurkunde oder dergleichen nachgewiesen ist, die auch in bezug auf ihren Inhalt vollen Beweis begründet⁴⁸⁾.

43) Ihre Wirksamkeit könnte allerdings schon eintreten, wenn die Behörde eine Eintragung vornehmen will, die einer früheren widerspricht. Eine solche Eintragung wäre rechtlich unmöglich und müßte unterbleiben.

44) Vgl. Kap. 8 d. U.

54) Vgl. in diesem Kap. III.

46) § 134 Abs. 2 NS; ebenso die Begr. zum WStrRG, S. 21.

47) § 415 ZPO.

48) § 417 ZPO, zur Unterscheidung der öffentlichen Urkunden im Sinne von § 415 bzw. von § 417 ZPO vgl. auch BGHZ 6, 304 ff (308 f).

Ein unmittelbarer rechtlicher Zusammenhang zwischen solch einer Konzessionsurkunde und der Eintragung besteht nicht; die Eintragung beruht auf der Tatsache, daß das Rechtsverhältnis besteht oder als bestehend angesehen wird. Die Urkunde dient dazu, den Nachweis für das Bestehen des Rechtsverhältnisses zu erbringen.

Da die Eintragung keinen Bezug nimmt auf die Art und Weise, wie die Voraussetzungen für ihre Vornahme erfüllt worden sind — also etwa der Nachweis sich durch eine öffentliche Konzessionsurkunde führen ließ —, ist die Beweiswirkung der Eintragungen nicht abhängig von den zu Grunde liegenden Beweismitteln.

Die Eintragung ergibt also auch keine mittelbare Vermutung für die Richtigkeit ihres Inhalts dadurch, daß in den als bewiesen geltenden Vorgang⁴⁹⁾ auch das Vorhandensein einer öffentlichen Urkunde über das eingetragene Rechtsverhältnis aufgenommen würde.

Deshalb ist der Beweiswert einer Eintragung nicht größer, weil das eingetragene Rechtsverhältnis durch öffentliche Urkunden nachgewiesen ist. Ein Bedürfnis für eine solche Folgerung besteht auch nicht, da gerade bei diesen Eintragungen für den Fall eines Streites über das Recht ohnehin Beweismittel vorhanden wären.

b) Kein Beweis des richtigen Inhalts der Eintragungen

Die Beweiswirkung widerspricht dem Grundsatz nicht, daß die Wasserbucheintragungen keine rechtlichen Wirkungen in bezug auf Inhalt und Nachweis der eingetragenen Rechtsverhältnisse haben, da sie sich nicht auf den Inhalt der Eintragung bezieht, sondern nur auf ihr Zustandekommen.

Es wäre eine unnötige und daher unzulässige Auslegung contra legem, wollte man das Niedersächsische Wassergesetz, das den Eintragungen ausdrücklich „rechtliche Wirkungen“ aberkennt⁴⁹⁾, so verstehen, daß es die auf einer bundesrechtlichen Vorschrift beruhende Wirkung ausschließe.

Sowohl das Niedersächsische wie das Baden-Württembergische Wassergesetz, das die Eintragungen für wirkungslos in bezug auf Bestand und Nachweis der verzeichneten Rechtsverhältnisse erklärt⁵⁰⁾, sagen nur ausdrücklich das, was die übrigen Landeswassergesetze durch das Weglassen einer den Vorschriften des Preußischen Wassergesetzes über die Richtigkeitsvermutung⁵¹⁾ entsprechenden Regelung bekundet haben.

49) § 134 Abs. 2.

50) § 115 Abs. 4.

51) § 190.

6. Publizitätswirkung der Eintragungen

Wenn auch die Eintragungen in die Wasserbücher keine auf ihren Inhalt sich beziehenden rechtlichen Wirkungen haben und für den Nachweis der eingetragenen Rechtsverhältnisse nicht maßgebend sind, so ist damit nicht gesagt, daß ihnen gar keine Bedeutung zukäme.

Vielmehr hat die Eintragung eine Publizitätswirkung⁵²⁾: die vermerkten Rechtsverhältnisse sind den Verwaltungsbehörden bekannt und werden durch Einsichtnahme in das Wasserbuch interessierten Dritten bekannt.

a) Bedeutung gegenüber Verwaltungsbehörden

Daß die Rechtsverhältnisse der Wasserbuchbehörde bekannt sind, hat Bedeutung in jedem Bewilligungs- und Planfeststellungsverfahren, das solche Rechtsverhältnisse berühren kann: Inhaber eingetragener Rechte sind stets für die Behörden ohne Schwierigkeiten zu ermitteln und daher auf die Planbekanntmachungen hinzuweisen⁵³⁾.

Sie werden also dank der Eintragung vor unangenehmen Überraschungen bewahrt, ohne selbst über alle bevorstehenden Verfahren Nachforschungen anstellen zu müssen. Bei schuldhafter Unterlassung solcher Benachrichtigungen werden sie unter Umständen Schadensersatzansprüche geltend machen können⁵⁴⁾.

b) Bedeutung gegenüber Dritten

Man kann erwarten, daß bei sorgfältiger Führung der Wasserbücher in Zukunft von dem Recht auf Einsicht häufiger Gebrauch gemacht werden wird als früher und daß Bewerber um ein neues Recht sich in ihren Planungen und Anträgen von vornherein auf vorhandene Rechte einstellen oder mit deren Inhabern über einen Ausgleich verhandeln werden.

Dadurch wird den bereits Eingetragenen oft die Mühe erspart werden, sich in die laufenden Verfahren mit Einwendungen einzuschalten.

Andererseits bewahrt die Eintragung von subjektiven Rechten sowohl, wie die von Rechtsvorschriften über Schutzgebiete die Wasserbehörden vor aussichtslosen Anträgen auf Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen und nimmt ihr damit nutzlose Mühen ab.

⁵²⁾ Vgl. Müller-Henneberg-Schwartz, Kommentar zum Kartellgesetz, Anm. zu § 9.

⁵³⁾ § 87 Abs. 4 Hbg; § 102 Abs. 2 Hess; § 21 Abs. 1 NS uam.

⁵⁴⁾ Art. 34 GG, § 839 BGB.

7. Wegfall der Richtigkeitsvermutung für alte Wasserbucheintragungen

Nachdem durch die neuen Landeswassergesetze das Preußische Wassergesetz und insbesondere die darin enthaltene Vorschrift über die Vermutung für die Richtigkeit der Wasserbucheintragungen aufgehoben ist, haben auch die in die neuen Wasserbücher zu übernehmenden Eintragungen aus den preußisch-rechtlichen Wasserbüchern nicht mehr die Vermutung der Richtigkeit für sich. Die Rechtslage ist der in den Bereichen aller anderen Wassergesetze angeglichen.

Eine abweichende Vorschrift, die für diese Eintragungen die Vermutung aufrechterhielte, ist in kein Gesetz aufgenommen.

Das kann zwar für die Inhaber eingetragener Rechte eine Schlechterstellung bedeuten. Doch sind davon nicht die Rechte selbst betroffen. Die Richtigkeitsvermutung war nicht Inhalt der Wasserrechte. Dieser hängt vielmehr von dem Titel ab, auf dem sie beruhen⁵⁵⁾. Ganz unabhängig von Inhalt und Bestand des Rechtes wurde die Eintragung auf Grund einer Vorschrift rein formellen Charakters mit einem Rechtsschein bekleidet, ohne das Bestehen des Rechtes festzustellen⁵⁶⁾.

In dem Fortfall der Vermutung kann daher keine Enteignung liegen, die etwa zu Entschädigungsansprüchen berechtigte.

III. Widerspruch gegen die Richtigkeit der Wasserbucheintragungen

Hat die Eintragung von Rechtsverhältnissen in die Wasserbücher zur Folge, daß eine Rechtsvermutung für ihre Richtigkeit entsteht, so muß zugleich eine Einrichtung bestehen, die es einem betroffenen Dritten möglich macht, diese Vermutung auszuräumen. Anders käme es zu einer unbilligen Rechtsungleichheit, da einem Begünstigten ein Vorteil zu Lasten eines andern gewährt würde, der in seiner Beweisstellung beeinträchtigt wäre, ohne Gelegenheit zu einer Gegenwehr zu haben.

Diesem Zweck dient der Widerspruch⁵⁷⁾.

Durch ihn wird das Entstehen einer Richtigkeitsvermutung im Verhältnis zu dem Widersprechenden und die Umkehrung der Beweislast verhütet⁵⁸⁾.

55) § 136 Abs. 2 RhPf uam.

56) PrOVG, XI, 3, 291 f.

57) Vgl. § 899 BGB; § 190 PrWG.

58) Bochall aaO S. 291.

Gibt es keine Richtigkeitsvermutung auszuräumen, so hat der Widerspruch keine Bedeutung, da er seine einzige Funktion nicht erfüllen kann⁵⁹⁾.

So erschien es nicht ganz einleuchtend, daß das Reinhaltegesetz den Widerspruch einführen wollte⁶⁰⁾ mit dem Bemerkten: Eintragungen seien auch für diejenigen von Interesse, die sich über die Rechtsverhältnisse an den Bundeswasserstraßen unterrichten wollten; deren mögliche Zweifel an der Richtigkeit der Eintragungen lasse das Wasserbuch zweckmäßig erkennen⁶¹⁾.

Da das Reinhaltegesetz sich, wie die Begründung betonte⁶²⁾, auf die Regelungen öffentlich - rechtlicher Beziehungen beschränken wollte, konnte die Eintragung von Widersprüchen in dieses Wasserbuch sich nur auf öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse beziehen. Sie wäre also auf die Rechtsbeziehungen zwischen einem Hoheitsträger und privaten Rechtssubjekten gerichtet gewesen. Ein Dritter konnte aber ein eigenes berechtigtes Interesse an der Eintragung eines solchen Widerspruches, das Voraussetzung für die Eintragung ist⁶³⁾, nur haben, wenn dadurch seine Rechtsstellung verbessert oder ihre Verschlechterung vermieden wurde.

Da eine materiell-rechtliche Wirkung des Widerspruches nicht in Rede stand, konnte sich das Interesse nur auf eine Beweisposition richten, und zwar, da dem Wasserbuch eine eigene Beweiskraft nicht innewohnt, nur auf die aus der Urkundeneigenschaft der Eintragungen sich ergebende.

Die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde wird jedoch nicht dadurch gemindert, daß ihr ein Widerspruch entgegengesetzt wird. Die Zivilprozeßordnung kennt eine solche Möglichkeit nicht; sie gestattet lediglich die Führung des Gegenbeweises zur Entkräftung der Vermutung. Auch das Reinhaltegesetz sagte nichts dazu. Nach allgemeinen Grundsätzen kann durch bloßen Widerspruch — mag er auch begründet sein — ein Gegenbeweis nicht geführt werden⁶⁴⁾. Ein eigenes Verfahren zur Prüfung der sachlichen Berechtigung eines Widerspruches war aber nicht vorgesehen.

Dem Widerspruch im Wasserbuch des Reinhaltegesetzes hätte nur die Wirkung eines Indizes dafür bleiben können, daß die Ordnungsmäßigkeit einer Eintragung angezweifelt sei. Er hätte sich nur auf

59) So HKSch Anm. 16 zu § 188.

60) § 35 Abs. 2 WStrRG.

61) Begr. zum WStrRG S. 21.

62) Wie Anm. 61).

63) Vgl. § 899 EGB; Staudinger Anm. 8 zu § 899 am Anfang; HKSch Anm. 16 f zu § 188.

64) Stein-Jonas Anm. II 3 zu § 415; RGZ 131, 284.

die Ordnungsmäßigkeit der Eintragung, den beurkundeten Vorgang, bezogen, nicht auf den sachlichen Inhalt der Eintragung; denn nur soweit reicht die Beweisvermutung⁶⁵⁾. Das Interesse eines Widersprechenden wird jedoch fast stets dahin gehen, den Inhalt einer Eintragung anzuzweifeln.

Ob angesichts des so geringen Wertes der Eintragung eines Widerspruchs diese Einrichtung des Reinhaltegesetzes sinnvoll war, zumal sie eine erhebliche Verwaltungsarbeit mit sich gebracht hätte, erscheint nicht ganz sicher⁶⁶⁾.

65) Vgl. § 415 ZPO.

66) Vgl. dazu auch Begr. zum NS-WG S. 41.

8. KAPITEL

Berichtigung von Eintragungen in die Wasserbücher

I. Bedeutung der Berichtigung

Die Wasserbücher sollen dazu dienen, die Behörden und private Benutzer mit einiger Zuverlässigkeit über die Rechtsverhältnisse an den Gewässern zu unterrichten. Damit solche Zuverlässigkeit entstehen und erhalten bleiben kann, ist es notwendig, Eintragungen, die unzulässig oder unrichtig sind, zu berichtigen¹⁾.

Während jedoch die Berichtigung im früheren Landeswasserrecht, zumal in Preußen, wegen der für die Eintragungen geltenden Vermutung der Richtigkeit recht erhebliche Bedeutung hatte und zur Vermeidung möglicher Nachteile in Streitfällen häufig von Privaten betrieben wurde²⁾, tritt ihre Erheblichkeit im neuen Wasserrecht zurück, so sehr, daß einzelne Wassergesetze gar nichts oder äußerst wenig zur Berichtigung von Wasserbucheintragungen sagen³⁾. Fast alle Wassergesetze begnügen sich mit dem einen Satz: erloschene Rechte seien zu löschen⁴⁾.

Daraus darf man nicht schließen, daß diese Gesetze im übrigen keinen Wert auf die Richtigerhaltung der Wasserbucheintragungen legen, sondern nur, daß sie die Berichtigung für eine einfache Routineangelegenheit halten, die einer besonderen gesetzlichen Regelung nicht bedarf, vielmehr Verwaltungsanordnungen überlassen bleiben kann.

II. Anlässe zur Berichtigung

Anlaß zur Berichtigung von Wasserbucheintragungen kann eine unzulässige oder eine unrichtige Eintragung sein⁵⁾.

1. Unzulässigkeit einer Eintragung

Unzulässig ist eine Eintragung immer dann, wenn eine zwingende Voraussetzung für ihre Vornahme fehlte.

1) Vgl. Begr. zum NS-WG zu § 140, aaO S. 41; auch Burghartz Anm. 1 zu § 119 NRW.

2) Gerade in Preußen entwickelte sich zu den Fragen der Berichtigung, insbesondere des Rechts, eine Berichtigung zu beantragen, eine umfangreiche Rechtsprechung. Vgl. HKSch Anm. 5 ff zu § 192 mit zahlreichen Zitaten.

3) Das SchlH-WG und das BayWG erwähnen die Berichtigung nicht.

4) § 98 Abs. 1 S. 3 Hbg; § 113 Abs. 1 S. 2 Hess; § 130 Abs. 1 S. 3 RhPf; § 120 Abs. 1 S. 4 Saar; § 100 Abs. 2 S. 2 Berl; § 119 Abs. 2 S. 2 NRW.

a)

Bei Eintragungen, die sich auf neu entstandene Rechtsverhältnisse beziehen, wird dieser Fall selten eintreten.

Denkbar ist, daß ein Rechtsverhältnis in ein Wasserbuch aufgenommen wird, das nicht zu dem Katalog der einzutragenden Rechtsverhältnisse gehört, insbesondere ein auf das Eigentum sich beziehendes Recht.

Dagegen ist die Eintragung eines Rechtes von untergeordneter Bedeutung oder einer Erlaubnis von nur vorübergehender Dauer nicht unzulässig, da sie nur unterbleiben kann oder soll⁶⁾.

Auch die Eintragung eines auf einem Verwaltungsakt beruhenden Rechtsverhältnisses ist nicht dann als unzulässig anzusehen, wenn sie erfolgt, ehe der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist. Wird er angefochten und aufgehoben, so kann die Berichtigung alsdann erfolgen; wird er unanfechtbar, so tritt die zunächst fehlende Eintragungsvoraussetzung nachträglich ein. Man kann in solchen Fällen die Eintragung als aufschiebend bedingt zulässig ansehen und eine Berichtigung zur Vermeidung doppelter Arbeit bis zu einer endgültigen Entscheidung hinausschieben⁷⁾.

b)

Die Eintragung eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis kann unzulässig sein, wenn es sich nicht um ein auf eine Gewässerbenutzung gerichtetes altes Recht oder eine solche Befugnis im Sinne von §§ 15 ff WHG handelt.

Das Gleiche gilt, wenn das Rechtsverhältnis nicht (unanfechtbar) nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist. Soweit die Wassergesetze auch die Eintragung behaupteter Rechte und Befugnisse kennen, ist die Eintragung nur unzulässig, wenn der Fortbestand des Rechtes offenbar unmöglich ist; sonst ist sie unter Beifügung des Zusatzes „behauptet“ zulässig.

2. Unrichtigkeit einer Eintragung

Unrichtig sind Eintragungen, deren Inhalt nicht den wirklichen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen entspricht⁸⁾. Dabei ist es gleichgültig, ob die Unrichtigkeit schon seit Vornahme der Eintragung besteht oder erst nachträglich eingetreten ist⁹⁾. Auch die Ursache für die Unrichtigkeit ist unbeachtlich; ob etwa das Erlöschen

5) Vgl. § 134 Abs. 3 NS; § 132 Abs. 3 Brem.

6) Vgl. § 37 Abs. 2 Z. 1 WHG; § 130 Abs. 1 S. 2 RhPf uam.

7) Anders als beim Grundbuch dürften dagegen keine Bedenken bestehen, da die Eintragung ohne Wirkung auf den Bestand der Rechte ist.

8) Vgl. § 134 Abs. 3 NS; § 132 Abs. 3 Brem.

9) Bochalll aaO S. 295; HKSch Anm. 6 zu § 192.

eines Rechtes auf einer privatrechtlichen Willenserklärung oder auf einem Verwaltungsakt beruht, der Übergang auf einen anderen Inhaber auf Vertrag oder auf Gesetz. Es kommt lediglich auf den Erfolg der Nichtübereinstimmung zwischen Eintragung und rechtlicher und tatsächlicher Wirklichkeit an¹⁰⁾.

a)

Sie liegt bei der Eintragung von Rechtsnormen dann vor, wenn die Eintragung in ihrem Wortlaut nicht (mehr) mit dem Wortlaut der Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Form übereinstimmt, oder wenn der Wortlaut sich im Verhältnis zu dem einer in Bezug genommenen Veröffentlichung geändert hat.

b)

Eintragungen über subjektive Rechte sind unrichtig, wenn die Rechte tatsächlich nicht (mehr) bestehen oder nicht den aus der Eintragung sich ergebenden Inhalt oder Umfang haben¹¹⁾; auch dann, wenn sie nicht demjenigen zustehen, der in der Eintragung als Berechtigter genannt ist.

III. Umfang der Berichtigungen

Eine Berichtigung ist jede Änderung einer Eintragung mit dem Ziel, sie in Übereinstimmung mit der wirklichen Sach- oder Rechtslage zu bringen¹²⁾. Sie kann sich auf jede Eintragung beziehen und jeden Umfang bis zur teilweisen oder völligen Löschung der Eintragung haben¹³⁾.

Wenn auch in den meisten Wassergesetzen nur von der Löschung erloschener *Rechte* gesprochen wird, so heißt das nicht, die Berichtigungen sollten sich auf diesen einen möglichen Fall einer Unrichtigkeit beschränken.

Mit Sicherheit gehen die Gesetze davon aus, daß nicht nur erloschene subjektive Rechte zu löschen seien, sondern ebenso andere unrichtig gewordene Eintragungen, zum Beispiel außer Kraft getretene Vorschriften über Wasserschutzgebiete¹⁴⁾.

Schließlich sind die Vorschriften über die Wasserbücher nur sinnvoll, wenn auch bei dem Übergang von Rechten und anderen Rechtsänderungen die Eintragungen laufend berichtigt werden. Dabei

10) HKSch aaO.

11) Dazu gehören auch die Fälle der §§ 5, 12, 18 WHG; auch, daß ein Recht als behauptet eingetragen ist, obwohl es in Wahrheit nachgewiesen ist.

12) Änderungen in Form von Fortschreibungen gibt es im Wasserbuch nicht, ProVGE 98, 173 ff (177).

13) Bochalli aaO S. 295 ff.

14) § 115 Abs. 1 S. 3 BaWü spricht allgemein von der Löschung nicht mehr bestehender Rechtsverhältnisse.

können wohl im einzelnen voneinander abweichende Vorschriften über die Art und Weise und die Voraussetzungen der Vornahme von Berichtigungen getroffen werden.

Ein Sonderfall der Berichtigung war die Eintragung und die Löschung von Widersprüchen nach dem Reinhaltegesetz¹⁵⁾. Sie änderte nichts an dem Inhalt einer Eintragung oder an ihren Wirkungen, sondern fügte ihr nur die Behauptung eines Dritten in Bezug auf das eingetragene Rechtsverhältnis hinzu¹⁶⁾.

IV. Vornahme von Berichtigungen

Die Vornahme der Berichtigungen kann auf verschiedenen Grundlagen erfolgen: von Amts wegen, auf Ersuchen einer Behörde oder auf Antrag eines an der Berichtigung Interessierten¹⁷⁾.

1. Eintragung von Amts wegen

Wie die Ersteintragungen in die Wasserbücher grundsätzlich von Amts wegen vorzunehmen sind, so auch spätere Berichtigungen¹⁸⁾; hier steht ebenso das Interesse der Behörde im Vordergrund, die Zuverlässigkeit der Wasserbücher zu erhalten. Um sich ihrer auf die Dauer sinnvoll bedienen zu können, muß die Wasserbuchbehörde von sich aus dafür Sorge tragen, daß sie stets auf dem letzten Stand gehalten werden.

Die Eintragung der Berichtigungen von Amts wegen kann naturgemäß, gerade wie die von Ersteintragungen, nur soweit erfolgen, wie der die Berichtigung gebietende Sachverhalt der Wasserbuchbehörde bekannt ist.

Verwaltungs- oder Rechtsetzungsakte, die die Änderung oder das Erlöschen eines eingetragenen Rechtsverhältnisses bewirken, werden von der allgemeinen Wasserbehörde oder der sonst sie erlassenden Behörde der Wasserbuchbehörde geradeso mitgeteilt werden, wie die Wassergesetze das bei der Entstehung von Rechtsverhältnissen voraussetzen. Voraussetzung für die Eintragung solcher Berichtigungen ist dann nur, wie bei Ersteintragungen, daß der Verwaltungsakt, der sie erforderlich macht, unanfechtbar oder die Rechtsnorm in Kraft getreten ist¹⁹⁾.

15) § 35 Abs. 2 WStrRG.

16) Anders im Preußischen Wassergesetz, wo der Widerspruch, der gleichzeitig mit einem Recht eingetragen wurde, die Richtigkeitsvermutung im Verhältnis zu dem Widersprechenden nicht entstehen ließ.

17) Vgl. den früheren § 35 Abs. 3 WStrRG und § 191 PrWG.

18) § 132 Abs. 3 Brem; § 134 Abs. 3 NS.

19) So früher § 4 Abs. 3 WBVO zum WStrRG.

2. Eintragung auf Ersuchen einer Behörde

Es ist nicht ausgeschlossen, eine Unterscheidung vorzunehmen zwischen Berichtigungen, die von Amts wegen und solchen, die auf Grund des Ersuchens einer Behörde vorzunehmen sind. Eine solche Unterscheidung gab es schon im preußischen Wassergesetz²⁰⁾.

Eine Eintragung auf Ersuchen einer Behörde käme dann in Frage, wenn durch Urteil, Verwaltungs- oder Rechtsetzungsakt dieser Behörde ein eingetragenes Rechtsverhältnis beseitigt oder geändert würde.

Erforderlich ist diese Unterscheidung nicht, da der Grundsatz, daß Eintragungen von Amts wegen vorzunehmen seien, sobald das einzutragende Rechtsverhältnis bekannt ist, auch für Berichtigungen gilt und alle möglichen Fälle einer Eintragung auf Ersuchen decken kann.

In den Landeswassergesetzen erscheint denn auch an keiner Stelle eine Bestimmung über eine Berichtigung auf Ersuchen einer Behörde.

3. Eintragung auf Antrag

Treten Änderungen eingetragener Rechtsverhältnisse ein, die nicht auf einer behördlichen Tätigkeit beruhen²¹⁾, so kann derjenige, dessen eingetragenes Recht von der Änderung betroffen wird, die Eintragung beantragen²²⁾.

Anlaß zu einer solchen Berichtigung kann zum Beispiel der Verzicht auf ein Recht, der Übergang eines Rechtes durch Erbfall oder die Veräußerung eines Grundstückes sein, dem das Recht folgt²³⁾.

Wird der Wasserbuchbehörde der zur Berichtigung veranlassende Sachverhalt bekannt, ohne daß die Berichtigung beantragt ist, kann sie die Berichtigung auch von Amts wegen vornehmen.

Andererseits kann ein Berichtigungsantrag auch gestellt werden, wo zwar die Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Wasserbuchbehörde von Amts wegen vorliegen, die Behörde aber nichts unternimmt; ebenso da, wo die Behörde eine Berichtigung von Amts wegen vorgenommen hat, die der Betroffene für unrichtig hält.

a) Zulässigkeit des Antrages

Über die Möglichkeit, einen Antrag auf Berichtigung des Wasserbuches zu stellen, sagt zwar keines der Landeswassergesetze etwas; nur die Wasserbuchverordnung zum Reinhaltegesetz sprach davon²²⁾.

20) Vgl. § 191.

21) Das kann nur bei subjektiven Rechten geschehen.

22) So früher § 35 Abs. 3 WStrRG.

23) § 8 Abs. 6 WHG.

Das Interesse der Wasserbücher verlangt aber die Zulässigkeit eines Antrages, da auf diesem Wege die Wasserbuchbehörde am leichtesten und raschesten über Rechtsänderungen unterrichtet werden kann, die außerhalb ihres Bereiches begründet werden, und dadurch in die Lage versetzt wird, die Wasserbücher zum Nutzen der gesamten Wasserwirtschaft stets auf den neuesten Stand zu bringen.

b) Antragsberechtigung

Den Antrag kann der Inhaber des eingetragenen Rechtes oder der eingetragenen Befugnis stellen; ferner derjenige, der an Stelle des eingetragenen Inhabers selbst Inhaber oder Mitinhaber des eingetragenen Rechtes sein will.

Nicht antragsberechtigt ist derjenige, der durch die Ausübung des eingetragenen Rechtes beeinträchtigt wird; er hätte nur ein Interesse an der Berichtigung, wenn er durch sie die Vermutung der Richtigkeit der Eintragung beseitigen müßte, um der Ausübung des Rechtes mit Erfolg entgentreten zu können²⁴⁾.

4. Voraussetzungen der Berichtigung

Die Voraussetzungen für eine Berichtigung auf Antrag sind die gleichen, wie bei einer Ersteintragung nach dem jeweiligen Wasser-gesetz. Allerdings ist es bei Berichtigungen, die auf Grund von Rechtsänderungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Verwaltungsbehörden eingetreten sind, dem Antragsteller überlassen, von sich aus die eingetretene Änderung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, da die Wasserbuchbehörde nicht mit den Ermittlungen in solchen Fällen belastet werden kann.

a) Nachweis der Unrichtigkeit einer Eintragung

Wenn aber die Wasserbuchverordnung zum Reinhaltegesetz für die Berichtigung einen Nachweis der Unrichtigkeit der bisherigen Eintragung verlangte²⁵⁾ während sie für die Ersteintragungen²⁶⁾ nur Glaubhaftmachung voraussetzte, so scheint dahinter der Gedanke gestanden zu haben, daß einer einmal vorgenommenen Eintragung eine Glaubwürdigkeit zukomme, die weiter reicht, als die Voraussetzung für ihre Vornahme es rechtfertigen würde. Die Eintragung gewann danach durch ihr bloßes Vorhandensein ein Beharrungsvermögen, das unter schwierigeren Voraussetzungen zu überwinden war, als sie für ihr eigenes Entstehen gelten.

²⁴⁾ Vgl. HKSch Anm. 11 zu § 192 am Anfang.

²⁵⁾ § 4 Abs. 4 WBVO.

²⁶⁾ Sie erfolgen allerdings von Amts wegen; solche auf Antrag kannte das WStrRG nicht.

Es handelte sich hier wohl auch noch um ein Relikt aus dem Preußischen Wasserrecht mit seiner Richtigkeitsvermutung, die nur durch den Gegenbeweis auszuräumen war.

b) Nachweis der Richtigkeit von Eintragungen mit Widersprüchen

Etwas Ähnliches war bei der Löschung von Widersprüchen vorgesehen, die ebenfalls nur erfolgen sollte, wenn die Richtigkeit einer Eintragung, soweit ihr widersprochen war, nachgewiesen wurde²⁷⁾.

Die Löschung konnte, wie jede Änderung, natürlich auch von Amts wegen vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Ermittlungen geführt waren²⁸⁾.

Das war die vernünftige Konsequenz aus der Einführung des Widerspruchs²⁹⁾, legte aber Aufgaben, die der Wasserbuchbehörde obliegen, dem eingetragenen Berechtigten auf: dieser sollte wegen eines von dritter Seite erfolgten Widerspruches nun von sich aus den Nachweis seines Rechtes erbringen, während an sich das Eintragungsverfahren samt den erforderlichen Ermittlungen über das Bestehen des Rechtes von Amts wegen durchzuführen ist.

²⁷⁾ § 35 Abs. 2 WStrRG; so schon nach Preuß. Wasserrecht: OVG Lüneburg, RdL 1959, 338.

²⁸⁾ So für das Preuß. Wasserrecht: Beschluß des LWA vom 5. 2. 1924, ZAgr 4, 121 ff (124).

²⁹⁾ Die Regelung entspricht dem § 192 Abs. 2 PrWG.

9. KAPITEL

Das Recht auf Einsichtnahme in die Wasserbücher

I. Die Wasserbücher als öffentliche Register

Die Wasserbücher seien öffentliche Register, war bei der Erarbeitung ihrer Definition festgestellt worden. Dabei will der Begriff „öffentlich“ besagen, daß sie der Einsichtnahme des Publikums offenstehen; sie dienen nicht nur dem inneren Betrieb der Behörden, sondern dürfen — mindestens im Grundsatz — von jedem Bürger zu seinen privaten Zwecken benutzt werden.

1. Die Einsichtnahme nach dem Wasserhaushaltsgesetz, § 42 Abs. 3 RE

Im Wasserhaushaltsgesetz ist bei den Vorschriften, die etwas über die Wasserbücher sagen — also insbesondere im § 37 — nichts in bezug auf die Einsichtnahme bestimmt.

a)

Der § 42 des Regierungsentwurfes eines Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts¹⁾ sah in seinem Absatz 3 diese Regelung vor:

Die Einsicht in die Wasserbücher ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Unter der gleichen Voraussetzung können beglaubigte Abschriften aus den Wasserbüchern gefordert werden.

b)

Der Bundesrat fand bei der Prüfung des Entwurfes, hier handle es sich um eine verfahrensrechtliche Einzelregelung, die nicht in ein Rahmengesetz gehöre²⁾.

Die Bundesregierung stimmte dem zu³⁾, ebenso der zuständige Sonderausschuß, der es für zweifelhaft hielt, ob es sich bei der vorgesehenen Bestimmung nicht um eine verfahrensrechtliche Vorschrift handle, die der Rahmenkompetenz des Bundes entzogen sei; das Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung sei nicht so vorrangig, daß deswegen eine verfassungsrechtlich umstrittene Bestimmung in Kauf genommen werden müßte. Das Einsichtsrecht könne je nach der landesrechtlichen Ausgestaltung der Wasserbücher durch die Länder geregelt werden⁴⁾.

1) AaO S. 13.

2) 152. Sitzung vom 20. 1. 1956.

3) Jacobi-Bericht S. 8.

4) Jacobi-Bericht S. 8.

So trat das Gesetz ohne diesen § 42 Abs. 3 des Regierungsentwurfes in Kraft.

2. Stellungnahmen zu der Streichung des § 42 Abs. 3 RE

Während der Beratungen des Gesetzentwurfes hatte der Bundesverband der Deutschen Industrie ein auf seine Bitte von *Forsthoff* erstattetes Gutachten vorgelegt⁵⁾, in dem dieser die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung des § 42 Abs. 3 RE mißbilligte und feststellte: Nachdem der Bundesrat sein Einverständnis zur Anlegung einheitlicher Wasserbücher erklärt habe, sei die Vorschrift über das Recht, in diese Bücher Einsicht zu nehmen, keine „verfahrensrechtliche Einzelregelung“ mehr, sondern mit ihr werde die rechtliche und tatsächliche Bedeutung der Wasserbücher erst bestimmt.

Die Anordnung der Führung von Wasserbüchern ihrerseits überschreite wegen ihrer rechtsgrundsätzlichen Bedeutung die Grenzen der Rahmengesetzgebung nicht, wenn sie auch verfahrensrechtliche Merkmale habe⁶⁾.

Der Ansicht von *Forsthoff* schloß der Bundesverband der Deutschen Industrie sich ausdrücklich an⁷⁾.

Auch die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft lehnte den Streichungsvorschlag ab, da die Vorschrift im Interesse der Rechtseinheit aufrechterhalten bleiben müsse⁸⁾.

3. Beurteilung der Stellungnahmen

Man wird der Ansicht von *Forsthoff* beipflichten müssen, daß die Vorschrift nicht hätte gestrichen werden dürfen.

Die Frage, ob das Wasserhaushaltsgesetz anordnete, daß die Wasserbücher öffentlich zu führen seien — wie das im bisherigen Wasserrecht ausnahmslos der Fall war —, und dem Publikum zur Verfügung stehen sollten, oder die Möglichkeit offen ließ, sie als behördeninterne Inventarien zu führen, war in der Tat von grundsätzlicher Bedeutung.

Wenn schon das Wasserhaushaltsgesetz die Führung von Wasserbüchern anordnete, dann geschah das nicht, um nur den Behörden ein Hilfsmittel an die Hand zu geben. Das hätte ebenso gut durch eine Verwaltungsanordnung geschehen können⁹⁾.

⁵⁾ *Forsthoff*, Fragen der Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Wasserrechts.

⁶⁾ *Forsthoff* aaO S. 30.

⁷⁾ Denkschrift zur Bundeswassergesetzgebung und zum Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts; zu § 42 RE.

⁸⁾ Wasserhaushalt und Landwirtschaft, Stellungnahme zum Entwurf eines Wasserhaushaltsgesetzes.

⁹⁾ So die Kontrollkarteien, die bei dem Bundesverkehrsminister und in Nordrhein-Westfalen geführt werden. Ein Recht auf Einsicht in diese Karteien gibt es bezeichnenderweise nicht.

Vielmehr ging es darum, eine — mindestens grundsätzlich — jedermann zugängliche Einrichtung zu schaffen, die es ermöglichte, sich über die wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eines Gewässers mit einiger Zuverlässigkeit zu informieren. Die Behörden selbst haben ein Interesse daran, die Wasserbücher dem Publikum zur Verfügung zu halten, da die Möglichkeit der Information sie vor zahlreichen Anträgen bewahrt, deren Aussichtslosigkeit sich durch einen Blick in das Wasserbuch ergibt.

a)

Dennoch kann man sogar aus der Streichung des § 42 Abs. 3 RE nicht schließen, daß das Recht auf Einsicht in die Wasserbücher sich nun nicht mehr aus dem Wasserhaushaltsgesetz ergäbe.

Zwar wird aus der Streichung eines Teiles aus einem Gesetzentwurf oft — und gewiß meistens zu Recht — der Schluß gezogen, das darin Ausgedrückte solle nun nicht gelten.

Hier aber muß man folgern, daß nur etwas gestrichen wurde, was sich aus dem übrigen Inhalt des Gesetzes ohnehin ergab. Das besagt eindeutig auch die Formulierung in dem Bericht des Sonderausschusses, die es der Entscheidung der Landesgesetzgeber überlassen wollte, wem und unter welchen Voraussetzungen die Einsicht in „diese öffentlichen Bücher“ nicht, ob sie überhaupt gewährt werden solle¹⁰).

Es hätte deshalb auch nach der Streichung des § 42 Abs. 3 RE kein Landesgesetzgeber eine Vorschrift erlassen können, die das Recht auf Einsicht in die Wasserbücher ausschloß.

b)

Diese Auslegung widerspricht nicht den Vorgängen bei der Entstehung des Wasserhaushaltsgesetzes: der Streichungsvorschlag des Bundesrates entsprang der eifersüchtigen Wachsamkeit der Länder über den Bereich ihrer Gesetzgebungszuständigkeit¹¹), und Bundesregierung und Bundestag glaubten offenbar, ohne Schaden hier ein Zugeständnis machen zu können. Dem Bundesrat ging es nicht darum, den Landesgesetzgebern die Möglichkeit der Alternative „öffentliche Register“ — „internes Inventar“ offenzuhalten. Denn es ist nirgends ersichtlich, daß auch nur überlegt worden wäre, die Wasserbücher nicht öffentlich zu führen. Der Streichungsvorschlag folgte nur aus dem allgemeinen Bestreben, dem Landesgesetzgeber

10) Jacobi-Bericht S. 5, auch S. 8 unten.

11) Gerade im Zusammenhang mit dem Entstehen der Wassergesetze war es zu zahlreichen Konflikten über die Gesetzgebungszuständigkeit gekommen; vgl. nur die Bundestagsdrucksache Nr. 1432, 2. WP.

einen möglichst weiten Raum für seine Ausfüllungsgesetze zu gewinnen¹²⁾. Die Streichung hatte also nur formale Bedeutung.

II. Beschränkungen des Einsichtsrechtes

Wenn auch die Gesetzgebungskompetenz der Länder eingeschränkt war, so hatten sie doch die Möglichkeit, das Recht zur Einsicht in die Wasserbücher im einzelnen auszugestalten.

Diese Ausgestaltung ist in fast allen Landeswassergesetzen dahin erfolgt, daß das Recht zur Einsicht eingeschränkt wurde¹³⁾.

1. Berechtigtes Interesse des Einsichtbegehrenden

Einsicht wird nur demjenigen gewährt, der ein berechtigtes Interesse daran hat. Das gilt auch für das in dem Recht auf Einsicht enthaltene Recht, abschriftliche Auszüge zu verlangen¹⁴⁾.

a)

Berechtigt ist ein Interesse, das nach vernünftiger Erwägung und verständiger Würdigung durch die Sachlage gerechtfertigt wird; es kann auch tatsächlicher oder wirtschaftlicher Natur sein. Es setzt nicht, wie das rechtliche Interesse, ein bereits vorhandenes Recht voraus, sondern ist auch dann gegeben, wenn nur ein künftiges Recht oder außerrechtliche Tatsachen zugrundeliegen¹⁵⁾.

b)

Diese Einschränkung ist dem § 11 der Grundbuchordnung nachgebildet. Sie wurde früher bei dem preussisch-rechtlichen Wasserbuch nicht für erforderlich gehalten, da eine Geheimhaltung, wie sie beim Grundbuch im Interesse der Eigentümer wegen der eingetragenen Belastungen erfolgt, für das Wasserbuch überflüssig war¹⁶⁾.

c)

Dennoch bestehen gegen die Zulässigkeit dieser Einschränkung des Rechtes auf Einsicht keine Bedenken.

Nach der Streichung des § 42 Absatz 3 des Regierungsentwurfes konnte naturgemäß das Wasserhaushaltsgesetz den Ländern nicht mehr ausdrücklich die Kompetenz zu der Einschränkung zusprechen, wie das in entsprechenden Fällen an anderen Stellen des Wasser-

12) Ein Blick in die Stellungnahme des Bundesrates zum WHG-Entwurf zeigt, daß dieses Bestreben die gesamte Behandlung des Entwurfes durchzieht.

13) Einzig § 114 Hess nimmt eine Einschränkung lediglich für die Erteilung von Abschriften vor.

14) Die Abschrift ist nichts anderes, als eine „schriftliche“ Einsichtnahme.

15) Riederer-Sieder Anm. I zu Art. 200; Haller Anm. 4 zu Art. 101.

16) HKSch Anm. 1 zu § 193.

haushaltsgesetzes geschieht¹⁷⁾.) Sachlich gebührt sie ihnen dennoch, da die Ausgestaltung dieses Rechtes eine verfahrensrechtliche Einzelregelung ist, die eindeutig in den Kompetenzbereich der Landesgesetzgebung fällt, und da sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz nicht herleiten läßt, das Recht müsse uneingeschränkt gelten.

Die Einschränkung trifft das Recht nicht in seinem Kern; sie verletzt den Grundsatz der Gleichheit (Art. 3 GG) nicht, da von der Einschränkung jedermann in gleicher Weise betroffen wird; und sie beruht auf der sachlichen Erwägung, daß der Wasserbuchbehörde ungerechtfertigte Belästigungen ferngehalten werden sollen¹⁸⁾.

2. Geheimnisschutz

Das Recht auf Einsicht — auch in der Form der Abschriftnahme — ist ferner beschränkt auf solche Eintragungen, die nicht dem Geheimnisschutz unterliegen.

Wenn der Wasserbuchbehörde bei einer Eintragung Mitteilungen über geheimzuhaltende Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen anvertraut werden, so ist es nur selbstverständlich, daß sie diese nicht über die Einsichtnahme der Öffentlichkeit preisgeben darf¹⁹⁾. Das gilt wiederum nicht, wenn sich derjenige, der an der Geheimhaltung interessiert ist, mit der Einsichtnahme einverstanden erklärt.

Was geheimzuhalten ist, muß der Bestimmung des Geheimnissinhabers überlassen bleiben, wobei es der Wasserbuchbehörde obliegt, gegebenen Falles darauf hinzuwirken, daß keine übertriebene Geheimniskrämerei vorkommt, daß also die Geheimhaltung nur soweit erstreckt wird, wie der Geheimnissinhaber ein berechtigtes Interesse an ihr hat²⁰⁾.

III. Der Charakter des Einsichtsrechtes

Das Recht auf Einsicht in die Wasserbücher ist ein volles subjektives öffentliches Recht. Es gewährt einen durchsetzbaren Anspruch auf Gewährung der Einsicht.

Verweigert die Wasserbuchbehörde die Einsicht, so setzt sie einen Verwaltungsakt, über dessen Anfechtung der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden kann²¹⁾.

17) Vgl. §§ 1 Abs. 2; 23 Abs. 2; 33 Abs. 2 uam.

18) Grimme, Das Wasserbuch, WrWt 1960 S. 29 begrüßt die Einschränkung als der Rechtssicherheit dienend.

19) Deshalb ist es ohne sachliche Bedeutung, daß z. B. Art. 94 BayWG über die Beschränkung des Rechts auf Einsichtnahme durch den Geheimnisschutz nichts sagt.

20) Vgl. § 121 Abs. 2 NRW.

21) Riederer-Sieder Anm. III zu Art. 200.

Allerdings entscheidet die Wasserbuchbehörde jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme vorliegt. Für die Darlegung dieses Interesses ist in dessen weder ein formaler Beweis, noch auch nur eine Glaubhaftmachung im Sinne von § 294 ZPO erforderlich²²⁾. Eine einfache Behauptung, die nicht offenbar unrichtig ist, genügt. Insofern ist der Ermessensspielraum der Behörde eingeschränkt.

²²⁾ Riederer-Sieder Anm. I zu Art. 200; Haller Anm. 4 zu Art. 101.

Zurückweisung von Anmeldungen und Ablehnung von Eintragungen in die Wasserbücher, ihre Wirkung und die gegen sie gegebenen Rechtsbehelfe

I. Zurückweisung von Anmeldungen

Die Gesetzgeber der Landeswassergesetze gehen davon aus, daß Anmeldungen zur Eintragung alter Rechte und Befugnisse¹⁾ unter gewissen Voraussetzungen zurückzuweisen seien.

Das ergibt sich aus einer vom Musterentwurf²⁾ in fast alle Landeswassergesetze übernommenen Vorschrift. Nach ihr sollen „Anträge“ auf Eintragungen alter Rechte und Befugnisse, die zurückgewiesen werden müßten, weil bei Inkrafttreten der Landeswassergesetze keine rechtmäßigen Anlagen vorhanden waren, in Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung umgedeutet werden³⁾. Die Stellung solcher Anträge gestattet den Inhabern die Fortsetzung ihrer Benutzung, auch wenn ihre Rechte und Befugnisse mangels rechtmäßiger Anlagen untergehen⁴⁾.

Aus der Form der Vorschrift, die die Umdeutung unter eine bestimmte Voraussetzung stellt, kann man entnehmen, daß hier nicht der einzige mögliche Grund für die Zurückweisung eines „Antrages“ zur Eintragung gesehen wird, sondern auch andere Gründe denkbar seien.

1. Die Bestimmungen der Landeswassergesetze

Leider sind die als Vorbild dienende Bestimmung des Musterentwurfes und die ihr nachgebildeten Vorschriften der Landeswassergesetze recht wenig gelungen.

a)

Es ist darin von einem „Antrag auf Eintragung“ die Rede, der zurückgewiesen werden müßte.

Da es heißt „fristgemäß gestellter Antrag“, kann damit nur die nach dem Wasserhaushaltsgesetz erforderliche Anmeldung zur Eintragung⁵⁾ gemeint sein, weil nur insoweit eine Frist gesetzt ist und

1) § 16 Abs. 2 WHG.

2) Art. 119 Abs. 2.

3) § 124 Abs. 2 BaWü; 34 Abs. 5 NS und die entsprechenden Vorschriften der übrigen Landeswassergesetze.

4) § 17 Abs. 1 WHG.

5) § 16 Abs. 2 WHG.

im übrigen ein Antrag auf Eintragung bis auf wenige Ausnahmefälle in den Landeswassergesetzen gar nicht vorgesehen ist.

Aus der an sich geläufig klingenden Formulierung, ein „Antrag“ werde zurückgewiesen, wird also bei richtigem Lesen der Vorschrift die Zurückweisung einer Anmeldung.

b)

Der Grund für die Zurückweisung soll sein, daß bei dem Inkrafttreten des jeweiligen Landeswassergesetzes für das angemeldete alte Recht oder die Befugnis keine rechtmäßigen Anlagen vorhanden waren.

Da die Zurückweisung einer Anmeldung vernünftigerweise nur erfolgen kann, wenn eine Voraussetzung für die Eintragung des angemeldeten Rechtes fehlt, ergibt sich, daß das Vorhandensein rechtmäßiger Anlagen als Voraussetzung für die Eintragung alter Rechte und Befugnisse in das Wasserbuch angesehen wird.

Solch eine Voraussetzung gibt es aber weder im Wasserhaushaltsgesetz noch in einem der Landeswassergesetze.

Einzutragen sind nach der Anordnung des Wasserhaushaltsgesetzes unter anderem alte Rechte und Befugnisse⁶⁾. Was solche alten Rechte und Befugnisse sind, ergibt sich aus den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes über die alten Rechte und Befugnisse⁷⁾.

Für die aufgezählten alten Rechte und Befugnisse⁸⁾ ist keine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, wenn für ihre Ausübung zu einem gewissen Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden sind.

Sind solche rechtmäßigen Anlagen nicht vorhanden, dann ist für diese Rechte und Befugnisse eine Erlaubnis oder Bewilligung auf die Dauer von fünf Jahren nicht erforderlich⁹⁾. Bis zu diesem Zeitpunkt bestehen die Rechte und Befugnisse also fort, auch ohne, daß für sie rechtmäßige Anlagen vorhanden sind. Das ergibt sich deutlich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, das dem „Inhaber eines Rechtes“ bis zum Ablauf der Frist unter gewissen Voraussetzungen den Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung gewährt¹⁰⁾.

Das Wasserhaushaltsgesetz geht also davon aus, daß diese Rechte und Befugnisse erst mit Ablauf der Fünfjahresfrist erlöschen.

6) § 37 Abs. 2 Z. 1 WHG.

7) §§ 15 ff WHG.

8) § 15 Abs. 1 u. 2 WHG.

9) § 17 Abs. 1 Z. 1 WHG.

10) § 17 Abs. 2 WHG.

c)

Es handelt sich daher auch hier um alte Rechte und Befugnisse¹¹⁾ — man mag sie als solche in Liquidation bezeichnen —, die grundsätzlich von Amts wegen in das Wasserbuch einzutragen sind, soweit sie bekannt sind. Eine Zurückweisung der Anmeldung solcher Rechte und Befugnisse ist jedenfalls unzulässig.

d)

Die Vorschriften über die Zurückweisung von Anmeldungen sind für die von den Gesetzgebern vorgesehenen Fälle unanwendbar. Sie werden auch nicht anwendbar, wenn die Fünfjahresfrist abgelaufen ist: dann sind die Rechte und Befugnisse erloschen, und wenn eine Zurückweisung ihrer Anmeldung erfolgen dürfte, so weil die Rechte und Befugnisse nicht mehr bestehen; die Rechtmäßigkeit ihrer Anlagen ist belanglos.

e)

Die Absicht der Gesetzgeber bei der Abfassung der genannten Vorschriften zu helfen, Fristversäumnisse zu vermeiden, ist jedoch an sich begrüßenswert.

Um sie nicht zu vereiteln, könnte man die Bestimmungen so auslegen, daß Anmeldungen alter Rechte und Befugnisse, denen mangels rechtmäßiger Anlagen das Erlöschen droht, *zugleich* als Antrag auf Erteilung einer Bewilligung oder Erlaubnis zu behandeln sind; auf diese Art wären die Inhaber alter Rechte und Befugnisse, denen das Erlöschen bevorsteht, ebensogut vor unangenehmen Überraschungen durch Fristversäumnisse gesichert.

Auch der Gedanke der Umdeutung, der von den Gesetzgebern gerade auf den Fall beschränkt wird, für den er unanwendbar ist, kann verwendet werden: es erscheint nicht unzulässig, dem Willen des Gesetzgebers dadurch nachzukommen, daß man die Umdeutung da vornimmt, wo sie angebracht ist, etwa wo die Anmeldung von einem alten Recht ausgeht, während die Benutzung tatsächlich nur in „sonst zulässiger Weise“ ausgeübt wird¹²⁾.

2. Zurückweisung aus anderen Gründen

Die Frage bleibt offen, ob aus anderen Gründen die Anmeldung alter Rechte und Befugnisse zurückgewiesen werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung der angemeldeten Rechte

¹¹⁾ So auch Abt, 52. Koll. vom 14. 2. 1958 S. 1; Gieseke, 92. Koll. vom 22. 2. 1963 S. 1.

¹²⁾ § 17 Abs. 1 Z. 2 WHG, bei Eigentümerbenutzungen, Grundwasserbenutzungen etc.; zu der Frage der Umdeutung vgl. auch Gieseke, RdW H. 4 S. 24.

nicht vorliegen, etwa — das wäre der nächstliegende Fall — wenn das Recht oder die Befugnis offenbar nicht (mehr) besteht¹³⁾.

Dahinter steht die Frage, ob zwischen Anmeldung und Eintragung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, so daß die Eintragung auf der Anmeldung beruht. Wäre das so, dann gliche die Anmeldung in solchem Maße einem Antrag, daß sie wie ein solcher behandelt werden könnte. Das bedeutet, daß sie wie jeder auf das Tätigwerden einer Behörde gerichtete Antrag zurückgewiesen werden könnte, soweit die Voraussetzungen für das verlangte Tätigwerden nicht vorliegen.

a)

Die Anmeldung dient dazu, die Wasserbuchbehörde mit (angeblichen) alten Rechten und Befugnissen bekanntzumachen, die ihr nicht schon vorher bekannt sind. Sie ist — auch während des Laufes der Anmeldefrist — nicht die einzige Art, auf die die Wasserbuchbehörde mit alten Rechten und Befugnissen bekannt werden kann: das sagt das Wasserhaushaltsgesetz ausdrücklich, indem es vom Erlöschen nur der alten Rechte und Befugnisse spricht, die weder bekannt geworden noch angemeldet sind¹⁴⁾.

Die Anmeldung sichert also nur neben anderen Möglichkeiten des Bekanntwerdens vor dem Erlöschen alter Rechte und Befugnisse. Sie hat keine besondere weitere Rechtswirkung. Ihr Wert besteht nur darin, dem anmeldenden Rechtsinhaber Gewißheit darüber zu geben, daß der Wasserbuchbehörde sein Recht bekannt ist, während ohne sie möglicherweise Streit darüber entstehen kann, ob der Wasserbuchbehörde das Recht oder die Befugnis bekannt war oder nicht.

Die von Amts wegen erfolgende Eintragung der alten Rechte und Befugnisse geschieht nicht auf Grund der Anmeldung, sondern weil sie bekannt sind.

Die Anmeldung ist also nicht unmittelbar auf die Eintragung gerichtet, sondern darauf, die Wasserbuchbehörde mit den alten Rechten und Befugnissen bekannt zu machen. Erst daraus folgt deren Verpflichtung zur Vornahme der Eintragung.

Dem steht der Wortlaut des Wasserhaushaltsgesetzes nicht entgegen, wo von der „Anmeldung zur Eintragung“ die Rede ist¹⁵⁾. Die Anmeldung hat Bezug zur Eintragung, sie erfolgt im Hinblick auf sie, aber nur insofern, als die Eintragung in das Wasserbuch nur für bestehende Rechte in Frage kommt, und die Anmeldung geeignet ist, das Bestehenbleiben zu sichern.

¹³⁾ § 99 Abs. 3 Hbg uam.

¹⁴⁾ § 16 Abs. 2 S. 2 WHG.

¹⁵⁾ § 16 Abs. 2 WHG.

b)

Daraus ergibt sich, daß eine Zurückweisung der Anmeldung ausgeschlossen ist¹⁶⁾. Die Zurückweisung hätte nur Sinn, wenn sie die tatsächliche Wirkung der Anmeldung, das alte Recht oder die Befugnis der Wasserbuchbehörde bekannt zu machen, aufheben könnte. Die Behörde kann aber eine tatsächliche Wirkung nicht durch eine Rechtshandlung, nämlich die Zurückweisung, ungeschehen machen; das wäre, als verschlosse sie die Augen, um zu sagen, sie habe nichts gesehen.

II. Ablehnung oder Unterlassung von Eintragungen in die Wasserbücher

Mit der Möglichkeit, die Eintragung eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis abzulehnen, eröffnet sich der Fragenbereich um die Ablehnung der Vornahme von Wasserbucheintragungen und ihre einfache Nichtvornahme in Fällen, für die ein Antrag nicht vorliegt.

In keinem der Wassergesetze ist etwas darüber gesagt, wann die Wasserbuchbehörde eine Eintragung in die Wasserbücher ablehnen müsse. Es handelt sich hier um eine verfahrensrechtliche Einzelfrage, die den zur Ausführung der Gesetze zu erlassenden Verordnungen vorbehalten bleiben konnte.

Ebensowenig ist etwas darüber gesagt, wann Eintragungen, die bei Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen von Amts wegen vorzunehmen sind, unterbleiben müssen.

Aber auch ohne eine ausdrückliche Bestimmung in den Wassergesetzen läßt sich aus den Voraussetzungen für die Vornahme von Eintragungen schließen, wann Eintragungsanträge abzulehnen oder Eintragungen sonst zu unterlassen sind.

Die Ablehnung, eine Eintragung vorzunehmen, kann nur auf den Antrag zur Eintragung eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis oder zur Vornahme einer Berichtigung erfolgen. Die Eintragungen anderer Rechtsverhältnisse erfolgen ausschließlich von Amts wegen; ein Antragsrecht ist nicht gegeben.

Auch die sonstige Nichtvornahme von Eintragungen braucht nur in bezug auf subjektive Rechte untersucht zu werden. Bei der Eintragung anderer Rechtsverhältnisse sind die Voraussetzungen gemeinhin so klar, daß keine Gründe zum Unterlassen der Eintragung vorliegen dürften, zumal es sich dabei um junges Recht handelt, über dessen Geltung kaum Zweifel entstehen sollten.

¹⁶⁾ Gieseke, RdW H. 4 S. 24 geht stillschweigend ebenfalls davon aus, daß nicht die Anmeldung zurückgewiesen, sondern nur die Eintragung abgelehnt werden kann.

1. Voraussetzungen für die Ablehnung beantragter Eintragungen

Zur Ablehnung der Vornahme einer beantragten Wasserbucheintragung kann es in zwei Fällen kommen.

a)

Die Ablehnung erfolgt, wenn für die beantragte Eintragung eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen¹⁷⁾, also etwa in einem der Eintragung vor-
ausgehenden Verfahren zur Wiederherstellung zerstörter Urkunden¹⁸⁾, noch kein unanfechtbarer Bescheid ergangen ist oder der Antragsteller nicht der Berechtigte ist¹⁹⁾.

Die Wasserbuchbehörde darf unter diesen Umständen die Eintragung nicht vornehmen; sie muß also den Eintragungsantrag zurückweisen.

b)

Das Entsprechende gilt bei einem Antrag auf Berichtigung einer Wasserbucheintragung: war die Vornahme der Eintragung, die berichtigt werden soll, zulässig und ist der Inhalt der Eintragung richtig, so muß der Berichtigungsantrag abgelehnt werden.

2. Voraussetzungen für das Unterlassen von Eintragungen

Die Wasserbuchbehörde kann eine an sich von Amts wegen vorzunehmende Eintragung unterlassen.

a)

Das kann geschehen, weil die Behörde nach der Prüfung eines angemeldeten oder sonst bekannt gewordenen Rechtes zu der Überzeugung gekommen ist, es fehle an einer Voraussetzung für die Eintragung, etwa weil das Recht offenbar nicht fortbestehe.

aa)

Bei diesem Beschluß der Wasserbuchbehörde handelt es sich inhaltlich ebenfalls um die Ablehnung einer Eintragung. Dabei ist Ablehnung nicht so zu verstehen, daß die Behörde einen Antrag ablehnen würde; ein solcher Antrag liegt ja nicht vor. Vielmehr erklärt sie mit der Ablehnung, daß sie eine an sich von Amts wegen vorzunehmende Handlung nicht ausführen wolle. Diese Ablehnung bezieht sich nicht auf einen Antrag, sondern auf die der Behörde vom Gesetz übertragene Aufgabe. Sie stellt fest, die Voraussetzungen für ihr Tätigwerden lägen nicht vor. Der Vorgang entspricht in seiner Wirkung genau der Ablehnung eines Antrages.

17) Vgl. Kap. „Voraussetzungen der Aufnahme von Eintragungen“.

18) Vgl. §§ 101, 109 Berl.

19) In diesem Falle hat allerdings die Wasserbuchbehörde die Möglichkeit, von Amts wegen die Eintragung für den richtigen Berechtigten vorzunehmen, soweit im übrigen die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen.

Das gilt auch für den Entschluß der Wasserbuchbehörde, die Eintragung eines sonst bekannt gewordenen alten Rechtes nicht vorzunehmen. Da es einen Eintragungsantrag hier nicht gibt, gilt bezüglich des Begriffes der Ablehnung hier das Gleiche wie bei den angemeldeten Rechten.

bb)

Wie der Entschluß der Wasserbuchbehörde, ein angemeldetes altes Recht oder eine solche Befugnis nicht in das Wasserbuch einzutragen, zur Kenntnis des Anmeldenden gelangen soll, darüber sagen die Wassergesetze nichts.

Der Bund hatte in der Wasserbuchverordnung zum Reinhaltengesetz lediglich angeordnet, daß Eintragungen in das Wasserbuch dem Inhaber des Rechtes oder der Befugnis und gegebenen Falles dem Antragsteller mitzuteilen seien²⁰⁾.

Wenn die Verordnung davon ausging, daß der Inhaber eines Rechtes oder einer Befugnis oder der eine Eintragung Beantragende Interesse an einer Nachricht über die Eintragung habe, so muß man sagen, daß ein noch größeres Interesse besteht, zu erfahren, daß eine Eintragung abgelehnt sei. Daraus folgt, daß die Wasserbuchbehörde dem Anmelder — dem sie die Eintragung hätte mitteilen müssen — ihren Entschluß mitteilen muß, das von ihm angemeldete Recht nicht einzutragen. Der Anmelder hat kundgetan, daß er erwartet, sein Recht bleibe aufrechterhalten und werde in das Wasserbuch eingetragen; dann muß ihm billigerweise eröffnet werden, wenn die Wasserbuchbehörde die Eintragung nicht vornehmen will.

Die Ablehnung ist auch einem aus den vorhandenen Unterlagen bekannten (angeblichen) Rechtsinhaber mitzuteilen, der sein Recht nicht angemeldet hat; dessen Interesse ist das gleiche, wie das eines Anmelders. Die Kundgabe des Interesses fehlt allerdings, da der Inhaber eines ohnehin bekannten alten Rechtes auf die Anmeldung verzichten kann.

cc)

Soweit die Ablehnung der Eintragung solche alten Rechte oder Befugnisse betrifft, die bereits früher in einem alten Wasserbuch eingetragen waren, handelt es sich nicht etwa in Wahrheit um die Löschung einer Eintragung.

Rechtlich beachtliche Löschungen können nur in einem Wasserbuch vorgenommen werden, das nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften geführt wird. Das sind nur die nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der ausfüllenden Vorschriften der Landeswassergesetze geführten Wasserbücher. Soweit Eintragungen aus den alten Wasserbüchern in die neu eingerichteten nicht über-

²⁰⁾ § 7 WBVO.

nommen werden, erfolgt dadurch nicht ihre Löschung in den alten Wasserbüchern, in die gar keine Eintragungen irgendwelcher Art mehr vorgenommen werden können, noch gar die Löschung im neuen Wasserbuch, das noch keine zu löschende Eintragung enthält, sondern es wird die Eintragung in das neue Wasserbuch abgelehnt²¹⁾.

b)

Die Eintragung kann auch unterbleiben, weil die Wasserbuchbehörde sich aus Unkenntnis überhaupt nicht mit einem Rechtsverhältnis befaßt, so daß die Unterlassung der Eintragung nicht auf einem Willensentschluß, sondern auf bloßer Untätigkeit der Behörde beruht.

3. „Behauptete Rechte“

Wird die Eintragung eines angemeldeten oder sonst bekannt gewordenen Rechtes mit dem Zusatz vorgenommen, es handle sich um ein „behauptetes“ Recht, so liegt kein Fall der Ablehnung einer Eintragung vor. Es kann lediglich die Berichtigung einer vorhandenen Eintragung erforderlich sein, wenn das Recht in Wahrheit nachgewiesen ist.

III. Wirkung der Ablehnung oder Nichtvornahme von Eintragungen auf die betroffenen Rechtsverhältnisse

Über die Wirkungen der Zurückweisung oder Ablehnung eines Eintragungsantrages oder der sonstigen Nichtvornahme einer Eintragung spricht keines der Wassergesetze; zumal aus den Vorschriften über die Umdeutung von „Anträgen auf Eintragung“ in Anträge auf Erteilung einer neuen Erlaubnis oder Bewilligung²²⁾ ergibt sich dazu nichts.

Zwar wäre der Schluß denkbar, daß mit diesen Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen die Zurückweisung eines Eintragungsantrages vermieden werden soll, damit *dadurch nicht* etwa das Recht oder die Befugnis untergehe und dann ein Antrag nach § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht mehr gestellt werden könnte²³⁾.

Viel näher liegend ist aber der einfachere Gedanke, daß mit der Vorschrift nur die Versäumung der Antragsfrist²⁴⁾ in den Fällen

²¹⁾ Zu einer Löschung könnte es nur kommen, wenn zunächst ein altes Wasserbuch insgesamt als Wasserbuch im Sinne des WHG übernommen wird und dann Eintragungen gelöscht werden; alsdann ist aber die Löschung eine Eintragung in das neue Wasserbuch. Vgl. dazu im übrigen 4. Kap.

²²⁾ § 17 WHG.

²³⁾ Der Antrag ist nur zulässig, solange das Recht oder die Befugnis bestehen; § 17 Abs. 1 S. 2 WHG.

²⁴⁾ § 17 Abs. 1 S. 2 WHG.

vermieden werden sollte, in denen ein Rechtsinhaber sich auf den Erfolg seines Eintragungs-„antrages“ verließ und den Antrag auf Erteilung einer neuen Erlaubnis oder Bewilligung zu stellen unterließ²⁵⁾.

1. Ablehnung beantragter Eintragungen

Es wird, wie schon angedeutet, für denkbar gehalten, daß mit der Ablehnung einer Eintragung das betroffene Rechtsverhältnis erlösche²⁶⁾.

a)

Würde ein altes Recht oder eine alte Befugnis erlöschen, dann müßte sofort die Benutzung eingestellt werden; es wären Überleitungsvorschriften erforderlich im Hinblick auf den möglichen Erwerb neuer Erlaubnisse oder Bewilligungen.

Zu alledem sagen die Wassergesetze nichts.

Der Wortlaut des § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes spricht aber deutlich dafür, daß für den Bestand alter Rechte und Befugnisse nur die Anmeldung oder das sonstige Bekanntwerden entscheidend seien; sowohl der Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen und der Entscheidung darüber, also auch der Eintragung selbst kommt danach keine Bedeutung zu.

An diesen Wortlaut wird man sich wohl halten müssen. Das entspricht der einhelligen Meinung für den Bereich des bisherigen Preussischen Wasserbuches. Dort galt es als „zweifelloso, daß ein Recht durch die Ablehnung des Antrages auf seine Eintragung nicht untergeht, trotzdem (sic!) die Ablehnung erfolgt, weil das Recht offenbar nicht bestehe²⁷⁾.

Die Folge dessen ist zwar, daß alsdann noch immer keine Klarheit über den Fortbestand eines alten Rechtes geschaffen ist²⁸⁾. Aber die Wasserbuchbehörde hat die Möglichkeit, statt sogleich von sich aus die Vornahme der Eintragung abzulehnen, für die Einleitung des Feststellungsverfahrens zu sorgen²⁹⁾ und dort den Bestand des Rechtes abschließend klären zu lassen.

Eine gerichtliche Überprüfung der dort getroffenen Entscheidung bleibt natürlich stets möglich. Sie stünde aber geradeso offen, wenn die Entscheidung im Wasserbuchverfahren durch die Ablehnung der Eintragung gefällt würde; nur hätte das noch den zusätzlichen Nach-

²⁵⁾ So auch die Begründung verschiedener Landeswassergesetze; vgl. Begr. zum BaWüWG, aaO S. 4949, uam.

²⁶⁾ So Gieseke, RdW H. 7 S. 24.

²⁷⁾ ProVGE 104, 155 und in ständ. Rechtsprechung; HKSch § 380 Anm. 3.

²⁸⁾ Das betont Gieseke aaO.

²⁹⁾ Vgl. 6. Kap. II. 2. b) bb) am Ende.

teil, daß die Wasserbuchbehörde eine materiell-rechtliche Entscheidung ein langes Gerichtsverfahren hindurch zu vertreten hätte, statt sich ihrer eigentlichen Aufgabe, der Registrierung, zu widmen.

Das Fehlen einer Wirkung der Ablehnung eines Eintragungsantrages auf den Bestand des Rechtsverhältnisses entspricht schließlich der Bedeutung der Eintragung. Es läßt sich nur schwer denken, daß die Eintragung in ein Wasserbuch keine rechtliche Wirkung in bezug auf den Bestand eines Rechtsverhältnisses habe, die Ablehnung einer Eintragung dagegen wohl.

Die Ablehnung eines Eintragungsantrages ist also nur die Kundgabe des Entschlusses der Wasserbuchbehörde, die beantragte Eintragung nicht vorzunehmen.

b)

Für das einem Antrag auf Berichtigung einer Wasserbucheintragung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis gilt das Gleiche, wie für ein altes Recht oder eine alte Befugnis, deren Eintragung abgelehnt wird: das Rechtsverhältnis wird in seinem Bestand durch die Ablehnung der Eintragung nicht berührt.

2. Unterlassung von Amts wegen vorzunehmender Eintragungen

Wie schon die Ablehnung eines Eintragungsantrages keine Wirkung auf den Bestand eines Rechtes oder einer Befugnis hat, so auch nicht der Entschluß in dem von Amts wegen eingeleiteten Eintragungsverfahren, eine Eintragung zu unterlassen. Es geschieht dabei nichts Zusätzliches oder wesentlich Anderes, das zu einer abweichenden Beurteilung führen könnte.

3. Untätigkeit der Wasserbuchbehörden

Erst recht keine Wirkungen auf den Bestand von Rechtsverhältnissen hat die bloße Untätigkeit der Wasserbuchbehörde, wenn sie nämlich eine Eintragung unterläßt, weil sie sich überhaupt nicht mit der Sache befaßt.

IV. Rechtsbehelfe gegen die Ablehnung von Eintragungen

Die verschiedenen Fälle, in denen der Antrag auf Eintragung abgelehnt werden oder die Eintragung sonst unterbleiben kann, werfen die Frage auf, welche Möglichkeiten dem Antragsteller oder dem sonst Betroffenen zur Verfügung stehen, sich gegen die Ablehnung oder das Unterlassen der Eintragung zu wehren.

Dem Bürger, dem eine Verwaltungsbehörde ein von ihm begehrtes Tätigwerden verweigert, ist der Weg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, die nachprüfen, ob sein Begehren berechtigt ist, und die Behörde verpflichten, ihm zu entsprechen, wenn sie das bejahen:

nach § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung kann er durch Klage die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten Verwaltungsaktes begehren (Verpflichtungsklage).

1. Klage auf Vornahme beantragter Eintragungen

So ist gegen die Ablehnung eines Antrages auf Eintragung eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis die Verpflichtungsklage auf Vornahme der Eintragung möglich³⁰⁾.

a) Die Eintragung als Verwaltungsakt

Das, was mit dem Eintragungsantrag begehrt wird und was vorzunehmen die Behörde ablehnt, ist ein Verwaltungsakt; bei der Vornahme der Eintragung eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis handelt es sich um eine Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts³¹⁾.

aa)

Die Eintragungen in die Wasserbücher werden stets von einer Verwaltungsbehörde vorgenommen. Unterschiedlich ist nur in den einzelnen Bundesländern die funktionelle Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung geregelt, die bei den Unter-, Mittel- und Oberbehörden liegt³²⁾.

bb)

Die Verwaltungsbehörde wird bei der Vornahme der Eintragungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes tätig: sie nimmt die

³⁰⁾ So auch Küzl aaO S. 40; ferner für das alte Landeswasserrecht: Haller, Anm. 4 zu Art. 103; Riederer-Sieder, Anm. 1 zu Art. 197 für einzelne Fälle. AA Grimme, Komm. Anm. 1 zu § 37, der eine Anrufung der Verwaltungsgerichte für „weitgehend ausgeschlossen“ hält, da wegen der rein registrierenden Funktion der Wasserbücher die Eintragung oder ihre Ablehnung keine Rechte verletzen könne. Daß diese Begründung nicht zutrifft, wird in diesem Abschnitt dargelegt. Grimme läßt im übrigen nicht erkennen, *wie weit* er die Anrufung der Verwaltungsgerichte für ausgeschlossen hält. Im Ergebnis mit Grimme übereinstimmend hält Wernicke NJW 1962, 104 die Anfechtung von Wasserbucheintragungen im Verwaltungsverfahren für ausgeschlossen, weil die Eintragungen nicht im Interesse der Beteiligten aufgenommen würden, sondern nur interne Aufzeichnungen der Behörden seien und ausschließlich zu deren Unterrichtung dienten. Diese Ansicht steht zu den Wassergesetzen, die allesamt das Recht auf Einsichtnahme in die Wasserbücher regeln, in offenem Widerspruch. Sie wird im übrigen auch durch die vorangegangene Untersuchung widerlegt. — Für den Bereich des alten Württembergischen Wassergesetzes hielt Hofacker in seinem 1925 erschienenen Aufsatz: Das Württembergische Wasserrecht in seinen Grundzügen dargestellt (abgedruckt in Haller, Neudruck 1954, Anhang S. 31 ff, hier S. 81 f) ebenfalls die Anrufung von Verwaltungsgerichten für unzulässig. Es erscheint aber fraglich, ob sich diese Ansicht, angesichts der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG und der Generalklausel für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte im § 40 VwGO auf das neue Wasserrecht übertragen läßt.

³¹⁾ In Anlehnung an die Definition des § 25 Abs. 1 S. 1 der früheren Militärregierungsverordnung Nr. 165 (Britische Zone).

³²⁾ Vgl. 3. Kap. dU.

Eintragungen auf Grund ihrer hoheitlichen Zuständigkeit vor, die ihr durch Gesetz übertragen ist, und führt mit der Eintragung aus, was ihr durch Gesetz aufgetragen ist³³⁾.

cc)

Die Eintragungen beziehen sich stets auf einen Einzelfall; sie werden immer für ein einzelnes Rechtsverhältnis vorgenommen.

dd)

Mit der Vornahme der Eintragung wird ein Einzelfall geregelt.

Es wird eine Regelung in bezug auf den Anspruch des Inhabers eines Rechtes getroffen, daß sein Recht in das Wasserbuch eingetragen werde.

Jeder Inhaber eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis hat, soweit die Voraussetzungen für die Vornahme einer Eintragung erfüllt sind³⁴⁾, ein subjektives öffentliches Recht auf Eintragung.

Dieses Recht folgt aus der Öffentlichkeit der Wasserbücher. Wenn auch die Wasserbücher in erster Linie der Verwaltung zu dienen bestimmt sind, so ist doch ihre Einrichtung vom Gesetzgeber des Wasserhaushaltsgesetzes sowohl, wie von den Landesgesetzgebern ausdrücklich auch den privaten Interessenten gewidmet und auch ihren Zwecken zu dienen bestimmt³⁵⁾, und jeder berechtigterweise Interessierte hat ein Recht auf Einsicht darin. Dieses Recht erstreckt sich naturgemäß nur auf die tatsächlich vorhandenen Eintragungen; es ist aber nur sinnerfüllt, wenn die Eintragungen auch die wirklich bestehenden Rechtsverhältnisse wiedergeben.

Es muß also durch das Recht ergänzt werden, die Vornahme einer Eintragung von der Behörde zu verlangen³⁶⁾. Und das nicht, damit der Bürger über sein eigenes Recht im Wasserbuch nachlesen kann, sondern damit die Öffentlichkeit der Wasserbücher sich bei der Einsichtnahme durch andere zu seinen Gunsten entfalten kann, indem Dritte auf seine Berechtigung aufmerksam gemacht werden und der Wasserbehörde sein Recht mit Sicherheit bekannt wird³⁷⁾.

Dem steht das Amtsprinzip nicht entgegen: Es liegt kein Widerspruch darin, daß der Bürger von einer Verwaltungsbehörde etwas

33) Vgl. Wolff, aaO § 46 III.

34) Dazu gehört auch, daß das Recht nicht völlig bedeutungslos ist, vgl. 6. Kap. II. 2.

35) Vgl. die Begründung zum WStrRG aaO S. 21 zu § 32 RE; ferner Begr. zum HbgWG, aaO S. 85 f zu §§ 97, 99.

36) Külz RdW H. 7 S. 40; siehe auch Maunz-Dürig Anm. V 2 a cc zu Art. 19 Abs. 4 GG. Burghartz, der in Anm. 1 zu § 120 NRW annimmt, ein Anspruch auf Eintragung bestehe nicht, läßt offenbar die Beziehung zum Recht auf Einsichtnahme außer Acht.

37) Zu der Bedeutung dieser Tatsache s. o. 7. Kap. II. 6.

verlangen kann, was sie von sich aus zu tun verpflichtet ist³⁸⁾). Vielmehr ist das nur die Ergänzung der Verpflichtung³⁹⁾.

Das wird auch nicht anders dadurch, daß die verlangte Tätigkeit nicht nur oder nicht einmal in erster Linie darauf gerichtet ist, eine Verpflichtung gegenüber dem Antragsteller zu erfüllen. Es genügt, daß die verlangte Tätigkeit *auch* darauf gerichtet ist.

Die durch die Vornahme der Eintragung getroffene Regelung, ihre unmittelbare Rechtsfolge, liegt also darin, daß dem Anspruch auf Vornahme der Eintragung Genüge getan wird⁴⁰⁾ 41).

Die Vornahme der Eintragung ist auch noch aus einem anderen Grunde eine Regelung eines Einzelfalles: Ohne, daß mit ihr etwas in bezug auf das Recht selbst, dessen Eintragung beantragt ist, verfügt, entschieden oder angeordnet würde, geht sie dahin, eine Grundlage für die wasserwirtschaftliche Arbeit der Wasserbehörden zu schaffen. Diese werden sich, vor allem in ihrer planenden Tätigkeit, grundsätzlich an die Eintragungen im Wasserbuch halten und von ihnen ausgehen; das Gleiche gilt für den in seiner Auswirkung weit bescheideneren Rahmen der privaten wasserwirtschaftlichen Tätigkeit.

Die mit der Eintragung vorgenommene Regelung liegt also darin, daß eine bestimmte Nachricht über ein Rechtsverhältnis in der qualifizierten Form einer öffentlichen Urkunde den Benutzern der Wasserbücher zur Verfügung gestellt wird⁴²⁾ 43).

38) Kütz, aaO S. 40.

39) Vgl. die Literatur zum Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung, insbes. Maunz-Dürig, Randnummer 36 zu Art. 19 Abs. 4 mit zahlreichen weiteren Zitaten; Wolff aaO § 31 II e.

40) Die Wirkung geht nur von der *Vornahme* der Eintragung aus, dem Eintragungsakt bzw. dessen Anordnung, nicht von dem Vorhandensein der Eintragung; insofern liegt hier kein Widerspruch zu den Darlegungen im 7. Kap. II. 3.

41) Das LVG Schleswig WuB 1962, 296 sieht die Eintragung von Fischereirechten nicht als Verwaltungsakt an; es beschäftigt sich allerdings nicht mit dem Recht auf Einsichtnahme. Das Gericht läßt dennoch die Verpflichtungsklage auf Vornahme der Eintragung mit einer ähnlichen Überlegung wie hier Anm. ⁵⁰⁾ zu.

42) Solche Beurkundungen sehen Forsthoff, Lehrbuch S. 193 f und Peters, Lehrbuch S. 153 für sich allein schon allgemein als Verwaltungsakte an; die unmittelbar von ihnen ausgehende Wirkung liege in der erhöhten Beweiskraft, die sie als öffentliche Urkunden genießen. Auch Jellinek, Verwaltungsrecht S. 260 sieht die Beurkundungen als Verwaltungsakte an.

43) Das BVerwG sieht in seiner Entscheidung vom 14. 10. 1960, NJW 1961 571 ff (572) auch die Eintragung in eine Meldekartei, die für das unter Umständen gegen einen Bürger gerichtete verwaltungsmäßige Handeln aufbewahrt wird, als Verwaltungsakt an. Für die Registereintragungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bejaht Wertenbruch, Die Registereintragungen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, DÖV 1958, 732 ff die Verwaltungsakteigenschaft.

b) Rechtsverletzung durch Ablehnung der Eintragung

Durch die Ablehnung der beantragten Eintragung eines Rechtes in das Wasserbuch kann der sie Beantragende in seinem subjektiven öffentlichen Recht auf Vornahme der Eintragung verletzt sein, vorausgesetzt, daß der Antrag von dem Berechtigten, nämlich dem Inhaber eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis gestellt wird.

c) Rechtswidrigkeit der Ablehnung

Es wäre nicht sinnvoll, im einzelnen zu erörtern, wann die Ablehnung des Eintragungsantrages rechtswidrig wäre. Sie ist es jedenfalls immer dann, wenn die Behörde zu Unrecht von dem Fehlen einer Eintragungsvoraussetzung ausgeht.

Wird die Eintragung mit der Begründung abgelehnt, das Recht stehe nicht dem Antragsteller, sondern einem anderen zu, so ist die Ablehnung nur rechtswidrig, wenn das Recht doch dem Antragsteller zusteht; ein Recht, die Eintragung eines einem Dritten zustehenden Rechtes zu verlangen, gibt es nicht⁴⁴⁾.

Im übrigen ist die Rechtswidrigkeit stets nur für den Einzelfall festzustellen⁴⁵⁾.

2. Klage auf Vornahme der Eintragung einer Berichtigung

Das subjektive öffentliche Recht auf Eintragung in das Wasserbuch ist naturgemäß auf Eintragung in Übereinstimmung mit der wirklichen Sach- und Rechtslage gerichtet. Es kann also immer dann verletzt sein, wenn die Wasserbuchbehörde den Berichtigungsantrag eines Berechtigten ablehnt.

Die Verpflichtungsklage auf Vornahme der Berichtigung ist dann unter den entsprechend angewendeten Voraussetzungen der Klage auf Vornahme einer Ersteintragung gegeben.

Werden Eintragungen oder Berichtigungen von Eintragungen von Amts wegen vorgenommen, so kann der Betroffene von sich aus einen Antrag auf (erneute) Berichtigung stellen und bei dessen Ablehnung — nach Einhaltung des Vorverfahrens — Verpflichtungsklage erheben.

3. Klage auf Vornahme einer von Amts wegen vorzunehmenden Eintragung

Lehnt die Wasserbuchbehörde die Eintragung eines angemeldeten oder sonst bekannt gewordenen alten Rechtes oder einer solchen Befugnis ab, so ist gleichfalls die Verpflichtungsklage möglich.

⁴⁴⁾ In der Praxis wird solch ein Fall kaum auftauchen, da die Wasserbuchbehörde ein Rechtsverhältnis, das sie an sich als eintragungspflichtig erachtet, sogleich von Amts wegen für den richtigen Berechtigten eintragen wird; der Antragsteller müßte dann eine Berichtigung beantragen.

⁴⁵⁾ Vgl. Hauelsen, NJW 1960, 1881 ff.

a)

Die Voraussetzung für die auf Vornahme der Eintragung gerichtete Klage, daß der Erlaß eines *abgelehnten* Verwaltungsaktes begehrt werde, kann als erfüllt gelten.

In den hier behandelten Fällen ist ein vorausgehender Antrag, der von der Behörde abgelehnt ist⁴⁶⁾, überflüssig da die Behörde von sich aus tätig zu werden verpflichtet ist. Der Tatbestand der Ablehnung ist auch ohne vorausgehenden Antrag erfüllt, sobald die Behörde sich entschließt, nicht tätig zu werden und das dem Betroffenen bekanntgibt.

b)

Im übrigen sind die Voraussetzungen der auf die Vornahme der Eintragungen gerichteten Verpflichtungsklage die gleichen, wie bei der Ablehnung eines Antrages auf Eintragung.

4. Klage bei Untätigkeit der Wasserbuchbehörden

Unterbleibt die Eintragung wegen bloßer Untätigkeit der Wasserbuchbehörde, so kann der betroffene Rechtsinhaber die Behörde auf ihre Verpflichtung zur Vornahme der Eintragung hinweisen. Lehnt sie daraufhin die Eintragung ab, hat er die gleichen Rechte, wie bei der Ablehnung der Eintragung angemeldeter alter Rechte und Befugnisse.

V. Die Bedeutung der Rechtsbehelfe im Wasserbuchverfahren

Die umfangreichen Möglichkeiten, Eintragungen in die Wasserbücher zu erzwingen, entsprechen wohl nicht ganz den Vorstellungen der Gesetzgeber der Landeswassergesetze, die die Rechtswirkungen der Eintragung in die Wasserbücher nach Preußischem Recht nicht zuletzt deshalb aufgegeben hatten, weil sie vermeiden wollten, daß sich um die Wasserbücher wieder eine Vielzahl von Streitigkeiten entspinne, die dem Fortgang der Arbeiten der Wasserbuchbehörden nicht dienlich sind⁴⁷⁾.

Auch die behördliche Praxis würde es gewiß vorziehen, wenn die Anrufung der Verwaltungsgerichte im Zusammenhang mit Wasserbucheintragungen ganz oder weitgehend ausgeschlossen wäre⁴⁸⁾.

Andererseits ist es aber kennzeichnend, daß gerade ein hochgestellter Richter des Bundesverwaltungsgerichtes⁴⁹⁾ für die Möglichkeit

⁴⁶⁾ Das ist gewöhnlich Voraussetzung der Verpflichtungsklage; Ule, Komm. Anm. III 3 zu § 42.

⁴⁷⁾ Das klingt besonders in der Begr. zum Entw. eines NRW-WG S. 110 f und in der Begr. zum NS-WG S. 40 f deutlich durch.

⁴⁸⁾ Das sagt schon für das alte Wasserrecht Hofacker aaO S. 81 f. Vgl. auch Grimme, Komm. Anm. 1 zu § 37.

⁴⁹⁾ Külz aaO S. 27 ff.

der Anrufung der Verwaltungsgerichte spricht: er gibt damit nur der durch das Grundgesetz begründeten Notwendigkeit des lückenlosen, umfassenden Rechtsschutzes gegen Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt⁵⁰⁾ Ausdruck und berücksichtigt, daß im Zusammenhang mit der Zulässigkeit der Anrufung von Verwaltungsgerichten der Begriff des Verwaltungsaktes immer weiter ausgedehnt wird, um keine Maßnahmen der öffentlichen Gewalt unkontrolliert zu lassen. Das geht so weit, daß insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtungsklage, die Zulässigkeit schon mehr von der ablehnenden Haltung einer Behörde gegenüber dem Begehren eines Bürgers, als von dem Inhalt dieses Begehrens abhängig gemacht wird⁵¹⁾.

Die Zulassung der Anrufung der Verwaltungsgerichte im Zusammenhang mit Wasserbucheintragungen bedeutet auch, daß die Wasserbuchbehörde vielfach in Streitigkeiten um schwierige materiell-rechtliche Fragen hineingezogen werden kann, die sie an sich im Eintragungsverfahren nicht prüfen soll. Diese Widersprüchlichkeit hat allerdings auch schon das preußische Wasserrecht in Kauf genommen, das gegen die Ablehnung von Berichtigungsklagen die Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht zuließ⁵²⁾. Überdies haben die Wasserbuchbehörden nun nach dem Landeswasserrecht die Möglichkeit, durch Einleitung des Verfahrens zur Feststellung von Inhalt und Umfang alter Rechte und Befugnisse⁵³⁾ Streitigkeiten von vornherein abzuwenden, indem sie durch dieses Verfahren die Rechtslage bindend klären lassen.

Der größte Teil möglicher Streitigkeiten um Eintragungen in die Wasserbücher wird sich mit Hilfe dieses Verfahrens vermeiden lassen.

⁵⁰⁾ Art. 19 Abs. 4 GG; vgl. auch Maunz-Dürig, Randnummer 9 ff zu Art. 19 Abs. 4.

⁵¹⁾ Vgl. Eyermann-Fröhler, Anm. 15—17 zu § 42 (mit Hinweis auf Bachof). Es wird dabei auf die stets vorhandene Möglichkeit hingewiesen, auf eine „andere Streitigkeit des öffentlichen Rechts“ auszuweichen, die einen engen Begriff des Verwaltungsaktes ohnehin ausgleiche; vgl. auch LVG Schleswig, WuB 1962, 196.

⁵²⁾ § 192 Abs. 3 PrWG; HKSch Anm. 14 ff zu § 192.

⁵³⁾ Vgl. 6. Kap. II. 2. b) bb) am Ende.

Sachregister

A

- Alte Rechte und Befugnisse 33, 52, 65 ff.
- Anlagen, Rechtmäßigkeit von 102
- Anmeldung 101 ff.
- , Zurückweisung einer 101 ff.

B

- Bedeutung, untergeordnete von Rechtsverhältnissen 64
- Benutzungsrechte 51 f., 58 f.
- Berechtigung des Wasserbuches 88 ff.
- , Antrag auf 92 f.
- , Voraussetzungen der 93 f.
- , Vornahme der 91 ff., 114
- Beschränkungen, öffentlich-rechtliche 30
- Bewilligung 51, 58 f.

D

- Duldungsverpflichtungen 52 f., 59 ff.

E

- Einsicht in das Wasserbuch 95 ff.
- Erlöschen von alten Rechten und Befugnissen 75, 104 f.
- Eintragung
 - , Ablehnung einer 101 ff., 105 ff.
 - , von Amts wegen 62 f.
 - , auf Antrag 73 f., 106, 109
 - , Form der 31, 82 f.
 - , Gegenstand der 32
 - , Löschung einer 88, 94, 107 f.
 - , Recht auf 111
 - , Umfang der 29 ff., 47 ff.
 - , unrichtige 89 f.
 - , Unterlassung einer 105 ff., 110
 - , unzulässige 88 f.
 - , Voraussetzungen der 62 ff.
 - , Wirkung der 33, 75 ff.
- Erlaubnis 51, 58
- Feststellungsverfahren 70 f.

F

- Fischereirechte 54, 59, 74

G

- Genehmigung 51 f., 59
- Gewässerbeschreibungen 39
- Glaubhaftmachung von Rechten 69, 71 f.
- Grundbuch, Verhältnis des zum Wasserbuch 30, 38, 76 ff.
- Grundwasserbenutzungen 24, 26 41

K

- Kontrollkarteien 39 f., 66

N

- Nachweis von Rechten 67 ff.
- , unanfechtbarer 72

P

- Planung, wasserwirtschaftliche 24, 27
- Publizitätswirkung 84

Q

- Quellenschutzgebiete 51, 57

R

- Rechte, Erlöschen der 109 f.
- , behauptete 72, 108
- , obligatorische 30
- Rechtsbehelfe bei Ablehnung einer Eintragung 101 ff., 115 ff.
- Register 36 ff., 79 ff., 95 f.
- Reichswassergesetz 21, 25 f.
- Reinhaltegesetz (siehe Wasserstraßenreinhaltegesetz)
- Richtigkeitsvermutung 22 f., 78 ff., 85

S

Schweiz, Wasserbücher in der 24
Schutzgebiete 49 ff.

U

Überschwemmungsgebiete 50, 57,
58
Unterhaltungspflichten 53 f.
Urkunden, öffentliche 31, 35,
82 ff., 113

V

Verpflichtungsklage 110 ff.

W

Wasserbuch
—, Begriff des 31, 35
—, Einrichtung des 41 f.
—, Einsicht in das 33
—, Führung des 29, 32, 41 f.
—, als Register 37 f.

—, Übernahme eines alten 43 ff.
—, Zweck des 22, 24, 27, 77
Wasserbucheintragungen
(siehe Eintragungen)
Wassergenossenschaften 20
Wassergericht, Kaiserliches 19
Wasserkräfte 24
Wasserlaufverzeichnis 39
Wasserrechtsgesetz, Österreichi-
sches 20
Wasserschutzgebiet 50, 58
Wasserstraßenreinhaltegesetz
Wasserbücher im 28, 34 f., 71 f.
Wasser- und Bodenverbände
54 ff.
Wasserzugsregister 21
Weltkraftkonferenz 24
Widerspruch gegen eine Eintra-
gung 85 ff.

Z

Zwangsrechte
(siehe Duldungsverpflichtun-
gen)

Lebenslauf

Ich wurde am 15. Oktober 1935 in Werl/Westfalen geboren. Meine Eltern sind der Ingenieur August Mensing und Maria Mensing, geborene Inderheggen. Ich bin deutscher Staatsangehöriger. Am 4. März 1955 erhielt ich das Reifezeugnis des humanistischen Mariengymnasiums in Werl/Westfalen. Ich studierte die Rechtswissenschaften an den Universitäten Münster (1. Semester), München (2. bis 4. Semester) und wiederum Münster (5. bis 7. Semester). Die erste juristische Staatsprüfung bestand ich am 15. November 1958 in Hamm, die zweite am 6. November 1962 in Düsseldorf.



